ar.
32

Bavar. 2382

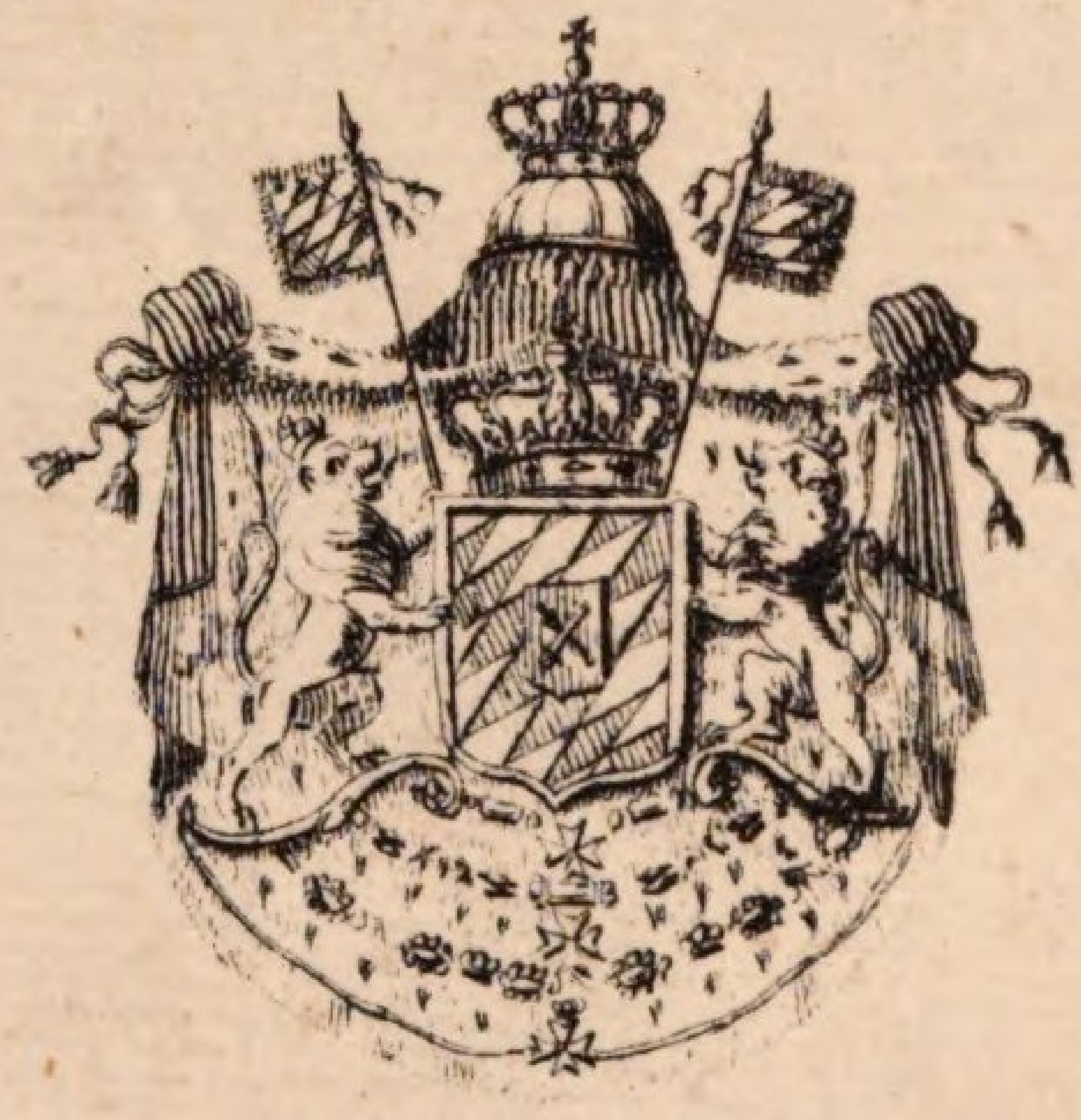

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Darstellung der mobilen Legionen oder der Nationalgarde IIter Klasse im Königreiche Baiern aus den Gesetzes-Quellen.

Von

Dr. Julius Schmelzing 2c.

Nürnberg,
in der C. H. Zeh'schen Buchhandlung.
1 8 1 8.

42

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die gesammten Streitkräfte des Königreichs Baiern bestehen aus der activen Armee — dem Linien-Militär —; den mobilen Legionen oder der Nationalgarde II. Klasse; und der Nationalgarde III. Klasse — oder der Landwehr.

Mein Grundriß des königlich-bairischen Militär-Privat-Rechts wird noch im Laufe dieses Jahres der Presse übergeben werden; und zeitgemäß wird ihm die Systematische Darstellung des Militär-Straf-Rechts und des Militär-Prozesses folgen.

Mein Handbuch für die königlich-bairische Landwehr in ihren Dienstes- und Rechts-Verhältnissen ꝛc. ist bereits im Publikum erschienen.

Nicht minder interessant und nothwendig bleibt auch die so herrliche Anstalt

der Nationalgarde II. Klasse, deren Darstellung ich aus den Gesetzes-Quellen durch gegenwärtige Schrift bewerkstelliget habe.

Um die Uebersicht der chronologisch-historischen Darstellung zu erleichtern und um überhaupt die Gemeinnützigkeit dieser Schrift zu erhöhen, habe ich den einzelnen Paragraphen immer die kurze Inhalts-Anzeige beigefügt.

Diese Darstellung, welche das Entstehen, die Fort- und Ausbildung der Nationalgarde II. Klasse bis zu ihrem gegenwärtigen Standpunkte chronologisch-histo-

risch entwickelt, soll nicht nur für den militärischen Geschäfts- und den Civil-Konscriptions-Beamten, für die der Nationalgarde II. Klasse angehörigen Individuen, sondern auch für jeden andern gebildeten Staatsbürger, welcher dieses, aus den kriegerisch-politischen Zeitverhältnissen hervorgegangene und durch die erprobte Weisheit und Energie der königlich-bairischen Regierung begründete Institut, einer näheren Bedachtnahme würdigt, die gesuchten Vortheile erzeugen.

Als Materialien dieser Darstellung wurden von mir nicht nur die vom Jahr 1809 — 1817 in den Regierungsblättern

und Armeebefehlen erschienenen königlichen allerhöchsten Edikte, sondern auch die anderweitigen Special-Mandate und sachbezüglichen, den Militär- und Civil-Behörden mitgetheilten lithographirten Rescripte, benützt.

Um diese Schrift in steter Brauchbarkeit zu erhalten, und ihr einen bleibenden historischen Werth zu bewahren, falls auch die Nationalgarde II. Klasse künftig wesentlichen Veränderungen unterworfen würde, mache ich schon dermalen darauf aufmerksam, daß ich jede nach dem Drucke dieser Schrift erscheinende sachbezügliche Verordnung forthin sammeln und in einem

zeitgemäßen Suplementarhefte nachtragen werde.

Geschrieben zu Würzburg im
Monate Juli 1817.

Dr. Julius Schmelzing,
k. b. Auditor ꝛc.

§. 1.

Die Errichtung einer Nationalgarde, gemäß Verordnung vom 6. April 1809.

Nachdem der §. V. des sechsten Titels der Konstitution des Königreichs, neben dem schon bestehenden Bürger-Militär *) der Städte und Märkte, zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten, die Errichtung einer Nationalgarde vorbehalten hat; so fanden Seine königl. Majestät in den Verhältnissen desjenigen Augenblicks, wo die ganze aktive Armee auf wenigen Punkten concentrirt stand, und der gröste Theil des

*) Alle auf die königlich bairische Landwehr (das frühere Bürger-Militär) sich beziehenden königlichen allerhöchsten Edikte und Verordnungen ꝛc. sind ausführlich in meinem Handbuche für die königlich bairische Landwehr, als Unterricht in ihren Dienstes und Rechts-Verhältnissen ꝛc. (Würzburg 1817. bei K. Ph. Bonitas) nachzulesen.

A. d. V.

platten Landes einer gehörig organisirten Sicherheits-Anstalt bedurfte, eine dringende Veranlassung, auch diesen Theil der bewaffneten Macht des Königreichs ohne längeren Verzug auf eine seiner Bestimmung angemessene Weise zusammenzusetzen, und es wurde demnach unterm 6. April 1809 verordnet:

1) Die zu errichtende Nationalgarde soll aus einer in der Folge noch näher festzusetzenden Anzahl von Bataillons bestehen, deren für jezt sechs, jedes zu vier Kompagnien, gebildet werden.

2) Diese Bataillons werden, hinsichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disciplinarischen Haltung, ganz dem übrigen königlichen Linien-Militär gleichgestellt, dessen dienstliche Verrichtungen sie ebenfalls in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen haben.

3) Sie werden gleich der activen Armee durch den Weg der Conscription, nach dem bestehenden Kanton-Reglement gebildet und ergänzt. Die nach der neuen Konstitution nicht mehr zuläßigen Exemptionen aber (wegen Geburt, Religion, Standes ꝛc.) sollen hiebei durchaus keine Anwendung mehr

finden, sondern jeder, welcher das achtzehnte Jahr seines Alters bereits vollendet, und das fünf und zwanzigste nicht überschritten hat, auch die erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzt, ist zum Eintritte in diese Bataillons, wenn ihn das Loos trifft, verpflichtet.

4) Ausgenommen von dieser allgemeinen Verpflichtung bleiben nur, neben den verheiratheten und ansässigen Staats-Bürgern jedes Standes, alle Jene, welche in wirklichen Staats-Diensten stehen, sowie die, nach strenger Prüfung als unentbehrlich erkannten einzigen Söhne oder Gesellen, worüber die General-Kreis-Kommissariate und die von denselben bestellten Ziehungs-Kommissarien, nach billiger Berücksichtigung der Verhältnisse in einzelnen Fällen, zu erkennen haben.

5) Denjenigen Dienstes-Pflichtigen, welche dem sie treffenden Loose, wegen besonderer Gründe, nicht in eigener Person zu folgen vermögen, ist gestattet, sich durch Einstellung eines andern tauglichen Individuums, welches jedoch nicht unter fünf und zwanzig und nicht über sechs und dreisig Jahre alt seyn darf, von dieser Pflicht frei zu machen.

Zu dergleichen Einstellungen sind vorzüglich, unter der eben festgesetzten Beschränkung, solche Männer geeignet, welche der ihnen persönlich obliegenden Pflicht schon genügt haben, und nach Ausdienung ihrer Kapitulations-Zeit von dem Linien-Militär bereits entlassen sind.

6) Die Festsetzung der von dem Einsteller dem Eingestellten zu bezahlenden Summe bleibt ihrer Privat-Uebereinkunft lediglich überlassen. Diese Summe ist aber während der Dienstes-Zeit des Letztern amtlich zu deponiren, zu seinem Vortheile verzinslich anzulegen, und erst nach seiner Entlassung ihm selbst zu behändigen.

Stirbt der Eingestellte vor beendigter Dienst-Zeit, so fällt das Einstands-Quantum seinen Erben anheim. Desertirt derselbe vor dem Ablaufe des zweiten Jahres nach seiner Assentirung; so erhält der Einsteller das deponirte Einstands-Geld gegen die Verpflichtung zurück, die noch übrige Dienstes-Zeit entweder in eigener Person zu erfüllen, oder dafür einen andern Ersatzmann zu stellen.

Tritt der Desertions-Fall nach dem Verlaufe der 2 ersten Dienstes-Jahre ein, so unterliegt die deponirte Einstands-Summe, mit der in dem organischen Edicte über die Confiscationen, vom 29. August 1808, enthaltenen Beschränkung, der Einziehung für den königlichen Militair-Fiscus.

7) Ausgediente und bereits entlassene Soldaten, welche noch nicht über 36 Jahre alt, unverheirathet, auch übrigens noch dienstesfähig sind, und sich zum Eintritte in die Ersteren Bataillons freiwillig melden, sollen Vorzugsweise als Unterofficiere dabei angestellt werden, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

8) Diejenigen unter denselben, welche vor ihrer Entlassung schon als Unterofficiere in der Armee gedient haben, treten als solche, und nach Thunlichkeit mit Vorrückung ihres Grades, selbst, nach Umständen, mit Beförderung zu Officiers-Stellen, wieder ein.

9) Alle jene gedienten Leute, welche sich bei diesen Reserve-Bataillons freiwillig zur Einreihung stellen, und bereits während ihrer ersten Dienstes-Zeit mit silbernen oder goldenen Ehren-Medaillen belohnt worden

sind, genießen von dem Tage ihres neuen Zugangs an wieder die damit verbundene Zulage an Geld, wie sie solche vor ihrer ersten Entlassung genossen hatten.

10) Unverehligte Förster und Jäger, Söhne der königlichen Civil- und Militär-Beamten, überhaupt Jene der angesehenen Aeltern, ohne allen Unterschied, welche eine sorgfältigere Erziehung erhalten haben, und sowohl in physischer als intellectueller Hinsicht die zur Begleitung einer Officiers-Stelle nöthige Qualification besitzen, woferne sie nicht unter 19 und nicht über 36 Jahre alt sind, haben auf solche Stellen in den zu errichtenden Reserve-Bataillons gegründete Ansprüche.

11) Dergleichen Individuen, welche diesem ehrenvollen Rufe zu folgen gesonnen sind, haben sich bei dem General-Kommissariate ihres Kreises, mit Angabe ihres Alters, ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse, und mit Anlegung ärztlicher Zeugnisse über ihre Gesundheit, schriftlich zu melden; und von den gedachten Stellen sind diese Gesuche, mit den über der Aspiranten bisherige Aufführung einzuholenden pflichtmäßigen Atte-

sten, in möglichst kurzer Zeitfrist an das geheime Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzubefördern.

12) Ueberhaupt kann jeder wohlgebildete, mit Kenntnissen und den für den Militärstand nöthigen Eigenschaften ausgerüstete junge Mann versichert seyn, daß bei Errichtung dieser Reserve-Bataillons auf seine Qualification alle Rücksicht genommen, und er in einem derselben möglichst angemessenen Grade, auch, nach Umständen, sogleich als Officier werde angestellt werden.

13) Um endlich den freiwilligen Zutritt der sich zu Officiers-Stellen eignenden Individuen noch mehr zu begünstigen, wird die feierliche Zusage beigefügt, daß diejenigen Officiere der Reserve-Bataillons, welche sich durch pflichtmäßigen Diensteifer und gute Aufführung auszeichnen werden, nach Beendigung dieser militärischen Laufbahn, bei Verleihung von Civil-Stellen, wozu sie die erforderliche Qualification nachweisen können, ganz vorzüglich berücksichtigt werden; solche aber, welche nebst jenen Eigenschaften noch besondere militärische Talente und Kenntnisse an den Tag legen,

und dem einmal erwählten Stande auch fernerhin sich widmen wollen, in der activen Armee ihre weitere verdiente Beförderung ohne Anstand finden sollen.

14) Die Dienstes-Zeit der Mannschaft dieser Reserve-Bataillons ist zwar unbestimmt, und sowohl von den, ihre Errichtung dermal veranlassenden Umständen, als den einst erfolgenden definitiven Verfügungen, rücksichtlich der Nationalgarde überhaupt, abhängig. Indessen wird hier die bestimmte Versicherung ertheilt, daß solche die neulich festgesetzte Dienst-Zeit von sechs Jahren in keinem Falle übersteigen solle.

15) So wie übrigens diese Reserve-Bataillons in jeder Beziehung den andern Regimentern gleichgeachtet und behandelt werden sollen, so findet auch die hinsichtlich der Entlassungen unterm 9. Februar laufenden Jahrs gegebene Vorschrift *) auf die dabei ange-

*) Zufolge dieser Verordnung (Rggsbl. 1809. St. XXI S. 497) wurden die Militär-Behörden angewiesen, künftig keiner Entlassung eines unausgedienten Soldaten mehr statt zu geben; es sey denn in folgenden legal erwiesenen Fällen, nämlich:

stellte Mannschaft jeden Grades ihre gleichheitliche Anwendung.

16) Die dermalen zu errichtenden sechs Reserve-Bataillons sind unverzüglich aus der durch obige Verfügungen merklich erweiterten Anzahl der militärpflichtigen Jünglinge in der Art zu formiren, daß dazu vorzugsweise alle jene, die wirklich in ihrem neunzehnten Lebensjahre stehen, (d. h. die im Jahr 1790 geboren sind) verwendet, und nach Erschöpfung dieser Klasse zu jener der zwanzigjährigen (der im Jahr 1789 Gebornen) u. s. f. immer zur nächstfolgen-

---

1) wenn beide Aeltern gestorben sind, und der in Kriegsdiensten stehende Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe selbst übernimmt;

2) wenn der Vater, oder die verwittibte Mutter 60 Jahre alt, und dabei so gebrechlich sind, daß sie dem Gut oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren können, und deswegen die Uebergabe an den beim Militär befindlichen Sohn nothwendig wird;

3) Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Gutes einen eingereihten Soldaten eheligt.

den geschritten werde, bis die von jedem Kreise auszuhebende Köpfezahl erfüllt ist.

Die ausgewählte Mannschaft ist sodann zur Assentirung an die bestimmten Sammel- und Bildungs-Plätze abzusenden.

17) Da in der jedem Kreise zugetheilten Mannschafts-Quote die erforderlichen Tambours schon mit eingerechnet sind, so kommen für diese Bestimmung in jedem Kreise vier junge Pursche, welche nicht unter dem funfzehnten Jahre ihres Alters stehen, und das siebzehnte nicht überschritten, dann die zur Erlernung des Trommelschlagens nöthige Gewandtheit haben, auszuwählen, welche von der ganzen Köpfezahl abgehen.

18) Eben so vermindert sich in jedem Kreise die Anzahl der Auszuhebenden in demselben Verhältnisse, als ausgediente Soldaten und Andere, welche das fünf und zwanzigste Jahr schon überschritten haben, freiwillig einstehen. Ueber den Zugang solcher Freiwilligen sind von den General-Kreis-Kommissariaten eigene Verzeichnisse anzufertigen, in welchen die schon gedienten Leute, ihrer Beförderung wegen, nach ihren ehemaligen Dienstgraden vorzutragen kommen.

19) Um jedoch den Abgang an Gemeinen und Unterofficieren sofort decken zu können, welcher sich durch die Ernennung von Pflichtigen und Freiwilligen zu Officiersstellen gleich bei der ersten Formation dieser Bataillons ergeben mag, so ist in jedem Kreise eine verhältnißmäsige Anzahl von Reservisten in Bereitschaft zu halten.

20) Die General-Kreis-Kommissariate haben sich den pünktlichen und schleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen bestens angelegen seyn zu lassen: dabei alle Unterschleife und Partheilichkeit zu verhüten und zu beseitigen; auch pflichtmäßig zu wachen, damit die Landgerichte, Polizei-Kommissariate und übrigen zu einer thätigen Mitwirkung an diesem Geschäfte berufenen Behörden sich eben so eifrig bestreben, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und zur vollkommensten Erreichung des hierunter auf die gemeine Wohlfarth bezielten Zweckes, treulich und redlich beizutragen.

Königl. bair. Rggsbl. v. J. 1809. St. XXIX. S. 657 — 665.

§. II.

Die Errichtung von sechs Reserve-Bataillons, zu Folge Armee-Befehls vom 8. Mai 1809.

Nachdem die ganze active Armee auf einigen Punkten concentrirt stand, und der gröste Theil des platten Landes einer gehörig organisirten Sicherheits-Anstalt bedurfte, so wurden, zu Folge Armee-Befehls vom 8. Mai 1809, in Augsburg sechs Reserve-Bataillons errichtet, welche hinsichtlich ihrer Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disciplinarischen Haltung ganz dem übrigen königlichen Militär gleichgestellt wurden, dessen dienstliche Verrichtungen sie ebenfalls in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen hatten.

Jedes dieser Bataillons sollte aus vier Kompagnien, jede Kompagnie aus

3 Offizieren,
1 Feldwaibel,
1 Fourier,
2 Sergeants,
6 Korporalen,
2 Tambours,
10 Gefreiten und
110 Gemeinen bestehen.

Die Kompagnie stellte in 3 Gliedern auf, und wurde in zwei Züge getheilt.

Der Stab eines solchen Bataillons bestand aus:

1 Bataillons-Chef,
1 Adjudanten,
1 Quartiermeister,
1 Bataillons-Chirurg,
1 Practicanten,
1 Bataillons-Tambour,
2 Profoß mit Junge.

Die Bataillons trugen die Uniform der Linien-Infanterie-Regimenter, und zwar

das 1te — jene des 1ten Lin. Infant. Leib-Regiments; —
das 2te — jene des 4ten; —
das 3te — jene des 3ten; —
das 4te — jene des 5ten; —
das 5te — jene des 13ten; —
das 6te — jene des 9ten L. Inf. Regiments.

Die zugetheilten Officiere der Armee, sowie die verwendet werdenden pensionirten Officiere, trugen bis auf weiters ihre bisherigen Uniformen.

Nun folgte weiters in allegirtem Armee-Befehle die Ernennung der Majors und Kom-

manbeurs, sowie der übrigen Officiere in den 6 Reserve-Bataillons.

S. Kön. b. Rggsbl. v. J. 1809. St. XXXIV. S. 775 u. ff.

§. III.

Vermehrung dieser sechs Reserve-Bataillons auf die Zahl von zwölfe, gemäß Armee-Befehls vom 25. Juni 1809.

Um die bisher durch den glorreichsten Erfolg gekrönten Anstrengungen gegen den äußeren Feind mit Nachdruck fortzusetzen, und die innere Sicherheit gegen rebellische Unternehmungen kräftig zu handhaben, wurden, zu Folge Armee-Befehls vom 25. Juni 1809. §. 3. die bisherigen sechs Reserve-Bataillons bis auf zwölf und zwar unter den nämlichen Verhältnissen vermehrt.

Um die Bildung dieser neuen Soldaten durch eine Untermengung gedienter Mannschaft zu befördern, wurden diese zwölf Reserve-Bataillons mit denjenigen Depots der Linien-Infanterie-Regimenter, deren Uniforme sie trugen, vereinigt. — Letztere wurden den Erstern so einverleibt, daß derselben zusammen ein

Bataillon von vier Füsilier=Kompagnien, von der Stärke der Kompagnien der Feld=Bataillons, formiren. — Die Benennung „Depot" sowie die bisherige Numerirung der Reserve=Bataillons zessirte ganz, indem derselben nunmehr Reserve=Bataillon des 1ten Lin. Infant. Leib=Regiments, Reserve=Bataillon des 2ten Bat. Inf. Regiments Kronprinz, u. s. w. benannt wurden.

Die Formation, Aufstellung und Eintheilung derselben wurde den Kompagnien der Feld=Regimenter gleich.

Die Reserve=Bataillons des 1ten, 2ten und 7ten Lin. Inf. Regiments sollten in München, — des 3ten und 6ten in Augsburg, — des 4ten in Passau, — des 5ten in Kufstein, — des 8ten in Salzburg, — des 9ten in Vorchheim, — des 10ten in Bamberg und Rosenberg, — des 13ten in Ulm, — des 14ten in Nürnberg und Rothenberg bestehen.

§. IV.

Organische Verordnung über die Errichtung und Eintheilung der National-Garde, gemäß Edict vom 6. Juli 1809.

Auf den Grund der Konstitution des Königreichs, worin im VI. Tit. §. 5. die Bestättigung des Bürger-Militärs und Errichtung einer National-Garde bestimmt ist, haben Se. königl. Majestät, nach dem Antrage Ihrer Ministerien, mit Vernehmung Ihres geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichs-Repräsentation hierüber zu treffenden näheren Bestimmungen beschlossen, diese zur Erhaltung der National-Würde und Selbstständigkeit nothwendige Maßregel, bei den dermaligen äußeren und inneren Verhältnissen des Königreichs, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen, und daher, außer der im Felde stehenden activen Armee, durch vollständige Herstellung der National-Garde die Streitkräfte des Staats auf den höchsten Punkt erheben. Demnach wurde unterm 6. Juli 1809 Nachfolgendes verordnet:

Errichtung der National-Garde.

1) Im ganzen Königreiche soll, sowie nach den Verhältnissen die Ausführung angeordnet wird, die Errichtung der National-Garde in Vollzug gesetzt werden.

Eintheilung derselben.

2) Die National-Garde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

a) Die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der activen Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo ihre Verwendung zum Wohle des Reichs für gut befunden wird;

b) die Klasse derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reichs die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben;

c) die Klasse derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Gränzen ihrer Landgerichts-

Bezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äußeren Feind nicht dienen.

Erste Klasse.

Reserve-Bataillons.

3) Die erste Klasse bilden die Reserve-Bataillons, welche der activen Armee dergestalt zugetheilt sind, daß jedem Feld-Regimente ein Reserve-Bataillon beigegeben ist.

Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit den Feld-Regimentern, und übrigens gelten rücksichtlich derselben die Bestimmungen, welche bei der Bildung der ersten sechs Reserve-Bataillons am 6. April 1809. (Rggsbl. St. XXIX. S. 557—665) festgesetzt wurden.

Zweite Klasse.

Mobil-Legionen.

4) Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile derselben.

5) Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

a) aus allen ausgedienten Land-Kapitulanten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, unverheirathet, und noch nicht ansäßig sind;

b) aus allen militärpflichtigen und dienstesfähigen Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der activen Armee, oder der Reserve-Bataillons eingereiht sind;

c) aus allen unverheiratheten jungen Männern zwischen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht ansäßig sind;

d) aus den in Kriegszeiten formirten besonderen Korps, z. B. aus dem freiwilligen Jäger-Korps ꝛc.

e) aus dem gesammten unverheiratheten Forst- und Jagd-Personale, sowohl in königlich unmittelbaren, als in Privatdiensten;

f) aus der zur Landes-Sicherheit aufgestellten Kordons-Mannschaft;

g) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

*) In der Verordnung vom 25. Juli 1809 (Rggsbl. St. LIII. S. 1195) heißt es: in der organischen Verordnung vom 6. l. M. über die Errichtung der National-Garde sind im 37. §. die Geistlichen unter denjenigen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtigt sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte National-Gardisten versehen zu lassen, da aber diese Verordnung hie und da mißverstanden wird, so wird Nachfolgendes erklärt:

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansäßige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben;

2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansäßig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer andern Klasse nicht einverleibt werden ꝛc.

**) Gemäß Verordnung vom 23. Nov. 1809 (Rggsbl. St. LXXXV. S. 1905) sind:

1) die im wirklichen Staats- und Hof-Dienste stehenden Individuen, dann die Justitz- und Polizei-Beamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter in die-

ser Eigenschaft, von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der National-Garde Dienste zu thun, völlig und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution, noch eine Reluition im Gelde gefordert werden kann.

2) Auch die Dienstes-Obliegenheit bei der National-Garde der dritten Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselben nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- Markt- oder Dorfs-Gränzen verwendet werden solle.

Formation der mobilen Legionen.

6) Jede Legion besteht aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannschaft.

7) Jedes Bataillon besteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Officiere, Unterofficiere und Spielleute.

8) Jede Kompagnie besteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schützenabtheilung.

9) Zur Schützenabtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper,

welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen, guten Stutzen, Büchsen oder gezogenen Büchsen bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen, eine besondere Auszeichnung seyn wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur Jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muß seine Stelle sogleich wieder ersetzt und folglich die Zahl von dreisig in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

10) Bei der mobilen Legion der National-Garde bildet sich der Regel nach keine Cavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreise von der einen oder der andern Waffengattung genug Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung derselben formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu ma-

chen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Communication und der Ordonnanz-Kurse nothwendig ist.

Kommando.

11) Wenn die Legionen mobil gemacht werden, wird bestimmt, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Innerhalb des Kreises, und soviel die Formation betrifft, steht die Legion unter den Befehlen des General-Kommissärs, welchem ein erfahrner Stabsofficier beigegeben wird.

Officiere.

12) Jedes Bataillon erhält einen Major zum Kommandanten. Wenn hiezu kein Officier aus der Armee bestimmt wird, soll derselbe aus dem Bataillon selbst gewählt werden. Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjudant beigegeben.

13) Gute, brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem, patriotischem Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, werden zu Ober- und Unter-Officieren verwendet. Die erstern sollen vorzüglich aus den Beamten aller Dienstes zweige, höhern Forst- und Jagd-Bedienten und Güter-Besitzern genommen werden. Die Ober- und Unter-Officiere müssen jedoch im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Besetzung der Officiers- und Unterofficiers-Stellen bleibt einer eigenen commissionellen Wahl der Officiere und Unterofficiere des Bataillons überlassen. Diese Wahl soll nach der bisher bei dem Bürgermilitär bestandenen Vorschrift vorgenommen werden.

*) Vergl. u. a. die Nommination der beim 2ten Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises gewählten Officiere, Rggsbl. vom Jahr 1809. St. LXXV. S. 1749.

Die Wahlprotocolle sind durch das betreffende Bataillons- und Legions-Kom-

mando, mit beigefügtem Gutachten, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches solche, in Hinsicht der Bestättigung und wirklichen Anstellung, gemeinschaftlich mit dem Kriegsministerium vorlegen wird. Die Wahl der Unterofficiere bestättigt das Legions-Kommando.

Se. königl. Maj. versprechen sich, daß die National-Garden diese ihrer freien Wahl überlassenen Dienstesgrade nur dem Rechtschaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen.

Stand der Kompagnien.

14) Eine Kompagnie besteht demnach aus

1 Kapitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwaibel,
1 Fourier,
2 Sergeants,
8 Korporalen,
1 Hornisten,
3 Tambours,

10 Gefreiten, wovon vier bei den Schützen sind,
26 Schützen,
120 übrigen Militzen, worunter 6 Gefreite sind,

176 Köpfe.

Bataillons-Stab.

15) Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeister und einen Bataillons-Chirurg.

16) Bei jedem Bataillon ist ein Fahnenjunker anzunehmen.

Die Fahnen sind, an einer einfachen, mit einer Lanzen-Spitze versehenen Stange, aus sieben parallel laufenden, hellblau und weiß seidenen, abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

17) Für jedes Bataillon wird ein Auditor angestellt, welcher vorzüglich aus der Klasse der Landgerichts-Beisitzer und Actuarien genommen werden soll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstsachen wird nach der Verordnung ausgeübt, wel-

che für das Bürger-Militär am 24. Mai 1809 (Rggsbl. S. 38. S. 857—865) erlassen wurde.

Nach erfolgter Ordre zum wirklichen Ausmarsche aus ihren Wohnplätzen tritt die Anwendung der Kriegs-Gesetze ein.

Eben so sind die Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten, sowie die übrigen Officiere und Legionisten, in dem nicht zu erwartenden Falle einer Feigheit, Feldflüchtigkeit, oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachläßigkeit in Erfüllung ihrer Dienstespflichten den gesetzlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben.

Rang mit der Armee.

18) Wenn Abtheilungen mit der activen Armee und der mobilen Legionen zusammendienen, führt, bei vermischten Kommando's, der Ober- oder Unter-Officier vom höheren Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen kommandirt jener der Armee.

Uniformirung.

19) Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemisse, nach der in der Armee vorge-

schriebenen Art, mit einem hellblauen, stehenden Kragen; — Pantalons von weiser Leinwand, mit solchen Kamaschen; — ein schwarzes Halstuch; — einem Brodsack, an einem weisen Riemen, quer über die Schulter; und ein Tschako von Filz, mit der Kocarde und den Bataille=Bändern; — auf dem weiß metallnen Knopfe, welcher die weise Schlinge bevestiget, ist der Nummer der Legion nach den Nummern der Kreise im Regierungsblatte vom J. 1808, Seite 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern, und heisen das 1te, 2te, 3te ꝛc., sowie die Kompagnien eines jeden Bataillons die 1te, 2te, 3te, 4te genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen, wie die Kompagnien des Bürger=Militärs.

Diesemnach hat das 1te Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rothe Rose; — das 2te eine weise; — das 3te eine blaue, — und das 4te eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Far=

ben, mit dem Unterschiede, daß in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine graue Huppe auf dem Tschako, ober der Kocarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er will.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich auser Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Füsiliere des Bürger-Militärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung der Tschako.

20) Die Unterofficiere sind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako; — nach Willkühr können sie die Uniforme der Unterofficiere des Bürger-Militärs, mit den für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

21) Die Officiere tragen ganz die Uniforme, welche den Füsilier-Officieren des Bürger-Militärs vorgeschrieben ist; jedoch statt der Hüte, Tschako's und keine Schärpen; übri-

gens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Porte-Epees.

Die Tschako's der Officiere sowohl, als der Unterofficiere sind mit den Auszeichnungen durch weise Borten umgeben, nach der Art, wie bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon eingeführt sind.

Zu dem blauen Rocke können auch die weisen Pantalons getragen werden.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

*) Nachdem bei der allerhöchsten Stelle zur Anzeige kam, daß man hie und da, ohngeachtet eines früheren Verbots, und der gesetzlichen Bestimmung in der bair. Gerichts-Ordnung, Kap. XVIII. §. 4. nro. 2, kein Bedenken trug, Montirungs- und Bewaffnungs-Stücke der National-Garde als Pfänder anzunehmen oder gar zu kaufen; so wurde unterm 26. Jäner 1810 (Rggsbl. St. VI. S. 89, neuerlich verordnet, daß Jeder, welcher von einem Gardisten oder Legionisten Montirungs- oder Bewaffnungs-Stücke als Unterpfand annimmt, dieselben dem betreffenden National-Garde-Kommando unentgeldlich zurückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und anderer Auspfändung in solange befreit bleiben müssen, als der Schuldner als

Gardist oder Legionist zur Leistung persönlicher Dienste eingereiht ist.

Waffenübung.

22) Damit die Legionisten die nöthige Uebung in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche auf das schnellste erhalten, sollen sie alsbald an ihren Wohnorten, oder den denselben zunächst gelegenen geeigneten Plätzen durch ausgediente Landkapitulanten oder taugliche Unterofficier des Bürger-Militärs in der Stellung, im Marschiren, den nöthigsten Schwenkungen, und im Gebrauche der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Es wird Sorge getragen werden, daß in der Folge fähige Officiere und Unterofficiere der Armee, welche aus den Garnisons-Regiments-Kompagnien, dem Quiescenz- oder Pensions-Stande zu nehmen sind, auf die Hauptorte der Kompagnie-Bezirke vertheilt werden.

Diese Officiere und Unterofficiere tragen ihre Armee-Uniform fort, und bleiben im Fortbezuge ihres militärischen Gehaltes. Solange sie nicht wirklich in ein Bataillon

eingereiht, folglich jedem Höhern im Range untergeben sind, bleiben sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bataillons-Kommandanten.

Ein abgekürztes, passendes Exercier-Reglement wird baldmöglichst zur allgemeinen Vorschrift bekannt gemacht werden.

Bewaffnung.

23) Eben so wird unverzüglich an die General-Kommissariate eine hinreichende Anzahl von Feuergewehren ausgetheilt werden, welche dieselben an den geeigneten Orten, unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Übungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marschordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen. Über die Abgabe sind genaue, mit Empfangs-Scheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Übungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche abfolgen zu lassen.

24) Wenn mehrere Mannschaft zu militärischen Übungen auf einige Wochen zusammengezo-

gen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen. Indessen hat jeder General-Kommissär von selbst die zweckmäßigsten Mittel zu ergreifen, um das Abrichten der Legionisten mit den niedrigsten Beschwerden für dieselben möglichst zu beschleunigen.

Sold.

25) Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen casernirt oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Officiere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Officieren der Armee.

Den hiezu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehaltes, mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesetzten, in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstesgeschäfte auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Mobilisirung.

26) Damit nicht dem Ackerbau und den Gewerben auf einmal zuviele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll, außer den dringendsten Nothfällen, niemals ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden, sondern in Abtheilungen, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen.

Es ist daher schon gleich bei der Formation auf eine solche Eintheilung zu sehen, daß nicht alle junge Leute einer Gegend einer und derselben Kompagnie, oder wenigstens nicht einem und demselben Zuge eingereiht werden, damit, während ein Theil marschirt, der andere bis zur Ablösung bei seinen häuslichen Beschäftigungen verbleiben könne.

Die Schützen-Abtheilungen sind dergestalt zu bilden, daß einer jeden der vier Kompagnien einige vorzüglich geübte und zu Hause am leichtesten entbehrliche Schützen zugetheilt werden, welche bei dem ersten Aufgebote ausrücken können.

Eben so ist bei der Eintheilung der Züge in den Kompagnien zu verfahren.

In den ersten Zug sind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Landkapitulanten und sonst mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichsten Konscriptions-Jünglinge zwischen 18 und 25 Jahren; — den dritten die älteren und weniger entbehrlichen Legionisten, — und eben so den vierten Zug.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, besonders Müllern, Bäckern u. dgl., sowie dem Feldbau, dem Postdienste, Forst-, Maut-, Berg-, Salinen-, Kordons-Dienste ꝛc., die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieser Vorschriften kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

27) Nach diesen Voraussetzungen soll das successive Aufgebot dergestalt geschehen, daß zuerst der vierte Theil aller Schützen-Abtheilungen, dann die ersten Züge der Kom-

pagnien, — nach diesen wieder ein Viertheil der Schützen, — dann die zweiten Züge u. s. f. zum Marsche beordert werden.

Auf den Sammelplätzen werden sodann dieselben in combinirte Kompagnien formirt, und Bataillonsweise zusammengestellt.

Die Zurückbleibenden werden inzwischen durch die ebenfalls zurückbleibenden Officiere und Unterofficiere in den Waffen ferner geübt, und zur Ablösung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Nummern der Bataillons, Kompagnien und Züge, haben die Officiere und Unterofficiere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marsche beordert zu werden.

Muster-Listen.

28) Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreiskommissär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufstellung genauer Muster-Listen besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstes-

pflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Muster-Listen sind in abgesonderten Abtheilungen, nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen. Bei den Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren sind in der Liste Unterabtheilungen nach dem Alter zu machen, so, daß alle in einem Jahre gebornen Dienstpflichtigen in einer Colonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

29) Bei der wirklichen Einreichung wird der Legionist bei dem Landgerichte förmlich verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelplätze.

30) Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für jedes Bataillon ist ein eigener Sammelplatz zu bestimmen, an welchen sich die zum Marsche beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Kompagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch einen von den General-Kommissär zu bestimmenden Kommissär, mit Beiziehung des für diese Geschäfte beigegebenen Staabsofficiers.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

31) Sowie oben bereits §. 25. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben Jene, die im Dienste beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

32) Wenn Officiere, Unterofficiere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden den-

selben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

33) Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet. Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Systeme ohne weitere Anfrage erledigt werden kann, an den General-Kreiskommissär, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten, an Se. königl. Majestät eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

34) Ohne königliches Vorwissen und besonderen Befehl darf in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in den dringenden Fällen

einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die General-Kommissäre ermächtigt, die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Sr. königlichen Majestät jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Allerhöchstdieselben behalten sich vor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieselben zu treffen. Im Falle des wirklichen Ausrückens stehen solche unter den Befehlen der ihnen vorzusetzenden Militär-Kommandanten.

Inspection.

35) Bei Gelegenheit der Musterungen der 3ten Klasse der Nationalgarde haben die hiezu bestimmten Civil-Kommissäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Kommando bei den gewöhnlichen Inspections-Reisen sich genau von dem Zustande dieser Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport an die allerhöchste Stelle zu erstatten.

Ersatz und Austritt.

36) Da diese Abtheilung der Nationalgarde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnison in den festen Plätzen zu verstärken; so muß Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Officiere und Unterofficiere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Landkapitulanten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die active Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheirathung oder Ansäßigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemal zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, in die nachfolgende dritte Klasse der Nationalgarde über.

Siehe königl. bair. Rggsbl. v. J. 1809. St. 48. S. 1093—1109.

*) Da in der Verordnung vom 6. Juli 1809 ausgesprochen ist, daß die mobilen Legionen im Falle ihres Ausrückens der königl. activen Armee vollkommen gleichgestellt werden sollen, so wurde auch unterm 1. Dezember 1809 verordnet, daß den Legionisten, wenn sie ferner Zeit der activen Armee eingereiht werden, die Zeit des von ihnen bei einer mobilen Legion geleisteten wirklichen Dienstes angerechnet, und sie daher in den Reihen der Armee keine längere Zeit zu dienen gehalten seyn sollen, als ihnen nach Abrechnung der erwähnten Dienstzeit noch an der gesetzlichen Kapitulation abgeht.

S. königl. bair. Rggsbl. v. J. 1809. St. 84. S. 1895.

**) Nachdem schon in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1809, welche bei Gelegenheit der allergnädigst anbefohlenen Errichtung der mo-

bilen Legionen an die königl. General=Kommissariate der N. Kreise ergangen ist, im Allgemeinen die Verfügung getroffen wurde, daß wenn ein schon bei der Armee in Diensten gewesener Ober= oder Unterofficier zur Nationalgarde übertritt, derselbe mit der aufgehabten oder aufhabenden Charge übergehe; so ist auch die Konscribirung und Aufnahme der mit Beibehaltung eines Officiers=Charakters quittirten, sowie der pensionirten Officiere und Unterofficiers in die Muster=Rolle für die Nationalgarde keineswegs erforderlich, sondern wenn sich derlei Officiere oder Unterofficiere vorfinden, welche nach dem Dafürhalten der Polizei=Direction oder Kommissariate, sowie der Landrichter, in deren Districten sich selbe aufhalten, nach ihrem physischen Zustande so beschaffen sind, daß sie in ihrer Eigenschaft mit Nutzen verwendet werden können; so haben dieselben hierwegen an das betreffende General=Kreis=kommissariat ihren Vorschlags=Bericht zu erstatten, und dieses die allerhöchste Entschliessung zu erholen, wonach dann diese Officiers und Unterofficiers, wenn sonst kein Hinderniß entgegensteht, im Dienstwege gehörig werden commandirt werden.

Kriegsministerial=Reſcript vom 22. Dezember 1809.

§. V.

Bestimmung der Streitkräfte des Königreichs durch das allgemeine Konscriptions-Gesetz.

In Gemäßheit des allgemeinen Konscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 (Rggsbl. S. XXII. S. 593) Tit. I. Abschn. I. theilen sich

Art. 1. die Streitkräfte des Königreichs

a) in die active Armee und

b) in die Nationalgarde, in soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hat.

Art. 2. Die Ergänzung oder Verstärkung der activen Armee geschieht durch die Militär-Konscription, jedoch schließt diese die freiwillige Anwerbung nicht aus.

§. VI.

Verhältniße der Gensd'armerie zum Militär und zur Nationalgarde.

In dem königl. allerhöchsten Edicte über die Errichtung der Gensd'armerie vom 11. Octbr. 1811 ist hinsichtlich ihrer Verhältnisse zum Linien-Militär, zur Nationalgarde IIter und IIIter Klasse Nachfolgendes festgesetzt:

Art. 174. Die Gensd'armerie, welche im Militär-Etat den ersten Platz einnimmt, kann, wenn sie gleich in ihrem ordentlichen Dienste nur der obersten Polizei-Behörde des Reiches untergeben ist, dennoch aus diesem Verbande gezogen und den übrigen Theilen der bewaffneten Macht zugetheilt werden, und zwar sowohl im Kriege, als zur Zeit des Friedens.

Art. 175. Im erstern Falle bestimmt das Ministerium des Innern, nach vorherigem Benehmen mit dem Kriegs-Ministerium, welche Abtheilungen des Korps abgegeben werden können, um die Polizei bei einem auf dem Kriegsfuße stehenden Armeekorps zu versehen, oder andere Dienste gegen den äußern Feind zu leisten.

Art. 176. Die zu diesem Behufe abgegebene Abtheilung steht unmittelbar unter den Befehlen des Militär-Kommandanten, und erhält ihre Gagen und Löhnungen aus der Militär-Kassa, auch die bei den Linientruppen gewöhnlichen Natural- und Geld-Zulagen, wogegen die Fourage-Gelder eingezogen werden, und die Verpflegung der Pferde aus den Magazinen geschieht.

Art. 177. Zur Friedenszeit kann die Gensd'armerie gemeinschaftlich mit dem Linienmilitär

Dienste leisten, wenn Letzteres bei der Unzureichenheit der Gensd'armerie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung requirirt wird.

Art. 178. In diesem Falle steht der mit dem Linienmilitär vereinigte Theil der Gensd'armerie ebenfalls für die Dauer der von der obersten Polizei-Behörde für nothwendig erkannten Vereinigung unter den Befehlen der Militärbehörde, das Kommando der einzelnen Abtheilungen der vereinigten bewaffneten Macht gebührt indessen den Officieren im höhern Grade, und bei gleichen Graden dem ältern im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie, oder bei der Gensd'armerie diene.

Art. 179. Uebrigens haben sich die Militär-Kommandanten nie in die Dienstverrichtungen der Gensd'armerie zu mischen, ihnen unter keinem Vorwande Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr im Falle Bedürfens ihr die erforderliche Assistenz zu leisten.

Art. 180. Eine solche Beistandsleistung ist jeder Officier der Gensd'armerie bei dem in seinem Bezirke garnisonirenden Militär-Kommandanten zu fordern berechtigt, wenn er sich über deren Bedarf zur Ausführung seines Auftrages ausweisen kann, die Hilfe schriftlich

nachsucht, und wegen Gefahr auf dem Verzuge eine Requisition der Militärbehörde durch die betreffenden Civilstellen nicht thunlich ist.

Art. 181. Wenn die Nationalgarde IIter Klasse in Activität ist, so kann die Gensd'armerie ganz oder zum Theil den Legionen derselben zugetheilt werden, jedoch nur in jenem Maaße, welches das Ministerium des Innern, nach vorgängiger Benehmung mit jenem des Kriegswesens, in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienst des Korps für zulässig hält.

Art. 182. Bei einer solchen Vereinigung gebührt der Gensd'armerie jederzeit der Ehrenplatz; sie steht aber ebenfalls unter der Militärbehörde, und dem Befehle der Kommandanten der Nationalgarde, falls er höher im Grade steht, als jener der Gensd'armerie; bei gleichen Graden gebührt dem Officier der Gensd'armerie der Vorrang. Übrigens treten auch hier die Bestimmungen der Art. 179 und 180 ein.

Art. 183. Im Falle die Gensd'armerie eine augenblicklich nöthige Assistenz weder vom Linien-Militär, noch von der Nationalgarde IIter Klasse erhalten kann, weil hievon keine disponible Mannschaft vorhanden ist, so kann sie den

bewaffneten Beistand der Nationalgarde IIIter Klasse fordern.

Art. 184. Diese Anforderung muß durch die Polizeibehörde geschehen, durch welche der Kommandant der Nationalgarde zur Abgabe eines Assistenz-Kommando's requirirt wird.

K. b. Rggsbl. v. J. 1812. St. LVII. S. 1778.

§. VII.

Aufgebot und Mobilisirung der Nationalgarde IIter Klasse, zu Folge Verordnung vom 28. Februar 1813.

Da zur gehörigen Verstärkung und Ergänzung des mobilen Armeekorps die successive Mobilisirung der im Lande befindlichen Reserven im J. 1813 nothwendig wurde, so trat nunmehr der Augenblick ein, wo, — nach der Konstitution des Königreichs, die Nationalgarde IIter Klasse die Sorge für die Handhabung der inneren Ruhe und Sicherheit mit dem activen Militär zu theilen hat.

Die Bestimmung und die Pflichten dieser Klasse der Nationalmacht sind in dem organischen Edicte vom 6. Juli 1809 (Rggsbl. St. 48. S. 1095—1109) bereits angegeben und festgesetzt.

Indem Se. königl. Majestät noch die ausdrückliche und feierliche Versicherung erneuerten, daß dieselbe niemals und in keinem Falle ausserhalb der Gränzen des Königreichs verwendet werden, sondern ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung im Innern, da wo es für nöthig erachtet würde, ausschließlich gewidmet und nur solange in den Waffen bleiben sollte, als die nöthigen Übungen und die Vertheidigung der Gränzen des Reichs es erforderten, fanden sich, um die übrigen, in Ansehung der mobilen Legionen, in erwähntem Edicte enthaltenen Verfügungen mit den durch spätere Verordnungen herbeigeführten Modificationen in Übereinstimmung zu bringen, Allerhöchstdieselben bewogen, unterm 28. Febr. 1813 Nachfolgendes zu verordnen:

Art. 1. In jedem der neun Kreise des Königreichs soll die Nationalgarde IIter Klasse, unter der Benennung einer mobilen Legion formirt werden.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

Art. 2. Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

a) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre, welche nicht bereits bei der activen Armee oder den Reserve-Bataillons eingereiht sind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansäßig sind;

c) aus allen übrigen unverheiratheten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansäßig sind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

*) Nach der Analogie des Art. 12. des Conscriptions-Gesetzes können 1) auch solche Jünglinge, welche noch nicht in die Militärpflichtigkeits-Jahre getreten sind, zu den mobilen Legionen sowohl als zum National-Chevauxlegers-Regiment als Freiwillige angenommen werden, wenn sie die zu dieser Waffengattung erforderliche Größe und Körperkraft besitzen.

2) Dieselben haben jedoch, wenn die Altersklasse, zu welcher sie gehören, znm Dienste der activen Armee aufgerufen wird, und sie nicht allenfalls inzwischen zu Officiersstellen bei der Na-

tionalgarde II. Klasse vorgerückt sind, und als solche noch wirklich Dienste leisten, in dem Forum ihrer Militärpflichtigkeit sich der Loosung zu unterwerfen, und werden dann, solange sie das Loos dazu bestimmt, zum Liniendienste übersetzt, um den weiteren Verpflichtungen, welche das Conscriptionsgesetz ihnen auferlegt, zu genügen.

K. allerh. Rescr. v. 15. April 1813.

**) Se. königl. Majestät haben dem königl. General-Kommando N. auf die angebrachte Anfrage: „ob Leute, welche zur Aufnahme in die Nationalgarde II. Klasse bestimmt sind, wenn sie in den Linientruppen eine neue Kapitulation eingehen wollen, angenommen werden dürfen," erwiedert: daß, da durch diesen Uebertritt der allerhöchste Dienst gewinnt, und solche freiwillig Uebertretende größere Obliegenheiten, als die Gesetze bestimmen, aus freiem Antriebe übernehmen, die Annahme der sich Meldenden allerdings gestattet sey, und selbe von der mobilen Legion gegen Einlieferung der Montur und Armatur, welche für andere zu verwenden ist, frei zu entlassen seyen.

K. allerh. Rescr. v. 19. Mai 1813.

Befreiungen.

Art. 3. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreit:

a) alle verheiratheten und ansäßigen Staatsbürger jeden Standes;
b) diejenigen, welche für den Staats- und Hof-Dienst wirklich angestellt sind;
c) die Geistlichen jeder Confession;
d) diejenigen, welche nach dem V. Titel, 1. und 2. und 3. Abschnitte des neuesten Conscriptions-Gesetzes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreiet oder an das Ende der Reserve zurückzustellen sind.

Formation.

Art. 4. Jede mobile Legion wird dermalen aus 4 Bataillons gebildet.

Art. 5. Jedes Bataillon besteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Officiere, Unterofficiere und Spielleute.

Art. 6. Jede Kompagnie besteht aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilungen.

Art. 7. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Compagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit

eigenen guten Stutzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen, eine besondere Auszeichnung seyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, so muß seine Stelle sogleich wieder ersetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

Art. 8. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Cavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreise so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Kavallerie daraus formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene

Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunication und der Ordonnanz-Kurse nothwendig sind.

Art. 9. Die Formation der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreiskommissär, mit Beiziehung des in der Kreis-Hauptstadt befindlichen Militär-Kommandanten.

Officiere.

Art. 10. Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, der entweder aus der Armee oder aus dem Bataillon selbst ernannt werden wird.

*) Zufolge königl. allerhöchsten Rescripts vom 19. April 1813 sollen die aus der Linie zu den mobilen Legionen übergetretenen Staabs- und Ober-Officieren bei den Regimentern und Bataillons in den Listen als commandirt, jedoch ohne Gage, geführt werden; indem selbe ihren Gehalt nunmehr bei ihren Bataillons der mobilen Legionen zu empfangen haben, auch wurde diesen Officieren nicht gestattet, einige Leute der Linienregimenter und Bataillons unter der Benennung: „von Fourierschützen" bei sich zu behalten.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjudant beigegeben.

Art. 11. Zu jenen Ober- und Unter-Officiersstellen, welche nicht aus der Armee besetzt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besetzenden Stellen geschieht durch eine eigene Kommission, welche aus dem General-Kommissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Kommandanten, zwei Bataillons-Kommandanten, und nach vollzogener erster Formation, aus den zwei ältesten Officieren zusammengesetzt ist.

Die begutachteten Officiere werden ernannt und erhalten ihre Anstellungsdekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Kompagnien.

Art. 12. Eine Kompagnie besteht aus

1 Kapitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenant,
1 Feldwaibel,
2 Sergeants,
6 Korporalen,
2 Tambours,
10 Gefreiten,
140 Nationalgardisten,

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten oder Korporälen sind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardisten 26 Köpfe für die Schützen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

Art. 13. Jedes Bataillon erhält, ausser dem Kommandanten und Adjudanten, einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Chirurgen, einen Junker und zwei Hornisten für die Schützen.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt; sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditoren und Chirurgen der Linien-Armee, oder der Nationalgarde IIIter Klasse dafür zu verwenden.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

Art. 14. Während der wirklichen Dienstesleistung tritt in Dienstessachen die Anwendung der Kriegsgesetze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

Art. 15. Wenn Abtheilungen der activen Armee und der mobilen Legionen zusammendienen, so führt bei vermischten Kommando's der Ober- oder Unterofficier von höherem Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen entscheidet das Dienstesalter in demselben Grade.

Uniformirung.

Art. 16. Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponçeaurothen stehenden Kragen, nebst Schuhen; einen Tornister, einen Tschako von Filz mit ledernen Boden, Seitenbändern, vorderen und hinteren Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kocarde und mit Bataillenbändern.

Auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weise Schlinge befestiget, ist der Nummer der Legion nach den Nummern der Kreise, nach der neuesten Territorial-Eintheilung, bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisons-dienste verwendet werden, erhalten sie überdieß einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von neun Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschen-Klappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß von ponçeaurothem Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern, und heißen das 1., 2., 3. und 4., sowie die Kompagnien eines jeden Bataillons die 1., 2., 3. und 4. genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Kocarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weise, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe.

Art. 17. Die Unterofficiere haben die Auszeichnung durch 1½ Zoll breite weise Borte von Kameelgarn auf dem Tschako, und Unterofficiers Port=Epées an dem Säbel.

Zu dem blauen Rocke können auch die weisen Pantalons getragen werden.

Art. 18. Die Officiere tragen eine Uniform von gleicher Farbe und von gleichem Schnitte, mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Port=Epées an den Degen.

Die Tschako's der Officiere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Kapitäns von einem und einem halben Zolle, bei den Stabsofficieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche Letztere auf dem Kragen tragen. Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

Art. 19. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet, und eine Patrontasche mit einem weisen Riemen. Die Unterofficiere tragen die bei der Armee eingeführten Unterofficiers-Säbel an einer weisen Kuppel en Bandouliere.

An die Legions-Kommandanten soll unverzüglich eine hinreichende Anzahl von Feuergewehren ausgetheilt werden, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Übungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marschordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen.

Über die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichniße zu führen, übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauch, als zu den vorgeschriebenen Übungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen, mit einer Lanzenspitze versehenen Stange, aus sieben horizontalen parallel laufenden, hellblau und weiß seidenen abwechselnden Streifen zusammengesetzt, 5 Schuhe lang und 5 Schuhe breit.

Sold.

Art. 20. Sobald die Legionisten aus ihrem Wohnorte zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Übungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kasernirt oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menagebeitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Officiere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Officieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten, erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des activen Dienstesgrades gleichstellt.

Bei einem jeden Bataillon sollen wenigstens ein kommandirender Officier nebst einem andern, welcher Adjudantenstelle versieht, dann vier Unterofficiere mit ständiger voller Gage ihres activen Dienstesgehaltes gegenwärtig seyn.

Mobilisirung.

Art. 21. Damit nicht dem Ackerbau und den Gewerben zuviele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll außer den dringendsten Fällen, welche das

Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemals ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgeboten werden, sondern das successive Aufgebot soll dergestalt geschehen, daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes der vier Bataillone nur eine Kompagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- und Unterofficiere und Spielleute, und zwar jede Kompagnie eine Sektion, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges, mit dem vierten Theile der Schützen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfordert werden, so muß eine jede Kompagnie der vier Bataillons, aus welcher die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schützen zum Ausmarsch beordern, so, daß zwei Kompagnien zusammen eine bilden. Die Ober-, Unterofficiere und Spielleute werden aus den Kompagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden kommandirt werden. Auch gibt die Legion zu einem ausrückenden Bataillon einen Junker und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Hornisten abwechselungsweise aus den Bataillons derselben.

Art. 22. In den ersten Zug und in die erste Hälfte der Schützen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21., 22. und 23ten Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, — in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter vom 24ten bis in das 30te Jahr, letzteres eingeschlossen sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21ten bis 40ten Jahre, welche in die mobile Legion wegen der Überzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, sowie dem Ackerbau die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgends eine nachtheilige Stockung verursachen.

Art. 23. Für den Fall eines Aufgebots sind die Garnisons-Städte die Sammelplätze; für jetzt werden dazu bestimmt:

im Mainkreise, Baireuth und Bamberg,
im Rezatkreise, Ansbach und Nürnberg,
im Oberdonaukreise, Augsburg und Ingolstadt,

im Regenkreise, Regensburg und Amberg,
im Unterdonaukreise, Passau und Straubing,
im Isarkreise, München und Straubing,
im Salzachkreise, Salzburg,
im Illerkreise, Kempten und Lindau,
im Innkreise, Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelplätze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte der aus der Mannschaft der nächsten zwei Bataillons bestehenden Aufgebotes versammelt.

Art. 24. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder funktionirenden Bataillons-Kommandanten, sowie die vier Lieutenants oder resp. Bataillons-Adjudanten, und die 16 Unterofficiere werden in diesen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereinigt, ihren bleibenden Sitz haben.

Auch wird unter der besonderen Aufsicht dieser Ober- und Unterofficiere in den Sammelplätzen eine hinreichende Anzahl von Armatur- und Montirungsstücken, worüber sie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit seyn, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der

mobilen Legion unverzüglich mit denselben versehen werden können.

Waffenübung.

Art. 25. Damit die Nationalgardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche in der kürzesten Zeit, mit einer minderen Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmäßigkeit erhalten, werden die geeigneten Übungs-Epochen für gegenwärtiges Jahr noch bestimmt werden.

Zu einem jeden dieser Übungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Section oder einem halben Zuge, und dem vierten Theile der Schützen zusammengesetzte Kompagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Oberofficiere, Unterofficiere und Spielleute in den bestimmten Sammelplatz.

Auch gibt jede Legion abwechselungsweise einen Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelplätze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Kompagnien, der zweite Hornist wird den

Schützen der zwei andern Kompagnien zugetheilt.

Wenn die Schützen nicht zusammengezogen werden, um solche besonders im Tirailleurs-Dienste einzuüben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Kompagnie eine eigene Section — bei zwei Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompagnie bilden.

Art. 26. Die in den Sammelplätzen wohnenden, bei den mobilen Legionen als permanent angestellten Ober- und Unterofficiere werden während der Übungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Kommando's werden die untergeordneten wirklichen und functionirenden Stadt-Kommandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, sowie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unterofficiere der Linie beizutragen, daß

der Unterricht der Gardisten zweckmäßig eingeleitet und befördet wird.

*) Zufolge allerhöchsten Rescripts v. 12. April 1813 wurde verordnet, daß zur schnellen Abrichtung der Legionisten von der Nationalgarde II. Klasse, da, wo sich unter denselben nicht in hinlänglicher Anzahl gediente Officiere befinden, in Abwesenheit der hiezu brauchbaren Ober- und Unteroffiziere von der activen Armee, jene der Nationalgarde III. Klasse, welche zu solchem Behufe gehörig qualifizirt sind, um so mehr und Vorzugsweise von ihrem eigenen, weniger dringenden Exercitium verwendet werden sollen, als Letzterer durch die baldige Herstellung der mobilen Legionen in dienstfähigen Stand, bei Versehung der ihr gegenwärtig obliegenden Garnisonsdienste eine wesentliche Erleichterung zugehen wird.

**) Um den Unterricht der Nationalgarde II. Klasse zu befördern, wurden die die Errichtung derselben betreffende allerhöchste Verordnung, nebst dem für die Bataillons der mobilen Legionen angemessenen Unterricht für die Handgriffe, die Aufstellung und Abtheilung, besonders abgedruckt, und wurden den Militär-Abtheilungen Exemplare zum geeigneten Gebrauche mitgetheilt.

General-Kommando-Ordre. München d. d. 21. Mai 1813.

Art. 27. Sowie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschiren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disciplin eigen zu machen, mit den Linientruppen Garnisonsdienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evolutionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, daß die Nationalgardisten das Gewehr ganz gut zu behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen größeren Übungen zwölf blinde Patronen, und vor dem Verfluße der zwei Übungs-Monate drei scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

Art. 28. Diese Übungs-Kommando's erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche den Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unterofficiere die gehörige

Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armaturs- ode. Monturs-Stücke durch Nachlässigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersatze anzuhalten, oder zu bestrafen sind.

Art. 29. Über diese in die Garnisonen abzugebende Übungs-Kommando's sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweitenmal dazu beordert werde.

Vor Allen sind jene Nationalgardisten, welche im 21. Lebensjahre stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

Art. 30. Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu außerordentlichen militärischen Übungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Musterlisten.

Art. 31. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreiskommissär alsbald durch die untergeordneten Land- und Herrschafts-Richter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über

die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind nach der Vorschrift des neuesten Konscriptions-Gesetzes, mit Zugrundlegung des Formulars unter Ziffer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.

Es ist jedoch vorerst nur die dienstpflichtige Mannschaft vom zurückgelegten 20. bis zum 30. Jahre zu konscribiren, die Konscription der übrigen Dienstpflichtigen, nämlich vom 30. bis zum 40. Jahre, soll nach und nach, jedoch dergestalt hergestellt werden, daß sie im Laufe des Jahrs vollendet ist.

Verpflichtung.

Art. 32. Bei der wirklichen Einreichung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch Handgelübde verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelplätze.

Art. 33. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzug kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exercier-Städte die Sammelplätze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Kompagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef, mit Zuziehung eines von dem General-Kreiskommissariate beigegebenen Kommissärs.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

Art. 34. Sowie oben bereits Art. 21. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben Jene, welche im Dienste beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

Art. 35. Wenn Officiere, Unterofficiere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde

sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

Art. 36. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade, an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden System ohne weitere Anfragen erledigt werden kann, an den Legions-Chef, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Kommando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

Art. 37. Außer der zur Übung bestimmten Zeit darf ohne königlich allerhöchstes Vorwissen und besonderem Befehle in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der mobilen Legionen

mobilisirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chef ermächtigt, auf Anrufen der General-Kreis-kommissariate die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche jedoch der allerhöchsten Stelle unverzüglich anzuzeigen sind.

Se. königliche Majestät behalten sich vor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

Art. 38. Die Dienstzeit für die Waffenübung wird, nach Art. 25., noch näher festgesetzt. Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neuexercirte Mannschaft nachrücke.

Ersatz und Austritt.

Art. 39. Da diese Abtheilung der Nationalgarde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken, so muß alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden. Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Officiere und Unterofficiere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen, jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleitet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Soldaten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner *) für andere pflich-

---

*) Die im Art. 39. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. d. J. wegen des Aufgebots der Nationalgarde II. Klasse enthaltenen Disposition „daß den ausgedienten Soldaten keineswegs zu

tige Jünglinge in die active Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

---

verwehren sey, als Ersatzmänner für anders pflichtige Jünglinge in die active Armee oder in die Reserve-Bataillons einzutreten," hat die Anfrage veranlaßt: „ob es darum den übrigen, zwar nicht mehr militärpflichtigen, aber doch legionspflichtigen Unterthanen, welche in der Linie ausgedient haben, überhaupt und ob es allen Legionspflichtigen insbesondere verwehrt sey, für Jünglinge, welche nicht blos conscriptionspflichtig, sondern bereits entweder durch die Conscription der Armee eingereiht oder bei derselben durch freiwillige Anwerbung zugegangen sind, als Ersatzmänner einzustehen?" Obwohl die Beantwortung dieser Anfrage sowohl in den Worten als in dem Geiste des Gesetzes liegt, welches überhaupt wohl den Uebertritt von der III. Klasse der Nationalgarde in die II. oder von der II. in die I., nicht aber umgekehrt, gestattet, so wollen doch Se. königl. Maj. auf die gestellte Anfrage hiemit noch ausdrücklich erklären, daß es jedem Legionspflichtigen gestattet ist, sowie er nach dem Conscriptionsgesetze die Eigenschaften eines Ersatzmannes besitzt, als solcher für einen andern Militärpflichtigen, welcher entweder erst eingereiht werden soll oder schon eingereiht ist, einzustehen.

Königl. allerh. Rescr. vom 24. Mai 1813.

Die Verheirathung oder Ansäßigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreichung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, nach Umständen in die dritte Klasse der Nationalgarde über.

Entlassung wegen Auswanderung.

Art. 40. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärpflichtigkeits-Jahren befinden, das Conscriptions-Gesetz Titel VII. §. 93. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen zur Nationalgarde IIter Klasse Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderungen bestehenden Verordnungen zu behandeln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum 40. Jahre noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren. Dieses sind die Bestimmungen, nach welchen Se. königl. Maj. durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse veranlaßt wurden, das Aufgebot und die Mobilisirung jener Klasse der National-Streitkräfte anzuordnen, die zur Erhaltung der Ruhe und Ver-

theidigung der vaterländischen Gränzen berufen ist.

Allerhöchstdieselben erwarten, daß Ihre Unterthanen in dieser nur temporären und vorübergehenden Maßregel weniger eine neue ihnen auferlegte Last wahrnehmen, als einen Beweiß Ihrer stets wachsamen Sorgfalt für ihr Wohl, für die Sicherheit ihrer Personen, ihres Eigenthums und des Vaterlandes erkennen werden. Insbesondere versehen sich Allerhöchstdieselben zu den die erwähnte Klasse bildenden Individuen aller Stände, daß sie dem gegenwärtig an sie ergehenden Rufe willig folgen, und dem ehrenvollen Vertrauen entsprechen werden, welches ihnen dadurch bewiesen wird. Diejenigen unter ihnen, welchen sittliche und wissenschaftliche Bildung auf Auszeichnung Anspruch gibt, werden nicht nur, auf die zur allerhöchsten Stelle gelangenden Anträge der Behörden zu Unter- und Oberofficier-Stellen bei den mobilen Legionen der Nationalgarde alsbald vorrücken, sondern Se. königl. Majestät behalten sich auch vor, denselben nach geendigter Dienstzeit dieser Legionen, bei sich ergebenden Gelegenheiten, auf ihr Ansuchen zur activen Armee übertreten, und nach Maßgabe ihrer Qualification, die weiter verdiente Beförderung finden zu lassen.

§. VIII.

Ernennung der Chefs und Officiere bei den mobilen Legionen.

Das im vorhergehenden §. enthaltene königlich allerhöchste Edict vom 28. Febr. 1813. im Betreff der Errichtung von mobilen Legionen (Rggsbl. vom J. 1813. St. XII. S. 273 rc.) wurde nun auch der Armee im Armee-Befehl *) vom 18. März 1813. §. 3. bekannt gemacht.

---

*) Das General-Kommando N. N. ist durch den Armee-Befehl vom Heutigen zur Kenntniß gekommen, was wegen dem Aufgebote und der Bildung der mobilen Legionen verordnet wurde. Se. königliche Majestät versprechen sich, daß das General-Kommando die Ausführung dieser die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, dann die Vertheidigung der vaterländischen Gränzen allein bezweckenden Anstalt, nach allen Kräften unterstützen werde. Dasselbe hat demnach die in den Hauptstädten der Kreise aufgestellten Militär-Kommandanten, welchen die Bildung der mobilen Legionen und die Aufsicht über dieselbe in der Eigenschaft als Legions-Chef besonders übertragen ist, zu gleicher Thätigkeit aufzufordern. Ferners ist denjenigen Orts- und Truppen-Kommandanten, wo Theile der mobilen

Legionen gebildet werden, aufzutragen, daß Selbe ihrer Seits zur möglichst schnellen Beförderung dieser den Schutz der getreuen Unterthanen und ihres Eigenthums verbürgenden Anstalt, soviel in ihrem Wirkungskreise liegt, beitragen. Da zur Zeit in jedem Kreise nur zwei Bataillons gebildet werden sollen, so wird von jeder Kompagnie nur der erste Zug und die erste Hälfte der Schützen aufgefordert, wozu ohne die erforderlichen Unterofficiere und Spielleute 75 und mit Einrechnung derselben höchstens 82 Mann nothwendig werden.

Die allerhöchste Verordnung bestimmt bereits im 22. Artikel, daß in diesem ersten Zug und die erste Hälfte der Schützen die Freiwilligen und die im 21., 22. und 23. Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute aufzunehmen sind. Ausgediente Soldaten, welche das 23. Lebensjahr bereits überschritten haben, sind demnach für diesen Aufruf zwar nicht Einreihungspflichtig, wenn sie sich aber freiwillig melden, sollen sie, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten und übrigen Eigenschaften besitzen, vorzüglich als Unterofficiere, oder wenn sie des Lesens und Schreibens nicht kundig seyn sollten, als Gefreite und Schützen angestellt werden.

Zu Tambours sind solche Legionisten zu verwenden, welche keine zu schwere Arbeit getrieben haben, folglich die zum Trommelschlagen

erforderliche leichte Beweglichkeit des Handgelenks noch besitzen.

Zu Hornisten können jene gewählt werden, welche allenfalls ehevor schon auf einem Blas-Instrument sich einige Fertigkeit erworben haben.

Die Hornisten und Tambours sind durch die Bataillons oder andere zum Unterricht taugliche Tambours der Linienregimenter und leichten Bataillons einzuüben.

Sowie die zur Einreihung in die mobilen Legionen bestimmten Leute nach und nach eintreffen, sind sogleich jene, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, auszuwählen, und mit vorzüglichem Fleiß und Anstrengung in den Waffen und im Marschiren, und zwar so gründlich einzuüben, daß sie nicht allein für sich selbst gut exerciren, sondern auch den genossenen Unterricht zur Beförderung des Besten des Dienstes den Uebrigen mittheilen können.

Aus diesen werden dann sogleich die Fähigsten und Fleißigsten zu Unterofficiers befördert; jene aber, welche sich durch eine höhere Bildung, durch Sittlichkeit und Diensteifer auszeichnen, zu Officiersstellen, und zwar vorläufig zu Lieutenants, vorgeschlagen. Die Kapitänsstellen werden erst in der Folge aus den besten Subjecten der Lieutenants ersetzt.

Die Bataillons-Kommandanten haben am 1. Juli, 1. October, 1. Jäner und 1. April eines

jeden Jahres Konduite- und Fähigkeits-Listen über sämmtliche Officiers an den Legions-Chef einzusenden, welcher selbe mit seinen Bemerkungen begleitet, und seine Erinnerungen über das Benehmen der Bataillons-Kommandanten beifügt, von wo sie dann durch das General-Kommando an Se. königl. Maj. gelangen. Finden sich in den mobilen Legionen ausgezeichnete Subjekte, welche in die Linie überzutreten wünschen, so sind selbe besonders zu bemerken, indem billige Rücksicht auf ihr Gesuch genommen wird.

Die zur Kommission der Begutachtung der zu besetzenden Officiers-Stellen beigezogen werdenden Legions-Chef, Bataillons-Kommandanten und andere Officiers haben ein vorzügliches Augenmerk dahin zu wenden, daß nur solche Subjekte in Antrag gebracht werden, welche einen unbescholtenen, von üblen Gemüths-Eigenschaften und Gewohnheiten freien Lebenswandel führen, und, wenn sie sich auch noch wenige militärische Kenntnisse erworben haben, doch die erforderliche Fähigkeit, guten Willen und Eifer für den Dienst besitzen, um sich selbe, sobald als möglich, eigen zu machen; ihre Gesundheit soll gut und von wesentlichen Gebrechen frei, ihr Körperbau nicht unvortheilhaft, ihr Alter nicht zu weit vorgerückt seyn. Uebrigens ist Acht zu haben, daß Verheirathete nur dann, wenn sie besonders empfehlungswerthe Eigenschaften be-

sitzen, solche aber, welche ohne beträchtliches eigenes Vermögen mit vielen Kindern überladen sind, gar nicht in Antrag kommen.

Die verheiratheten Officiere, welche als permanent angestellt werden, haben, wenn sie nicht aus der Linie versetzt worden sind, alles zum Wittwenfond zu leisten, was ein anderer Officier beizutragen verbunden ist. Dagegen hat bei ihrem Absterben die Wittwe Anspruch auf Pension, und die Kinder auf Unterstützung.

Jene Individuen, welche als Bataillons-Kommandanten der mobilen Legionen angestellt werden, ohne schon in der activen Armee als Staabsofficiere gedient zu haben, erhalten, wenn sie auch den Karakter eines Staabsofficiers der Nationalgarde besitzen, nur den Gehalt eines Kapitäns I. Klasse.

Die aus der Armee im heutigen Armeebefehle zu Bataillons-Kommandanten bestimmten Officiere bleiben in ihrem dermaligen Gehalte, und haben sich sogleich dahin zu begeben, wo ihre Bataillons formirt werden; wenn sie aber in Maßgabe ihrer Bestimmung in ihren dermaligen Garnisonen verbleiben, haben sie das Kommando über ihre Reserve-Bataillons und Divisions oder über Kompagnien derselben noch in solange fortzuführen, bis sie ersetzt sind. Das General-Kommando N. N. hat den einschlägigen General-Kreiskommissariaten diese die Beschleunigung

der Aufstellung der mobilen Legion beabsichtende Einleitung ungesäumt mitzutheilen.

Königl. allerh. Rescr. v. 18. März 1813.

Im §. 4. des genannten Armeebefehls wurden diejenigen Staabs- und Ober-Officiers namentlich aufgeführt, welche zu Bataillons-Chefs dieser Legionen provisorisch nominirt worden sind.

Im Armeebefehl vom 1. April 1813. §. 3. sind weiters die Namen derjenigen Oberofficiere vorgetragen, welche in Bezug auf den Armeebefehl vom 18. März 1813. nachträglich zu Bataillons-Chefs der mobilen Legionen in den übrigen Kreisen; und im §. 4. die Namen derjenigen Oberofficiere, welche zu Bataillons-Adjudanten der mobilen Legionen provisorisch bestimmt worden sind.

Im Armeebefehl vom 18. Mai 1813. §§. 5. 6. 7. kommen ferners einige Versetzungen und eine Ernennung eines Bataillons-Chefs, sowie die Ernennungen der Officiere bei den verschiedenen mobilen Legionen vor.

Im Armeebefehl vom 25. Juni 1813. §. 8. sind gleichfalls die Namen derjenigen Staabs- und Oberofficiere aufgeführt, welche bei den

Bataillons der mobilen Legionen weiters angestellt worden sind.

Vergl. auch Armeebefehl v. 4. Sept. 1813. §. 7.

§. IX.

Bildung des National-Chevauxlegers-Regiment (Prinz Karl).

Seine königliche Majestät hatten sich im Art. 8. der Verordnung vom 28. Febr. 1813, das Aufgebot und die Mobilisirung der Nationalgarde II. Klasse betreffend, vorbehalten, über die Errichtung einer damit in Verbindung zu setzenden Cavallerie-Abtheilung zu statuiren, wenn sich eine angemessene Zahl von Freiwilligen zum Dienste dieser Waffengattung darstellen würde.

Da sich nun viele wackere und brauchbare Männer hiezu gemeldet haben, so fanden sich Allerhöchstdieselben, durch den Ihnen hierüber erstatteten Vortrag, bewogen, die Errichtung eines Regiments Nationalgarde zu Pferde, unter gleichen Bedingungen, wie die mobilen Legionen zu verordnen, und wollten diesem freiwilligen Korps, dem der Name Bairischer Chevauxlegers, unter welchem sich die königliche Cavallerie immer die allerhöchste Zufrie-

denheit erworben hat, sowie alle Vorrechte und Auszeichnungen derselben gemein seyn sollten, dadurch noch ein Zeichen besonderer Gnade gewähren, daß Sie demselben Ihren zweitgebornen Sohn, des Prinzen Karl Hoheit und Liebden, als Regiments-Inhaber vorsetzten, und dessen Namen zu führen verstatteten.

In Ansehung der Organisation, Formation und dienstlichen Obliegenheiten dieses National-Chevauxlegers-Regiments wurden übrigens unterm 26. März 1813. nachfolgende Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1. Dasselbe bildet sich blos aus Freiwilligen, und als solche kommen dabei anzunehmen alle diensttauglichen Individuen von dem zurückgelegten 20. bis zum erreichten 40. Lebensjahre, welche sich mit Zeugnissen ihrer Obrigkeiten über ihre bisher gepflogene gute Aufführung legitimiren, und sich zum Eintritte in besagtes Regiment entweder bei dem General-Kommissär ihres Kreises oder bei dem Militär-Kommandanten der Kreishauptstadt melden.

Art. 2. Von dieser Ausnahme sind auch diejenigen nicht auszuschließen, welche nach dem Edicte vom 6. July 1809. und nach der oben erwähnten Verordnung vom 28. Febr. 1813.

ohnehin zum Eintritte in die mobile Legion ihres Kreises pflichtig sind, als mit welcher die berittene Nationalgarde zweiter Klasse alle Rechte und Verbindlichkeiten dergestalt theilt, daß sie, gleich jenen, auch nur zur Vertheidigung der vaterländischen Gränzen und zur Erhaltung der inneren Sicherheit verwendet werden soll.

Art. 3. Das National-Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl, wird nach den Grundsätzen, welche bei der Bildung der Infanterie der mobilen Legionen beobachtet worden, und zwar, nach Maßgabe wie sich dazu Freiwillige melden, in zwei oder drei Divisionen, jede zu zwei Escadronen formirt.

Art. 4. Eine Escadron besteht aus

Köpfen:	Dienstpferden:
1 Rittmeister	—
1 Oberlieutenant	—
2 Unterlieutenants	—
1 Wachtmeister	1
1 Fourier	1
2 Sergeanten	2
6 Korporälen	6
2 Trompetern	2
1 Schmidt	1

1	Sattler		1
10	Gefreiten		10
110	Chevauxlegers		110
138			134

Art. 5. Bei jeder Escadron, über deren Formation die Anlage nähere Vorschriften enthält, bildet sich, nebst den vier ordentlichen Zügen, jeder zu zwölf Rotten, ein eigener Plänkler-Zug, welcher unter einem Unterlieutenant, aus 2 Korporälen, 4 Gefreiten, und 20 der geübtesten und am besten berittenen Chevauxlegers besteht, diese Plänkler sind durch einen grünen Federbusch ausgezeichnet.

Art. 6. Die Officiere sollen aus den besten und brauchbarsten der sich meldenden Freiwilligen ausgewählt und benennt werden.

Sowie die zweite Escadron des Regiments sich bildet, wird der zu einer Division erforderliche Stab, nämlich 1 Major, 1 Junker, welcher Adjudanten-Dienste verrichtet, 1 Unter-Chirurg und 1 chirurgischer Practicant ernannt, und, wenn in der Folge die zweite Division entsteht, wird der Stab zu dem eines Regiments vermehrt, welcher sich dann, mit Einschluß jenes der ersten Division, folgendergestalt bildet:

1 Oberst,
2 Majors,
1 Adjudant,
1 Junker,
1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Chirurg,
1 Unter-Chirurg,
1 chirurgischer Practicant,
1 Pferde-Arzt,
1 Stabs-Trompeter, und
1 Profoß.

Wird endlich auch die dritte Division errichtet, so erhält das Regiment den nämlichen Stab, den ein Chevauxlegers-Regiment der Linien-Armee führt.

Art. 7. Die Uniform dieses Regiments besteht aus einem Gollet von dunkelgrünem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ganz nach dem Schnitte und der Form der Kollets der Linien-Chevauxlegers; nur hat dasselbe keine Brustklappen, sondern es ist vorne mit einer Reihe von neun Knöpfen geschlossen.

Kragen, Aufschläge, Vorstoß und Kollet-Besatz sind ponçeauroth; die Beinkleider dunkelgrün; Knöpfe und Schuppen-Epaulette von weisem Metalle. Die Kopfbedeckung besteht,

wie bei den mobilen Legionen, aus einem Tscha-
ko, welches aber mit weisen Fangschnüren, und
vorne mit einem gelb metallenen Bande verziert
ist, über welchem ein Medaillon von gleichem
Metalle, mit dem Namenszuge Sr. kön. Maj.
und der Krone, wie an den Kasquets der Li-
nien-Cavallerie, angebracht wird. Über der
Kokarde erhebt sich ein weiser Busch von Pferde-
Haaren, bei den Plänklern (nach Art. 5.) ein
grüner Federbusch.

Der Mantel ist von der Form und Farbe,
wie solchen die übrigen Chevaurlegers haben;
eben so der Mantelsack.

An den runden Stiefeln sind die Spornen
mit ledernen Riemen befestigt.

Die Pferds-Equipage ist ganz dieselbe der
Chevaurlegers-Regimenter; die Verzierung der
Schabrake von ganz weisen Borten.

Die Ober- und Unterofficiere sind durch die
auf dem Tschako angebrachten Borten, gleich
jenen der mobilen Legionen, nach ihren Graden
ausgezeichnet; auch haben erstere die Unterschei-
dungszeichen und das Port-Epée der Armee,
dann die Kartousche der Kavallerie.

Art. 8. Die Bewaffnung der Chevaurle-
gers des National-Regiments besteht in einem

Cavallerie-Säbel, an einer weißledernen Kuppel um den Leib befestigt, einem Paare Pistolen, und der Kartousche, welche bei den übrigen Chevauxlegers-Regimentern eingeführt ist.

Art. 9. Dieselben erhalten die Dienstpferde, dann die Kleidung, Bewaffnung und den Sold vom Staate, gleich der Kavallerie der Linien-Armee.

Denjenigen unter ihnen, welche sich ihre Uniform, nach obiger Vorschrift, selbst anschaffen wollen, stehet dieses frei, und wird der Betrag einer Montur, nach dem Magazins-Preiße in Geld vergütet; diese Kleidung kann zwar von feinerem Tuche genommen werden, aber sie muß rücksichtlich der Form und Farbe genau den Bestimmungen des Art. 7. entsprechen.

Wenn ein Freiwilliger ein Pferd mitbringt, welches nach der Remontirungs-Vorschrift zur Annahme qualificirt ist, so empfängt derselbe den Remonte-Preiß baar; mangelt aber eins oder das andere Erforderniß dieser Vorschrift, und ist das Pferd doch sonst brauchbar, so erhält er den Werth, nach einer unpartheiischen Schätzung.

Art. 10. Zum Sammelplatze dieser Nationalgarde wird andurch die Stadt Freising im

Isarkreise bestimmt, wo sämmtliche Mannschaft gekleidet, bewaffnet, beritten gemacht, verpflichtet, und zum Dienste abgerichtet und geübt werden soll.

Art. 11. Die dienstlichen Meldungen, welche in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade, an den Rittmeister, dann an das Divisions- und von diesem an das Regiments-Kommando gelangen, gehen von Letzterem einsweilen und bis auf weitere Ordre, an das Kavallerie-Brigade-Kommando zu Mannheim, welches auch vorläufig die Inspicirung dieses neuerrichteten Regiments zu besorgen hat.

Indem Se. königl. Maj. allen denjenigen, welche sich als Freiwillige zu diesem besonders ausgezeichneten Kavallerie-Korps stellen, und nach Beschaffenheit ihrer individuellen Qualification, sich einer Beförderung würdig zeigen, die am Schluße der Verordnung vom 28. Febr. gegebene Versicherung hier ausdrücklich erneuern, und Sich anbei vorbehalten, bei der einstigen Bildung Ihrer Garde-Kavallerie auf die Verdientesten unter den denselben vorzüglichen Bedacht zu nehmen, zweifeln Allerhöchstdieselben nicht, daß die gebildetesten jungen Männer aus

allen Theilen des Königreichs eilen werden, sich diesem freiwilligen Dienste zu widmen; insbesondere wird mit Zuversicht erwartet, daß der junge Adel des Königreichs, die Abkömmlinge einer tapfern Vorwelt, — die Ritterschaft, welche ihrer ehrenvollen kriegerischen Bestimmung selbst ihren Namen verdankt, sich vor Allen beeifern werden, in die Reihen dieser erlesenen Schaar zu treten, welcher Se. königl. Majestät Ihren vielgeliebtesten Sohn selbst vorsetzen, und in Gemeinschaft mit ihren ältern Waffenbrüdern die Vertheidigung Ihrer Person, sowie der heiligsten Interesse der Nation und des Vaterlandes vertrauen wollen.

Vorschriften zur Formation des National-Chevauxlegers-Regimens Prinz Karl, — nach Art 5. des königlichen Rescripts vom 26. März 1813.

§. 1. Jede Escadron stellt, die Mannschaft vom rechten zum linken Flügel gereiht, in zwei Glieder auf, und wird in vier Züge abgetheilt, von welchen, in completen Zustande, jeder 12 Rotten zählt: Außer diesen vier bildet sich noch der fünfte Zug von Plänklern in glei-

cher Stärke, und nach der im Art. 5. angegebenen Formation.

§. 2. Der Rittmeister stellt sich auf dem rechten Flügel der Escadron in das erste Glied, er commandirt den ersten Zug; der Oberlieutenant als Kommandeur der zweiten Hälfte der Escadron, bricht dieselbe, und commandirt den dritten, der Wachtmeister den zweiten, und ein Sergeant den vierten Zug; ein Unterlieutenant steht auf dem linken Flügel der Escadron im ersten, und hinter demselben ein Sergeant im zweiten Gliede.

§. 3. Die Zugskommandanten führen immer ihren, und zwar den nämlichen Zug, die Escadron mag rechts oder links abmarschirt seyn; wenn kleinere Abtheilungen nöthig werden, so findet die Abtheilung in halbe Züge oder die Bewegung zu vieren statt.

§. 4. Wenn ein Ober- oder Unterofficier fehlen sollte, so rückt jedesmal das im Range nachfolgende Individuum, falls solches die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, an dessen Stelle. Dieses gilt jedoch nicht von den Plätzen, welche der Unterlieutenant und Sergeant, nach obigem, auf dem linken Flügel der Escadron einnehmen, indem diesel-

ben da nichts zu commandiren, sondern nur für Erhaltung der Ordnung überhaupt zu sorgen haben, folglich im Falle dringenden Bedürfnisses in wichtigere Plätze eingetheilt werden können, indeß Vice-Korporäle ihre Stellen ersetzen.

Eine Escadron zählt (nach Art. 4. der Verordnung) den Fourier ausgenommen, 13 Ober- und Unterofficiere, und darf soviele Vice-Korporäle führen, als an dieser vollen Zahl der Ober- und Unterofficiere Subjekte fehlen.

§. 5. Zu Gefreiten sind solche Chevaurlegers auszuwählen, welche, wenn sie auch des Lesens und Schreibens nicht kundig seyn sollten, doch geschickte, zu mündlichen Ausrichtungen brauchbare, und im Exerciren wohl unterrichtete Leute sind, mithin zu Flügelmännern der Züge mit Nutzen verwendet werden können.

§. 6. Bei dem Plänklerzuge steht der Unterlieutenant auf dem rechten Flügel im ersten, ein Korporal hinter ihm, im zweiten Gliede, der andere auf dem linken Flügel des Zugs, im ersten, und commandirt, wenn dieser getheilt wird, die zweite Hälfte.

Der Plänklerzug stellt sich bei dem Manövriren 15 Schritte von der Linie, genau auf

das rechts der Escadron befindliche Intervalle, welches eben so viele Schritte breit seyn soll.

Bei Paraden rückt der Plänklerzug in die Linie, und beim Defiliren setzt er sich an die Tete der Escadron; derselbe bildet, wo es nöthig ist, die Avant- und Arriere-Garde, die Seiten-Patrouillen der Escadron, dient zugleich als Reserve, und hat die Bestimmung, beim Angriffe einer feindlichen Linie durch das Intervalle vorzuprellen, dem Feinde in die Flanke zu fallen, und die Fliehenden, wenn sie nicht unterstützt sind, in zerstreuter Ordnung zu verfolgen.

Überhaupt begünstigt seine Stellung hinter dem Intervalle das Vorziehen und Einrufen der Plänkler.

Wenn die Garnison exercirt oder sonst ausrückt, ohne den Plänklerzug besonders aufstellen zu wollen, so werden die Plänkler auf die rechten Flügel der Züge vertheilt; der Plänkler-Lieutenant schließt dann den zweiten, ein Korporal den ersten, der andere den dritten Zug.

In diesem Falle braucht das Escadrons-Intervalle nicht breiter zu seyn, als gewöhnlich.

§. 7. Wenn bei der zuerst gebildeten Escadron der Zug die Zahl von 16 Rotten übersteigt, dann

wird aus den überzähligen 20 Rotten derselben eine zweite Escadron zu formiren angefangen.

Die Errichtung der zweiten Division beginnt, sobald die Zahl der berittenen Mannschaft der ersten Division 160 Rotten überschreitet.

Bei einem gleich starken Überschuße endlich über die formationsmäßige Zahl der zweiten Division kann sofort die Errichtung einer dritten statt finden.

K. b. Rggsbl. v. J. 1813. St. XVII. S. 402—411 und Armeebefehl v. 1. April 1813. §. 1.

§. X.

Neuerliche organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde, gemäß Verordnung vom 10. Juni 1813.

Se. königl. Maj. haben auf den Grund der Konstitution des Reichs, worin im §. 5. Tit. VI. die Beståttigung des Bürger-Militärs und die Errichtung einer Nationalgarde bestimmt ist, über die Vollziehung dieser zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbstständigkeit angeordneten Anstalt bereits unterm 6. April 1809. (Rggsbl. v. J. 1809. St. 29. S. 657 rc.)

eine den damaligen Verhältnissen angemessene provisorische Verfügung, und hierauf unterm 6. Juli des nämlichen Jahres (Rggsbl. 1809. St. 48. S. 1093—1112) eine, alle Theile derselben umfassende organische Verordnung erlassen.

Nachdem aber bei dem Vollzuge dieser letzten Verordnung sich verschiedene Anstände ergeben haben, die einige nachfolgende Erläuterungen veranlaßt haben, und zum Theile noch nähere Bestimmungen erforderten, auch das inzwischen erschienene Konscriptions-Gesetz vom 29. März 1812, und die neueste Formation der Armee einige Abänderungen in derselben nothwendig machten, so fanden sich Se. königliche Majestät bewogen, mit Vernehmung Ihres geheimen Raths, die über das Bürger-Militär und die Nationalgarde in verschiedenen Zeiten erschienenen Verordnungen, mit Zugrundlegung jener vom 6. Juli 1809 revidiren und ihre Hauptbestimmungen, die nicht bloße reglementäre Vorschriften enthalten, in eine allgemeine organische Verordnung zusammenfassen zu lassen.

Diesemnach wurde unterm 10. Juni 1813 verordnet, wie folgt:

Errichtung der Nationalgarde.

1) Im ganzen Königreiche soll, so wie nach den Verhältnissen die Ausführung angeordnet werden wird, die Errichtung der Nationalgarde in Vollzug gesetzt werden.

Eintheilung derselben.

2) Die Nationalgarde theilt sich in 3 Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung gemacht werden:

I) Die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der activen Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Se. königl. Majestät zum Wohle des Reichs ihre Verwendung für gut befinden;

II) die Klasse derjenigen, welche zwar in Friedenszeiten errichtet und eingeübt, aber nicht ständig beibehalten, sondern nur, wenn es für nothwendig befunden wird, aufgeboten werden, innerhalb der Gränzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben;

III) die Klasse derjenigen, welche nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten haben, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- oder Markt-Gränzen, und übrigens nur zur Escortirung außer diesen Gränzen, verwendet werden sollen.

Erste Klasse.

Reserve-Bataillons.

3) Die erste Klasse bilden die der aktiven Armee zugetheilten Reserve-Bataillons. Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit dem übrigen Linien-Militär.

Zweite Klasse.

Mobile Legionen.

4) Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet, und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile derselben.

5) Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

a) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20. bis zum zurückgelegten 23. Jahre, welche nicht bereits bei der activen Armee oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansäßig sind;

c) aus allen übrigen unverheiratheten Männern zwischen 24 und 45 Jahren, welche noch nicht ansäßig sind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

*) Nach der Analogie des Artikels 72. im Konscriptions-Gesetze eignen sich zwar verheirathete Männer, sie mögen sich nun freiwillig melden oder als Ersatzmänner für Legionspflichtige Individuen einstehen wollen, in der Regel nicht zur Annahme und Einreihung in die Nationalgarde II. Klasse. Deßhalb wurde auf Veranlassung mehrerer Anfragen, unterm 30. October 1813 verordnet: daß verheirathete Männer, welche von ihren Eheweibern gesetzlich getrennt und Kinderlos sind, bei übrigens hinlänglich nachgewiesener Qualification, gleich den Kinderlosen

Wittwern in der Eigenschaft von Freiwilligen oder von Ersatzleuten, für den Dienst der mobilen Legionen sowohl, als für jenen der Armee anzunehmen seyen; wodurch jedoch die von selben abgeschiedenen Weiber in keinem Falle, weder auf den Kasern-Genuß, noch auf Pensions-Bezug einigen Anspruch erhalten sollen.

**) Zur Verbescheidung der gemachten Anfrage, wie diese Legionisten, welche für andere als Ersatzmänner in der activen Armee einstehen wollen, aber schon bei einem National-Feldbataillon auf 2 Jahre eine Gratification von 5 fl. erhalten haben, zu behandeln sind, wird in Beziehung auf die am 19. Juli l. J. den Militärbehörden zugegangenen Entschließung „die Einstellung von Ersatzmännern aus der Klasse der Legionspflichtigen hiemit festgesetzt, daß es solchen Legionisten freizustellen ist, ob sie gegen Rückzahlung der empfangenen 5 fl. — nur die ihrem Einsteller obliegende 6fache Dienstzeit übernehmen, oder ob sie diese 5 fl. behalten, und außer der als Ersatzmänner übernehmenden 6fachen Dienstzeit noch 2 Jahre ausdienen wollen.“

In diesem Falle fängt dann ihre Einstandszeit mit dem Tage an, wo sie eingestellt werden, und nach Verfluß derselben haben sie die andern 2 Jahre, jedoch mit Anrechnung jener Zeit, die sie bei der mobilen Legion vor ihrer Einstellung gestanden sind, auszudienen.

Königl. allerh. Rescr. v. 30. Oct. 1813.

Befreiungen.

6) Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreit:
   a) alle verheiratheten und ansäßigen Staatsbürger jeden Standes;
   b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;
   c) die Geistlichen jeder Confession;
   d) diejenigen, welche nach dem 5. Titel, 1. 2. und 3. Abschnitt des neuesten Konscriptions-Gesetzes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reserve zurückzustellen sind.

Formation.

7) Jede mobile Legion soll in soviele Bataillons eingetheilt werden, als die Zahl der Dienstpflichtigen in einem Kreise zu bilden gestattet.

8) Jedes Bataillon besteht aus 4 Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Officiere, Unterofficiere und Spielleute.

9) Jede Kompagnie besteht aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schützenabtheilungen.

10) Zur Schützenabtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen guten Stutzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schiessen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muß seine Stelle sogleich wieder ersetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

11) Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Cavallerie. Wenn jedoch in einem Kreise soviele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Cavallerie daraus formiren zu können, so ist

darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, soviele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunication und der Ordonanz-Kurse nothwendig sind.

12) Die Formation der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreiskommissär, mit Beiziehung des in der Kreishauptstadt befindlichen Militär-Kommandanten, welcher, wenn keine andere Bestimmung eintritt, zugleich der Legions-Chef des Kreises ist.

Kommando.

13) Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Seine königl. Majestät bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Officiere.

14) Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, der entweder aus der Armee oder aus dem Bataillon selbst ernennt werden wird.

*) Auf Veranlassung mehrfältiger Anfragen, die von dem Linien-Militär der Nationalgarde II.

Klasse zugetheilten Officiere betreffend, wurde vermöge oberh. Rescr. v. 18. Septbr. 1813 verordnet:

daß von nun an sämmtlich diese Officiere in dem effectiven Stand der einschlägigen Linien-Regimenter und Bataillons abgeführt und jenen betreffenden Bataillons obgedachter Nationalgarde, wo selbe dermal Dienste leisten, einverleibt werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjudant beigegeben.

15) Zu jenen Ober- und Unterofficiers-Stellen, welche nicht aus der Armee besetzt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besetzenden Stellen geschieht durch eine eigene Kommission, welche aus dem General-Kommissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Kommandanten als Legions-Chef,

zwei Bataillons-Kommandanten, und nach vollzogener erster Formation aus den zwei ältesten Officieren zusammengesetzt ist.

Die begutachteten Officiere werden ernannt und erhalten ihre Anstellungs-Dekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Kompagnien.

16) Eine Kompagnie besteht aus:

1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwaibel, 2 Sergeanten, 6 Korporalen, 2 Tambours, 10 Gefreiten, 140 National-Gardisten.

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten oder Korporälen sind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardisten sechs und zwanzig Köpfe für die Schützen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

17) Jedes Bataillon erhält, ausser dem Kommandanten und Adjudanten, einen Batail-

lons-Quartiermeister, Auditor, Chirurg, einen Junker und zwei Hornisten für die Schützen.

*) Se. königl. Maj. haben an Se. Excellenz den commandirenden Hrn. General der Cavallerie, Grafen v. Wrede, folgendes erlassen:

Obwohl die Anstellung von Bataillon-Tambours bei den mobilen Legionen allerdings von Nutzen seyn würde, so kann die Ernennung von 36 zu diesem Dienste geeigneten Individuen doch nicht statt finden, ohne den Linientruppen und den mobilen Legionen selbst, welche beederseits nach den eingegangenen Anzeigen an Tambours großen Mangel leiden, durch die Entziehung guter Tambours Schaden zuzufügen, zudem sind diese Bataillon-Tambours, sowie die mobilen Legionen sich wieder auflösen, ohne Beschäftigung und fallen dem Aerar zur Last oder sie müssen entlassen werden. In dieser Rücksicht und um für die Tambours noch einige Aufsicht zu erzwecken, wurde in dem an die mobile Legion vertheilten Unterrichte S. 92. §. 59. bemerkt, daß bei jedem Bataillon der beste Tambour mit Zulage eines Vice-Korporals die Dienste eines Bataillon-Tambours versehen, jedoch sein Spiel anhängen haben und mitschlagen sollen. —

Sollte unter den Tambours eines Bataillons kein zu dieser Aufsicht geeignetes Subjekt sich

finden, so bleibt freilich nichts anders übrig, als einen Unterofficier oder einen Gemeinen mit der Vicekorporals-Zulage einsweilen zu diesem Zwecke zu verwenden.

Königl. allerh. Rescr. v. 8. Juli 1813.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt; sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditoren und Chirurgen der Linien-Armee, oder der Nationalgarde III. Klasse dafür zu verwenden.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

18) Während der wirklichen Dienstesleistung tritt in Diensteßsachen die Anwendung der Kriegsgesetze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

*) In einer Königl. allerhöchsten Verordnung vom 8. Octbr. 1813. (Rggsbl. 1813. St. LIV. S. 1273) ist Nachfolgendes bestimmt:

„Durch die an die allerhöchste Stelle gebrachten Anfragen fanden sich Se. königl. Maj. bewogen, den §. 18. der Verordnung vom 10. Juni 1813, wegen Errichtung einer Nationalgarde dahin zu erläutern, daß die Nationalgarde II. Klasse während der wirklichen Dienstleistung, nicht nur in

eigentlichen Dienstsachen, sondern auch in allen Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit den Militärgerichten unterstehen, und nach den für das Königl. Linienmilitär bestehenden Strafgesetzen abgewandelt werden sollen."

Rang mit der Armee.

19) Wenn Abtheilungen der activen Armee und der mobilen Legionen zusammendienen, so führt bei vermischten Kommando's der Ober- oder Unterofficier von höherem Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen entscheidet das Dienstesalter in demselben Grade.

Uniformirung.

20) Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponçeaurothen stehenden Kragen; nebst Schuhen, einen Tornister, einen Tschacko von Filz mit ledernen Boden, Seitenbändern, vorderem und hinterem Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kokarde und mit Bataillenbändern. Auf dem weiß metallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestiget, ist der Nummer der Le-

gion nach den Nummern der Kreise, nach der neuesten Territorial-Eintheilung bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisonsdienste verwendet werden, erhalten sie überdieß einen Rock von der Farbe und dem Schnitt der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschenklappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß von ponçeaurothem Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rocks. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern, und heißen das erste, zweite, dritte und vierte 2c., sowie die Kompagnien eines jeden Bataillons die erste, zweite, dritte und vierte genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Kokarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Houppe.

21) Die Officiere tragen eine Uniform von gleicher Farbe und von gleichem Schritte, mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Port d'Epées an den Degen. Die Tschackos der Officiere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Kapitäns von 1½ Zolle, bei den Staabsofficieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche letztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

22) Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet und eine Patrontasche mit einem weißen Riemen. Die Unterofficiere tragen die bei der Armee eingeführten Unterofficiers-Säbel an einer weißen Kuppel en Bandoulier.

An die Legions-Kommandanten wird eine hinreichende Anzahl von Feuergewehren ausgetheilt, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Übungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustand erhalten, und bei wirklicher Marschordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen.

Über die Abgabe sind genaue mit den Empfangs-Scheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Übungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche, abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen mit einer Lanzenspitze versehenen Stange, aus sieben horizontalen, parallel laufenden, hellblau und weißseidenen abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Sold.

23) Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Übungen, oder zum wirkli-

chen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kasernirt oder einquartiret und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Officiere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Officieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des activen Dienstgrades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon sollen wenigstens ein kommandirender Officier, nebst einem andern, welcher Adjudanten-Dienste versieht, dann vier Unterofficiere mit ständiger voller Gage ihres activen Dienstgehalts gegenwärtig seyn.

Mobilisirung.

24) Damit nicht dem Ackerbau und den Gewerben zuviele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll außer den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemal ein ganzes Bataillon der Legion auf

einmal aufgeboten werden, sondern das Successiv-Aufgebot soll dergestalt geschehen, daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes Bataillon nur eine Kompagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- und Unterofficiere und Spielleute, und zwar jede Kompagnie eine Section, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges mit dem vierten Theile der Schützen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfordert werden, so muß eine jede Kompagnie der Bataillons, aus welchen die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schützen zum Ausmarsch beordern, so, daß zwei Kompagnien zusammen eine bilden. Die Ober-, Unter-Officiere und Spielleute werden aus den Kompagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden kommandirt werden. Auch giebt die Legion zu einem Ausrücken dem Bataillon einen Junker und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und 4 Hornisten abwechselungsweise aus den Bataillons derselben.

25) In den ersten Zug und in die Hälfte der Schützen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21., 22. und 23. Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter vom 24. bis in das 30. Jahr, letzteres eingeschlossen, sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21. bis 40. Jahre, welche in die mobilen Legionen wegen der Überzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, sowie dem Ackerbau die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

26) Für den Fall eines Aufgebots sind die Garnisons-Städte die Sammelplätze; für jetzt werden dazu bestimmt:

im Mainkreise Baireuth und Bamberg,
im Rezatkreise Ansbach und Nürnberg,
im Oberdonaukreise Augsburg und Ingolstadt,
im Regenkreise Regensburg und Amberg,
im Unterdonaukreise Passau und Straubing,
im Isarkreise München und Landshut,
im Salzachkreise Salzburg,
im Illerkreise Kempten und Lindau,
im Innkreise Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelplätze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten Bataillons bestehenden Aufgebots versammelt.

27) Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder funktionirenden Bataillons-Kommandanten, sowie die Lieutenants oder resp. Bataillons-Adjudanten und die ständigen Unterofficiere, werden in diesen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereinigt, ihren bleibenden Sitz haben.

Auch wird unter der besonderen Aufsicht dieser Ober- und Unterofficiere in den Sammelplätzen eine hinreichende Anzahl von Armatur- und Montirungsstücken, worüber sie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit seyn, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit demselben versehen werden können.

Waffenübung.

28) Damit die Nationalgardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauch in der kürzesten Zeit, mit einer minderen Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmäßigkeit erhalten, werden in jedem Jahre zwei Übungs-Epochen, und zwar in der Regel die erste während den Monaten Februar und März, die zweite in den Monaten October und November bestehen.

Zu einer jeden dieser Übungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Section oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schützen zusammengesetzte Kompagnie, mit der dazu

gehörigen Zahl der Ober-, Unter-Officiere und Spielleute in dem bestimmten Sammelplatz.

Auch giebt jede Legion abwechselungsweise einen Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon, in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelplätze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Kompagnien, der zweite Hornist wird den Schützen der zwei anderen Kompagnien zugetheilt.

Wenn die Schützen nicht zusammengezogen werden, um dieselben besonders im Tirailleurs-Dienste einzuüben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Kompagnie eine eigene Section — bei zwei Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf dem rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompagnie bilden.

29) Die in den Sammelplätzen wohnenden, bei den mobilen Legionen als permanent angestellten Ober- und Unterofficiere werden während den Übungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser

Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Kommando's werden die untergeordneten wirklichen und funktionirenden Stadt-Kommandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, sowie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unterofficiere der Linie beizutragen, daß der Unterricht der Gardisten zweckmäßig eingeleitet und befördert wird.

30) Sowie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschiren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehr, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disciplin eigen zu machen, mit den Linientruppen Garnisonsdienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evolutionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, daß die Nationalgardisten das Gewehr ganz gut zu

behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen größeren Übungen 12 blinde Patronen und vor dem Verfluße der 2 Übungsmonate 3 scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

31) Diese Übungs-Kommando's erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche dem Legionisten verbleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustande zu erhalten, weßwegen die Ober- und Unterofficiere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armatur- oder Montursstücke durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersatze anzuhalten, oder zu bestrafen sind.

32) Über diese in die Garnisonen abzugebenden Übungs-Kommando's sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweitenmale dazu beordert werde. Vor allen sind jene Nationalgardisten, welche im 21. Lebensjahre stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

33) Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu außerordentlichen militärischen Übungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Musterlisten.

34) Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons gehörig vollzogen werde, hat jeder General-Kreiskommissär durch die untergeordneten Land- und Herrschafts-Richter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind nach der Vorschrift des neuesten Konscriptionsgesetzes, mit Zugrundlegung des Formulars unter Ziffer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.

Verpflichtung.

35) Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch Handgelübde verpflichtet, und bei der ersten Zusam-

menstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelplätze.

36) Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzug kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exercier-Städte der Sammelplätze, in welche sich die zum Marsche beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Kompagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef mit Zuziehung eines von dem General-Kreiskommissariate beigegebenen Kommissärs.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

37) Sowie oben bereits §. 24. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten sollen, so werden auch die

Kranken in den Militär=Spitälern besorgt, und haben Jene, welche im Dienste beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

38) Wenn Officiere, Unterofficiere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

39) Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen mittels feierlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons=Kommando berichtet.

Der Bataillons=Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Sistem ohne weitere Anfragen erledigt werden kann, an den Legions=Chef, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General=Kommando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

40) Außer der zur Übung bestimmten Zeit darf ohne allerhöchstes Vorwissen und besonderem Befehl in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtigt, auf Anrufen der General-Kreiskommissäre die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche der allerhöchsten Stelle jedoch sogleich anzuzeigen sind.

Se. königl. Maj. behalten sich vor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

41) Die gewöhnliche Dienstzeit für die Waffenübung ist in dem §. 29. fetzgesetzt.

Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte

Mannschaft zum vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neuerercirte Mannschaft nachrücke.

Ersatz und Austritt.

42) Da diese Abtheilung der Nationalgarde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken, so muß alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Officiere und Unterofficiere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Soldaten, sowie den übrigen Legions-

pflichtigen, ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die active Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Eine Einstellung oder Vertauschung findet bei den mobilen Legionen nicht statt.

Die Verheirathung oder Ansäßigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, nach Umständen in die dritte Klasse der Nationalgarde über.

*) 1) Es soll bei der Verordnung vom 19. Mai d. J., gemäß welcher diese in Frage begriffene Mannschaft bei der betreffenden Abtheilung der Nationalgarde II. Klasse einzuliefern, und dort für andere Mannschaft zu verwenden ist, ein für allemal das Verbleiben haben, sohin hierin auch kein Unterschied zwischen großen und kleinen Monturstücken statt finden, da eine solche Unterscheidung durch die vorgedachte Verordnung auf keine Weise begründet wird. Nachdem jedoch diese von der Mannschaft eingeliefert werdende Montur öfters mehr abgenützt seyn wird, als dieses gemäß der angenommenen Tragzeit der Fall seyn sollte, so ist

2) dieselbe bei ihrer Verwendung für andere Mannschaft nicht schlechthin auf ihre ganze noch übrige Tragzeit abzugeben, sondern es soll vor der Abgabe eine billige Abschätzung, wie lange jedes einzelne Stück noch getragen werden könne, angeordnet und hiernach dem Empfänger die Tragszeit bestimmt und auf dessen Monturbogen vorgemerkt werden.

Königl. allerh. Rescr. vom 20. Juli 1813.

**) Zufolge königl. allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1813 haben die Legionisten bei ihrer Entlassung für Löhnung und Brod nichts zu vergüten; sämmtliche Montur und Armatur, dann Propertäts-Kleinigkeiten beim Bataillon zur anderweitigen Verwendung einzuliefern.

Sollte ein Mann die Montur zu behalten wünschen, so hat er nach dem Tariff Vergütung zu leisten.

Bei Berechnung der rückgelegten Dienstzeit sind nur immer ganze Monate in Anschlag und Abzug zu bringen.

Jene Mannschaft, welche sich die Montur selbst anschaffen will, erhält den tariffmäßigen Preiß hiefür.

***) Zufolge Verordnung vom 25. März 1815 erhalten jene Legionisten, welche ihre Montur über die bestimmte Zeit tragen, jene monatlichen Raten vergütet, welche sie im entgegengesetzten Falle hätten bezahlen müssen.

Entlassung wegen Auswanderung.

43) Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärpflichtigkeits-Jahren befinden, das Konscriptions-Gesetz Tit. VII. Art. 99. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von die übrigen zur Nationalgarde II. Klasse Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderung bestehenden Verordnungen zu behandeln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum 40ten noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

*) Da öfters der Fall eintritt, daß sich unter den Familien, welche die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, Knaben und Jünglinge befinden, welche die gesetzlichen Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, so wurde von Sr. königl. Majestät unterm 25. Jänner 1814 allergnädigst verordnet:

1) Für jeden Knaben oder Jüngling, welcher bei der gestatteten Auswanderung die Jahre der Militarpflichtigkeit noch nicht erreicht hat, ist die Summe von 185 fl. für Reluition der Militärpflicht baar zu erlegen, oder dafür sichere Bürgschaft zu leisten. Davon sind nur jene

Knaben ausgenommen, welche bei der Auswanderung das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie jene Knaben und Jünglinge, die mit einem Gebrechen behaftet sind, welches sie in der Folge zu jedem Militärdienste untauglich macht.

2) Wenn bei erreichten Alter der Militärpflichtigkeit ein solcher Ausgewanderter zur Einreihung gesetzlich aufgerufen wird: so bleibt es ihm freigestellt, ob er selbst dienen, oder auf die Reluitions-Summe Verzicht leisten wolle.

In diesem letztern Falle hat das Regiment oder Bataillon, welchem er zugetheilt ist, für 161 fl. einen ausgedienten Soldaten anzuwerben, und 24 fl. fließen davon, nach Art. 78. des Konscriptions-Gesetzes in die Konscriptions-Kassa.

Wird der Militärpflichtige gar nicht zur Einreihung aufgerufen, so wird ihm die deponirte Summe nach Abzug dessen, was er nach zurückgelegtem militärpflichtigen Alter für die Entlassung sowohl in Bezug auf die active Armee, als die mobilen Legionen zu bezahlen hätte, wieder zurückgegeben.

S. königl. bair. Rggsbl. v. J. 1813. St. 37. S. 849—870.

---

§. XI.

Freiwillige Erklärung des 3ten Bataillons der mobilen Legion des Oberdonaukreises für den unbedingten Felddienst.

Laut Publication vom 12. August 1813 haben sich sämmtliche Mitglieder des 3. Bataillons der mobilen Legion des Oberdonaukreises am 7. August in Lindau unter ihrem Chef vereinigt, und in einer feierlich aufgestellten, durch die Unterschrift der ältesten Kapitäns, Lieutenants, Feldwaibels, Sergeants, Korporäle, Gefreiten und Soldaten bekräftigten Urkunde unaufgefordert und aus vollkommen freiem Antriebe

„im Gefühle treuer Liebe und Anhänglichkeit für ihren König, das königliche Haus und das theure Vaterland, entflammt durch die Heldenthaten ihrer Voraltern und Waffenbrüder, gebeten, in den Reihen der Linientruppen auch über den vaterländischen Gränzen gegen Baierns Feinde fechten, und so die allgemeine Streitkraft durch eine uneingeschränkte Verwendung des Bataillons,

„in welchem sie versammelt sind, ver„mehren zu dürfen."

Seine Majestät der König bezeigten den Mitgliedern dieses braven Bataillons Ihr allerhöchstes Wohlgefallen über ihre edlen Gesinnungen und diesen ruhmwürdigen Beweis ihrer Vaterlandsliebe, welchen Sie in Gnaden annahmen.

Das dritte Bataillon der mobilen Legion des Oberdonaukreises nannte sich von nun an Erstes National-Feldbataillon Augsburg, und erhielt als Zeichen des unbeschränkten Felddienstes die Fahne eines ersten Bataillons eines Feldregiments, und die für eine zweijährige Kapitulation bestimmte Gratification.

*) Schon haben sich viele Legionisten freiwillig zum Uebertritte in die Linientruppen gemeldet und sind auch wirklich mit Uebernahme einer Kapitulation in selbe übergegangen.

Dieses Unternehmen, durch welches diese Braven aus freiem Antriebe höhere Verbindlichkeiten zu erfüllen sich verpflichten, indem sie in die Reihen der älteren Krieger sich stellen, zeugt von dem durch keine Unfälle zu beugenden Geist einer für den Ruhm ihres Vaterlandes entflammten tapferen Nation.

Se. königl. Maj. haben beschlossen, diesen Uebertritt zu den Linientruppen, welche noch eine Verstärkung erheischen, mit einer Gratification in Verbindung zu setzen und zwar so, daß jeder Nationalgardist II. Klasse, welcher in der Linien Infanterie eine Kapitulation von 2 Jahren eingeht, 5 fl., bei einer Kapitulation von 4 Jahren 10 fl., über 6 Jahre 15 fl. baar als Gratification erhält.

Bei der Cavallerie muß aber eine 6jährige Kapitulation, wenn das Individuum nicht schon in dieser Waffengattung gedient hätte, in welchem Falle auch eine auf 4 Jahre statt findet, eingegangen werden.

Auch in dem National-Chevauxleger-Regiment Prinz Karl kann kapitulirt werden; nur sind in diesem Regiment jene Leute, welche eine Kapitulation übernehmen, in eigne Escadrons zu formiren.

Wenn Legionisten zur Artillerie wünschen, findet ihr Uebertritt in selbe, wenn sie die zu diesem Waffendienste erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen, in solange statt, als bis dieses Regiment den vollzähligen Stand überschreiten würde.

Bei der Artillerie kann nur auf 4 und 6 Jahre kapitulirt werden.

Die Nachbezahlung der mit der Kapitulation verbundenen Gratification ist auch für jene Legio-

nisten anwendbar, welche seit der dießjährigen Aufstellung der mobilen Legion bereits freiwillig und mit Kapitulation in die Linie übergegangen sind.

Wenn solche übertreten, welche schon eine Kapitulation ausgedient haben, empfangen sie zugleich die im Konscriptions-Gesetze Art. 178. ausgesprochene Zulage.

Königl. allerh. Rescr. vom 8. Aug. 1813.

§. XII.

Freiwillige Erklärung des National-Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl für den unbedingten Felddienst.

Das National-Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl hat sich am 12. August 1813 gleichfalls aus freiem Antriebe und nach dem allgemeinen Wunsche des Regiments durch eine aus den Aeltesten der verschiedenen Grade zusammengesetzte Abordnung anerboten, die Feinde des Vaterlandes überall, auch jenseits der Gränze, in der Eigenschaft eines Feldregiments treu und muthvoll zu bekämpfen.

Seine Majestät der König nahm diesen rührlichen Beweis der patriotischen Denkungsart dieses braven Regiments, welcher zum al-

lerhöchsten Wohlgefallen gereichte, in Gnaden auf; dasselbe erhielt nun die Benennung: „7tes Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl" und die für eine zweijährige Kapitulation bestimmte Gratification.

§. XIII.

Generalpardon für die Nationalgardisten.

In der Absicht, um den Verirrten die Rückkehr zur Pflicht zu erleichtern, wurde von Sr. königl. Majestät unterm 15. August 1813. Nachfolgendes verordnet:

Art. 1. Allen denjenigen Soldaten, Nationalgardisten, zum Liniendienste und zur Nationalgarde II. Klasse Pflichtigen, welche sich vor Verkündung der gegenwärtigen Verordnung der Desertion oder Widerspenstigkeit, nach den Art. 100 und 101 des Konscriptionsgesetzes schuldig gemacht, oder sonst dem Dienste sich entzogen haben, soll volle Verzeihung und Straflosigkeit bewilligt seyn, wenn sie sich binnen sechs Wochen a dato angerechnet, und zwar die Soldaten und Nationalgardisten bei den Regimentern und Bataillons, bei welchen sie einge-

reiht waren, die zum Linienmilitär, und zu den Legionen Pflichtigen bei ihrer Konscriptionsbehörde freiwillig stellen, und den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Verzeihung sollen seyn:

1) diejenigen, welche zum Feinde übergegangen sind, und bei demselben Dienste genommen haben;

2) diejenigen, welche vor oder nach ihrer Entweichung ein anderes Verbrechen begangen haben;

Diejenigen, welche bei ihrer Entweichung, Gewehr, Montur, Pferde, Sattel und Zeug oder andere Geräthschaften mitgenommen haben, sind darum von der Verzeihung nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Diejenigen Soldaten, Nationalgardisten, zum Dienste der Linie oder der Nationalgarde II. Klasse Pflichtigen, welche binnen der Art. 1. bestimmten Frist von der ihnen bewilligten Verzeihung keinen Gebrauch machen, sollen nach denjenigen Strafgesetzen behandelt werden, deren besondere Kundmachung nächstens folgen wird.

*) Diese Militär-Strafgesetze wurden mittels Armeebefehl v. 16. Aug. 1813 (Rggsbl. v. J. 1813, St. 45, S. 1050—1075) publicirt.

XIV.

Erklärung des III. Bataillons der mobilen Legion des Rezatkreises für den Felddienst.

Auch das dritte Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises, und das zweite Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises haben sich aus freiem Antriebe erboten, die Feinde des Vaterlandes überall, auch jenseis der Gränze, zu bekämpfen.

Seine Majestät der König nahm diesen rühmlichen Beweis von Vaterlandsliebe in Gnaden auf. Laut Armeebefehl v. 4. Septbr. 1813 §. 14. nannte sich das 3. Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises von nun an zweites National-Feldbataillon Ansbach, und jenes des Regenkreises drittes National-Feldbataillon Amberg. Beiden wurde die Fahne eines ersten Bataillons eines Feldregiments und die Gratification, welche für eine zweijährige Dienstverpflichtung bestimmt ist, zu Theil.

XV.

Allgemeine Landesbewaffnung, gemäß Edict vom 27. October 1813.

Wenn Baiern, unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung, in diesen neuesten Zeiten von den verheerenden Unfällen frei geblieben ist, welche die Geisel des Krieges über benachbarte Staaten gebracht hat, so erkennen es Seine königl. Majestät für eine Ihrer heiligsten Regentenpflichten, gleiche Wohlthat Ihren getreuen Unterthanen ferner zu erhalten, und zu solchem Ende alle Mittel zeitlich vorzukehren, wodurch dieselben gegen jede Unternehmung feindlicher Gewalt kräftigst geschützt werden mögen.

Andere Reiche, mit welchen Se. königliche Majestät in der gegenwärtigen Krisis der europäischen Angelegenheiten, zur Erreichung der heilsamsten Zwecke aufs engste verbunden sind, haben in ähnlicher Absicht unter verschiedenen Formen und Benennungen, ihre gesammte streitbare Mannschaft zu den Waffen gerufen, und diese außerordentliche Anstrengung mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt gesehen.

Die königl. Konstitution enthält bereits die Bestimmungen, nach welchen die Streitkräfte

des Königreichs, wenn die Umstände es erheischen, auf den höchsten Grad gesteigert werden können.

Zu keiner Zeit aber war es dringenderes Bedürfniß, als eben jetzt, die constitutionellen Vertheidigungs-Maßregeln in ihrem größten Umfange zu entwickeln und wirksam zu machen.

Von der Zweckmäßigkeit des Instituts der Nationalgarde durch lohnende Erfahrungen belehrt, haben Se. königl. Maj. daher beschlossen, die verschiedenen Klassen derselben dergestalt auszudehnen, daß nicht nur auf dem Lande, wie in Städten und Märkten, für die Erhaltung der inneren Sicherheit möglichst gesorgt, sondern auch für die im Felde stehende Armee eine hinlängliche Reserve gebildet, und für jeden Fall einer feindlichen Invasion eine kräftige Gegenwehr, mittels geeigneter Volksbewaffnung, vorbereitet werde. Demnach wurde unterm 27. Octbr. 1813 Nachfolgendes verordnet:

I. Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse; Art. 1 — 10.

II. Reserve der Nationalgarde II. Klasse.

Art. 11. Nachdem Se. königl. Majestät bei dem unterm 28. Febr. 1813 verfügten Aufge-

bote der Nationalgarde II. Klasse jede zuläßige Rücksicht haben eintreten lassen, damit nicht dem Ackerbau und den Gewerben zuviele arbeitsame Hände auf einmal entzogen würden; so sollen nunmehr, wo die meisten Bataillons der mobilen Legionen freiwillig alle Verpflichtungen der activen Armee übernommen, und zur Bekämpfung der Feinde des Vaterlandes, dessen Gränzen überschritten haben, die zu den Reserven derselben gehörigen Individuen in allen Bezirken unverzüglich conscribirt, und sowie die darüber herzustellenden Musterlisten den General-Kommissarien vorgelegt sind, von diesen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, und mit sonderheitlicher Berücksichtigung der §§. 25. und 26. der Generalverordnung vom 10. Juni l. J. vorbehaltlich königlicher Bestättigung, in Sectionen, Züge, Kompagnien und Bataillons formirt werden, auf daß nicht nur aus diesen Reserven der National-Feldbataillons die erforderliche Ergänzung verschafft werden, sondern auch im Falle einer das Königreich bedrohenden Gefahr eine schon organisirte Masse streitbarer Männer dem Feinde an der Gränze begegnen, und den Operationen der regulären Armee zur Unterstützung dienen könne.

Art. 12. Diese Reserven werden bei der Zusammenziehung in der Bekleidung der schon mobilisirten Bataillons der Nationalgarde II. Klasse durchgängig gleich gehalten werden.

Zu derselben Bewaffnung soll seiner Zeit die erforderliche Anzahl von Feuergewehren an die Behörden in den Kreisen vertheilt werden, wo solche an geeigneten Orten, unter guter Aufsicht bewahrt, zu den Übungen abgegeben, nach diesen wieder eingesammelt, in gutem Stande erhalten, und bei erfolgender Marschordre an die Kompagnie-Kommandanten ausgeliefert werden sollen.

Übrigens behalten sich Se. königl. Majestät, über Zusammenziehung dieser Reserve, nach Maßgabe der eintretenden Verhältnisse, die näheren Bestimmungen vor; wie denn auch zu deren dienstlicher Abrichtung und Anführung die erforderliche Zahl von Officieren und Unterofficieren an die Sammelplätze kommandirt werden soll.

Art. 13. Einsweilen werden Se. königl. Majestät mit Wohlgefallen die Dienst-Anerbietungen rüstiger Männer aufnehmen, welche mit der physischen Qualification die nöthigen moralischen und intellectuellen Eigenschaften verbin-

den, um als Officiere in diesen Reserven verwendet zu werden.

Allerhöchstdieselben zweifeln nicht, daß der Vorgang so vieler Söhne gebildeter Familien, welche, dem königlichen ersten Aufgebote folgend, vor wenigen Monaten als Officiere in die mobilen Legionen getreten, und seitdem zum Theil bei der activen Armee in gleichem Grade definitiv angestellt worden sind, andern zur Ermunterung dienen werde, gegenwärtig eine gleich ehrenvolle Bestimmung zu wählen, wodurch sie nach Verschiedenheit ihrer übrigen Verhältnisse auf Beförderung im Militär- oder im Civil-Dienste, sich die gültigsten Ansprüche erwerben können.

*) In einer königlich allerhöchsten Verordnung vom 27. Mai 1814 ist Nachfolgendes ausgesprochen:

„Die Gesuche mehrerer bei den National-Feld-„bataillons oder den Bataillons der mobilen „Legionen eingereihten Officiere, um Versetzung „in die Linie, haben sich seit einiger Zeit bedeu-„tend vermehrt. Da denselben jedoch größten-„theils das bestimmte Gutachten der betreffen-„den Kommandeurs fehlt, so konnte auf die „befraglichen Gesuche nur in soferne, als sie bis „jetzt erledigt sind, Rücksicht genommen werden. „Um jedoch diese Gesuche insgesammt würdigen,

„und hierauf hinsichtlich der ausgezeichnetesten „dieser Individuen eine mit den allerhöchsten „Zusagen übereinkommende Entschließung ver„anlassen zu können, sollen alle Gesuche, wor„über bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt noch „keine Entscheidung erfolgt ist, erneuert und „begleitet von dem umständlichen Gutachten der „resp. Chefs unter Anlage der Conduite- und „Grundlisten wiederholt einbefördert werden."

**) Da die von den mobilen Legionen und den freiwilligen Corps zu den Linientruppen versetzt werdenden Officiers zur Entrichtung der normalmäßigen Monatsgagen für den Wittwenfond, und zur Bezahlung der Patenttaxen, soweit sie sich dieser Leistungen nicht bereits früher schon erlediget haben würden, verbunden sind: so wurde inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 14. August für den Fall, daß ein solcher Officier zur gleich baaren Bezahlung des erlaufenden Betrages nicht vermögend seyn würde, gestattet, daß die Erlegung mittels eines viertels Gage-Abzuges, jedoch unter der Haftung des Regiments- oder Bataillons-Kommando's für die richtige Abführung der bewilligten Fristen, und in der Art geschehen, daß dem Regiment oder Bataillon die abwerfende ganze Summe solcher Gebühren an den von Zeit zu Zeit angewiesen werdenden Geldern in Abzug gebracht werde.

***) Auf den Sr. königl. Maj. erstatteten Vortrag über die besonderen Standes- und Amts-Verhältnisse der Geistlichen, und über deren bisherige Theilnahme an dem Zwecke der allgemeinen Landesbewaffnung und der Nationalgarde III. Klasse überhaupt, haben sich Allerhöchstdieselben bewogen gefunden, zur Beseitigung aller Mißverständnisse und ungeeigneter Anwendungen des Artikels der allgemeinen Verordnung vom 27. October 1813, unterm 22. Mai 1814 Nachfolgendes zu verordnen:

1) Keinem Geistlichen des Königreichs, ohne Unterschied der christlichen Konfessionen soll gestattet werden, sich in ein Militärkorps einreihen zu lassen und persönlichen Waffendienst zu leisten.

2) Keiner soll zu einer personellen Substitution oder zu irgend einer Reluition jenes Dienstes in Geld gehalten seyn.

3) Diese nachträglichen Bestimmungen zu den früheren gesetzlichen Normen über diesen Gegenstand sollen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden.

Kön. b. Rggsbl. v. J. 1814. St. XLV. S. 1211.

Art. 14. Die bei den Reserven der Nationalgarde II. Klasse neu anzustellenden Officiere,

deren Ernennung sich Se. königl. Maj., nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Generalkommissariate, vorbehalten, werden Uniform und Unterscheidungszeichen, mit jenen der mobilen Legionen, wozu sie gehören, gemein haben, vorerst aber, und bis dieselbe allenfalls in die mobilen- oder Feldbataillons übertreten, das Port d'Epée der Nationalgarde III. Klasse tragen.

Diese Officiere erhalten ihre Ernennungsdekrete durch die Generalkommando der die außerordentliche Landesbewaffnung bildenden Korps.

Art. 15. Wenn die gegenwärtig zur Reserve gehörigen Legionisten aus ihren Wohnorten Bataillonsweise zusammengezogen werden, es sey zu militärischen Übungen oder zum wirklichen Dienste, so sollen sie in Löhnung und Verpflegung den Legionisten der schon mobilisirten Bataillons vollkommen gleichgehalten werden.

Ingleichen erhalten alsdann auch die bei jenen Reserven angestellten Officiere die ihren Graden entsprechenden Gagen.

III. Freiwillige Korps. — Formation a) der freiwilligen Jäger-Bataillons; Art. 16—18;

und in Art. 19—22. b) der freiwilligen Landhusaren.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23. Se. königl. Maj. erneuern andurch an die Versicherung, welche Allerhöchstdieselben bereits den mobilen Legionen der Nationalgarde II. Klasse ertheilt haben, auch für die zur gegenwärtigen allgemeinen Landesbewaffnung berufenen Korps, daß allen Officieren, Unterofficieren und Soldaten, sowohl von der Nationalgarde III. Klasse, als von den freiwilligen Jägern und Husaren, welche, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirken, wenn sie sich durch tapfere Thaten bemerklich machen, jene auszeichnenden Belohnungen zu Theil werden sollen, welche, unter gleichen Bedingungen, für die active Armee bestimmt sind.

Deßgleichen sollen die Wittwen von Freiwilligen, sowohl der Nationalgarde III. Klasse, als der Jäger- und Husaren-Korps, welche in Vertheidigung des Vaterlandes fallen, sowie

die in diesem Dienste untauglich werdenden Männer, Anspruch auf die normalmäßigen Pensionen haben.

Art. 24. Sowie nach obigem Art. 4. selbst die activen Hof- und Staatsbeamten an der Nationalgarde, in der Klasse, zu welcher sie gehören, directen Antheil zu nehmen haben, so erwarten Se. königl. Majestät, daß auch die Adspiranten zum Staatsdienste, und solche junge Männer, die nach bereits bestandener Prüfung gegenwärtig auf den Vorbereitungsstufen zum wirklichen Staatsdienste stehen, wenn sie gleich, nach dem Konscriptionsgesetze von der Einreihung in die Linie der Armee befreit sind, im Augenblicke der Gefahr sich der Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen, sondern vielmehr überall bereit seyn werden, theils den Reserven der Nationalgarde II. Klasse sich anzuschließen, theils auf Kriegsdauer bei den freiwilligen Korps Dienste zu nehmen, wo jeder Gebildete auf Verleihung von Officiersstellen Anspruch hat.

Diejenigen, welche diesem ehrenvollen Rufe nicht folgen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen bei Ertheilung von Aemtern solche Concurrenten vorgezogen werden, die nebst der

übrigen Qualification auch das Verdienst für sich haben, als brave Männer in Zeiten der Noth zum Schutze ihrer Mitbürger thätig gewesen zu seyn.

Art. 25. Indem durch vorstehende Anordnungen allen Unterthanen, wessen Standes sie seyen, die gewiß den Menschen erwünschte Gelegenheit dargeboten wird, zur Erreichung der erhabenen Zwecke kräftig mitzuwirken, für welche Se. königl. Majestät gegenwärtig mit den meisten Staaten Europens innig verbunden sind, geht Allerhöchstdero ausdrückliche Willensmeinung dahin, daß dieselben nur unter den vaterländischen Fahnen für diese wahrhaft nationale Sache kämpfen sollen. Seine königliche Majestät versehen Sich daher, daß nicht nur kein Baier, den konstitutionellen Verboten zuwider, jene Gelegenheit bei fremden Armeen suchen, sondern daß vielmehr Jeder der königlichen Unterthanen, welche sich dermalen in auswärtigen Kriegsdiensten befinden möchten, diesem Aufgebot zu Folge eilen werde, seinen Willen und seine Kraft vorzugsweise dem Vaterlande zu weihen.

Königl. baier. Rggsbl. vom J. 1813. St. LVII. S. 1325 u. ff.

§. XVI.

Freiwillige Erklärung mehrerer anderer Bataillons der mobilen Legionen für den Felddienst.

Zu Folge Armeebefehls vom 9. November 1813. §. 5. sind:

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Salzachkreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Illerkreises, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises, —

das 3. Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Oberdonaukreises, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Oberdonaukreises, —

das 4. Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Innkreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises, — und

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises

dem rühmlichen Beispiele anderer Bataillons gefolgt, und haben sich ebenfalls erklärt, den Feind auch jenseits der vaterländischen Gränze bekämpfen zu wollen.

Seine Majestät der König nahm diesen Beweis von treuer Anhänglichkeit in Gnaden auf.

Das 2. Bataillon der mobilen Legion des Salzachkreises nannte sich von nun an das 4. National-Feldbataillon Salzburg, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises, das 5. National-Feldbataillon München, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Illerkreises, das 6. National-Feldbataillon Lindau, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises, das 7. National-Feldbataillon Landshut, —

das 3. Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises, das 8. National-Feldbataillon München, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises, das 9. National-Feldbataillon Regensburg, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Oberdonaukreises, das 10. National-Feldbataillon Augsburg, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Oberdonaukreises, das 11. National-Feldbataillon Ingolstadt, —

das 4. Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises, das 12. National-Feldbataillon Amberg, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Innkreises, das 13. National-Feldbataillon Innsbruck, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises, das 14. National-Feldbataillon Ansbach, — und

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises, das 15. National-Feldbataillon Baireuth.

Sämmtliche erhielten die Fahne eines 1. Bataillons eines Feldregiments, und die Grati-

fication, welche für eine zweijährige Dienstverpflichtung bestimmt ist.

§. XVII.

Behandlung der eigenmächtig von ihren Bataillons sich entfernenden Legionisten.

Mehrere Legionisten haben ihre Bataillons eigenmächtig verlassen und sich mit voller Montur und Armatur zurück begeben.

Seine königliche Majestät haben nun zwar dießhalb die in Abschrift *) beifolgende Entschließung an die Kommandantschaft München erlassen. Damit aber die Nachtheile möglichst verhindert wurden, welche aus dem eigenmächtigen Abgange der Legionisten von der Armee, wenn dieses Beispiel Nachahmer fände, für den Erfolg der militärischen Operationen, und für die Ehre der baierischen Waffen entstehen müßten, erhielt das königliche Armeekorps-Kommando die Weisung, alle jene Legionisten der im Felde stehenden Bataillons der mobilen Legion, welche sich bisher noch nicht eigentlich als freiwillig für den Felddienst außer den Gränzen des Vaterlandes gemeldet und dafür die bewilligte Gratification erhalten hatten, unter ge-

eigneter Vorstellung der Verhältnisse, welche die größten Anstrengungen nothwendig machten und die allgemeinen Aufgebote nicht nur aller zur Nationalgarde II. Klasse Pflichtigen, sondern selbst der die Nationalgarde III. Klasse bildenden Familienväter veranlaßt haben, ernstlich und bestimmt auffordern zu lassen, dem Rufe der Ehre und des Vaterlands zu folgen, und sich zu jedem Dienste der activen Armee auf Kriegsdauer freiwillig zu verbinden.

Das Armeekorps-Kommando hatte hiebei die Verfügung zu treffen, daß die sich freiwillig Meldenden auf die Kriegsdauer förmlich verpflichtet, und denselben die bestimmte Gratification von 5 fl. rhl. gleich bei ihrer Verpflichtung ausbezahlt wurde.

Den sämmtlichen Bataillons der mobilen Legionen ward sogleich ausdrücklich erklärt, daß diejenigen, welche sich auf Kriegsdauer gegen den Feind auch außer den Gränzen des Vaterlands zu fechten erklärt haben, im Falle der meineidigen Entweichung, die sich indessen von ihrem Muthe, ihrer Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland nicht erwarten läßt, ganz nach der Strenge der militärischen Gesetze behandelt würden, und daß

diejenigen unter ihnen, welche den Ruhm und die Verpflichtungen ihrer braven Kameraden bei der Armee zu theilen, und bei den die allgemeine Ruhe und einen dauerhaften Frieden bezweckenden Anstrengungen sich als biedere Baiern zu zeigen nicht Willens und in dem Falle, wenn sie, ohne sich gehörig im ordentlichen Dienstwege zu melden, und die Entscheidung und die Verfügung des Kommandirenden abzuwarten, eigenmächtig sich entfernten, bei ihrer Sistirung oder Attrapirung zur Ausdienung einer Kapitulationszeit, ohne Rücksicht, ob der Friede hergestellt seyn werde oder nicht, an das Linienmilitär abgegeben würden.

Königl. Kriegsministerial=Rescript v. 12. Novbr. 1813.

*) Obgleich diejenigen Legionisten, welche auf eine eigenmächtige Art ihre Bataillons verlassen, und dadurch gegen alle Dienstordnung, noch mehr aber gegen die Sicherheit des vor dem Feinde stehenden Armeekorps sich höchst gröblich verfehlt haben, deßwegen eine sehr strenge Bestrafung zum warnenden Beispiel für Andere verdient hätten, so wollen Seine königliche Majestät denselben in allergnädigster Berücksichtigung, daß sie ihren begangenen Fehltritt bereuen, und, um denselben einigermassen gut zu machen, sich er=

klärt haben, auch außerhalb des Reiches gegen den Feind zu streiten, Verzeihung angedeihen lassen.

Die Kommandantschaft M . . . . . ., welcher über ihr hiebei beobachtetes Benehmen die allerhöchste Zufriedenheit bezeugt wird, hat hievon die Legionisten in Kenntniß zu setzen, dieselbe sofort auf die Kriegsdauer in Pflicht zu nehmen und Jedem die Gratification, welche für eine zweijährige Dienstverpflichtung bestimmt ist, allsogleich auszubezahlen.

Diejenigen Legionisten, welche sich zu andern Regimentern oder Bataillons der Linien-Infanterie gemeldet haben oder noch melden, können dahin abgegeben; denjenigen aber, welche zur Artillerie, Cavallerie oder zum Fuhrwesens-Bataillon zugetheilt zu werden wünschen, dahin aber nicht abgegeben werden sollen, ist die Wahl zu lassen, ob sie in die Linien-Infanterie, während der Kriegsdauer, oder auf eine längere Dienstzeit, treten wollen; im entgegengesetzten Falle gehen sie zu ihren Bataillons der mobilen Legion.

Die Kommandantschaft M . . . hat den betreffenden Bataillons von der getroffenen Verfügung (wovon auch das Armee-Korpskommando eigends in Kenntniß gesetzt wird) besonders aber davon, welche Legionisten bei den Bataillons verbleiben, und welche zu der Linien-Infanterie

übergetreten sind, Nachricht zu geben, und Sorge zu tragen, daß diese Legionisten mit dem ersten abgehenden Transporte zur Armee abgeschickt werden, wobei dann der den Transport kommandirende Officier angemessenst zu instruiren ist. Bis dahin sind sie zum hiesigen Dienste gehörig zu verwenden.

Königl. allerh. Rescr. v. 12. März 1813.

§. XVIII.

Weitere Bestimmungen über die Behandlung der sich eigenmächtig von ihren Bataillons entfernenden Legionisten.

Der Kommandantschaft M.... wurde auf die beiden Berichte d. d. N. in ebenberegtem Betreffe unter Rückschluß der einbeförderten Verhandlungen unterm 25. Novbr. 1813 zur Entschließung allergnädigst erwiedert:

1) denjenigen in den Verzeichnissen genannten Legionisten, welche zum Beweise der Reue über ihre eigenmächtige Entfernung von der Armee sich freiwillig erklärt haben, auf Kriegsdauer über die Gränzen des Reiches gegen den Feind zu dienen, wird Verzeihung ertheilt, und sind dieselben, wie die Vorigen, in Gemäßheit der unterm 12. laufenden

Monats der Kommandantschaft zugegangenen Entschließung zu behandeln.

2) Der N. N. und N. N., welche auf 6 Jahre, bei dem N. Chevauxlegers-Regiment Dienste nehmen wollen, dürfen dahin abgegeben werden.

3) Wenn die beiden Legionisten N. N. bei diesem nehmlichen Regimente eine 6 oder auch vierjährige Dienstzeit nehmen wollen, sind sie demselben ebenfalls zuzutheilen, wo nicht, so hat es bei der bereits hierwegen in der oben erwähnten Entschließung enthaltenen Verfügung sein Verbleiben.

4) Der Legionist N. ist genauest wegen seiner Montur und Armatur, welche er in B . . . . zurückgelassen zu haben vorgibt, zu constituiren, sodann mit der dortigen Behörde ungesäumt deßhalb das geeignete Benehmen zu pflegen, damit derselbe an die königl. nächste Militärbehörde überliefert werde; das nehmliche ist auch mit den übrigen Legionisten, welche ihre Montur und Armatur in ihren Quartieren zurückgelassen zu haben vorgeben, zu beobachten.

5) Diejenigen Legionisten, welche sich nicht allein durch die eigenmächtige Entfernung ver-

fehlt, sondern auch noch die ihnen übergebene herrschaftliche Montur- und Armatur-Stücke nicht wieder mit zurückgebracht haben, sind nach vorgängigem Erkenntnisse, wobei jedoch das schleunigste Verfahren eintreten soll, mit einer vierjährigen Dienstzeit an die Infanterie abzugeben, nebstdem sind sie den durch Vertragung der Monturs- und Armaturs-Stücke verursachten Schaden für jene Stücke, welche nicht etwa zurückbehalten werden, dem Aerar zu ersetzen verbunden.

6) Dieses versteht sich jedoch nur von jenen Legionisten, welche vor der Bekanntmachung der allerhöchsten Entschließung vom 12. dieses Monats eigenmächtig zurückgekehrt sind, indem diejenigen, welche nach der Bekanntmachung derselben sich eigenmächtig entfernen, gemäß den darinn enthaltenen Bestimmungen behandelt, folglich zur Ausdienung einer Kapitulation (gemäß Art. 76. im Konscriptions-Gesetze, eine Dienstzeit von 6 Jahren) an das Linien-Militär abgegeben werden, und zugleich den, dem Aerar durch die vertragenen Montur- und Armatur-Stücke verursachten Schaden ersetzen müssen.

7) Die betreffenden Bataillons der mobilen Legionen sind jedesmal von der eintretenden Zutheilung oder Versetzung der Mannschaft, der ordentlichen Abschreibung und Nachweisung wegen, gehörig in Kenntniß zu setzen.

§. XIX.

Behandlung der sich eigenmächtig von ihren Bataillons entfernenden Legionisten, als Deserteurs nach Strenge der Gesetze.

Im vorstehenden Betreffe wurde von der allerhöchsten Stelle Nachfolgendes verordnet: „Dem Generalkommando N. ist während seines Berichtes d. d. N., die sich eigenmächtig von der Armee entfernten, in N. und N. mit ihrer vollständigen Rüstung gestellten Legionisten betreffend, die Allerhöchste Entschließung vom 12. laufenden Monats schon zugegangen, wonach sich dasselbe geeignet zu benehmen und die darin im Allgemeinen enthaltenen Verfügungen zu benutzen wissen wird, um wegen dieser Legionisten das Erforderliche dergestalt eintreten zu lassen, daß ihnen die Schwere ihres Vergehens nachdrücklichst vorgehalten und ihre Er-

klärung abverlangt werde, wornach sie, wie bereits befohlen, zu behandeln, und über den Ersatz Anzeige zu erstatten ist. Wenn sich unter diesen Legionisten solche befinden sollten, die sich bereits auch über die Gränzen des Reiches gegen den Feind zu dienen erklärt und die bestimmte Gratification erhalten haben, so versteht es sich, daß diese ohne weiters als Deserteurs nach den bestehenden Vorschriften behandelt, sohin bei der ersten Gelegenheit an ihr Bataillon zur Untersuchung und Bestrafung abgeschickt werden müssen.

In der allerhöchsten, an die Kommandantschaft N. am 12. ergangenen Entschließung wurde zwar befohlen, daß diejenigen Legionisten, welche zur Artillerie oder Cavallerie zugetheilt zu werden wünschen, dahin nicht abgegeben werden sollen. Allein diese Verfügung bezog sich lediglich auf einige Legionisten, welche eigenmächtig zurückgekehrt waren, und nur auf Kriegsdauer bei diesen Waffengattungen angestellt zu werden gebeten haben. Würden einige dieser Legionisten, welche früher bei der Artillerie oder Cavallerie dienten, zum Beweise ihrer Reue wegen der eigenmächtigen Entfernung dabei auf eine sechs oder auch vierjährige Kapitulations-

zeit eingereiht zu werden nachsuchen, so kann diesem Gesuche ohne Anstand willfahrt werden, und das Generalkommando deren Zutheilung ohne weitere Anfrage allsogleich verfügen.“

Königl. allerh. Rescr. v. 25. Novbr. 1813.

§. XX.

Spähe auf die von der Armee eigenmächtig zurückkehrenden Legionisten und deren Aufgreifung.

An sämmtliche Königliche General- Kreis- und Local-Kommissariate ergieng unterm 18. November 1813 die allerhöchste Weisung, mit der größten Sorgfalt darauf zu wachen, daß den von der Armee eigenmächtig zurückkehrenden Legionisten nirgends eine heimliche Unterkunft gestattet, sondern dieselben gleich bei ihrer Rückkehr aufgegriffen und der nächsten Militärbehörde zur weiteren Verfügung überliefert werden sollen.

Ein Gleiches wurde auch wegen jenen Militär-Individuen befohlen, welche, ohne sich hinlänglich ausweisen zu können, als Selbstrançionirte eintreffen, und in der Folge häufig als Deserteurs befunden werden.

K. Kriegsministerial-Rescript vom 26. Nov. 1813.

§. XXI.

Freiwillige Erklärung anderer Bataillons der mobilen Legionen für den unbedingten Felddienst.

Laut Armeebefehl vom 31. März 1814. §. 15. ist auch das 1. Bataillon der mobilen Legion des Illerkreises der Armee unaufgefordert und freiwillig über die vaterländischen Gränzen gefolgt, und hat sich am Rheine erklärt, auch jenseits dieses Stromes den Feind nach dem Beispiele so vieler Braven bekämpfen, die in ähnlichen Fällen für jeden Mann ausgesprochene Gratification aber (wie es bereits das 10. National-Feldbataillon Augsburg geäußert hatte) für die im Laufe des gegenwärtigen Krieges verunglückten Kameraden verwenden zu wollen.

Der König nahm das rühmliche Anerbieten zum unbedingten Felddienste in Gnaden auf, erhob das 1. Bataillon der mobilen Legion des Illerkreises zum 16. National-Feldbataillon Kempten, — bewilligte demselben die erste Fahne eines Linien-Infanterieregiments, und überließ jedem einzelnen Manne dieses Bataillons,

sowie des 10. National-Feldbataillons Augsburg, über die ihm gebührende Gratification, nach seinem individuellen Wunsche, für sich oder seine verunglückten Kameraden zu verfügen.

Zum unbedingten Felddienste haben sich inzwischen noch gemeldet:

das 4. Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises, —

das 4. Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises, —

das 4. Bataillon der mobilen Legion des Unterdonaukreises, — und

das 3. Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises.

Das erstgenannte dieser Bataillons wurde zum 17. National-Feldbataillon Nürnberg,

das zweite zum 18. National-Feldbataillon Landshut,

das dritte zum 19. National-Feldbataillon Passau, und

das vierte zum 20. National-Feldbataillon Regensburg erhoben.

Sämtliche vier erhielten ebenfalls die erste Fahne eines Feldregiments.

§. XXII.

Zurücksendung der eigenmächtig von ihren Bataillons zurückgekehrten Legionisten, bei dem ersten Transporte.

Dem Generalkommando N. wurde auf die gemachte Anfrage: „ob nicht die angeblich als ranzionirte oder sonst durch selbstige Stellung zurückkehrenden Soldaten von den mobilen Legionen der Nationalgarde II. Klasse vor allen andern an die Bataillons in das Feld abgesendet werden sollen?“ unterm 8. Mai 1814 zur Entschließung erwiedert: daß alle jene Legionisten, welche unter der Angabe der Rancionirung von den im Felde stehenden Bataillons zurückgekehrt sind, welche sich von denselben ohne Wissen und Auftrag ihrer Kommandanten eigenmächtig entfernt haben, überhaupt alle Jene, welche sich im Innern des Reichs, ohne eine legale Ausweisung über die Art ihres Abgangs von den Feldbataillons vorzeigen zu können, selbst sistirten, vor allen andern, sobald eine Absendung von Mannschaft an die Bataillons der mobilen Legionen würde befohlen werden, mit dem ersten Transporte abgeschickt werden sollen.

§. XXIII.

Meldung und Behandlung der zum Dienst bei der Gensd'armerie adspirirenden Legionisten.

Von dem königlichen Gensd'armeriekorps-Kommando ist der berichtliche Antrag gemacht worden, daß, da bei den gegenwärtig eingetretenen Verhältnissen mehrere Soldaten von den Linientruppen sowohl als von den mobilen Legionen und freiwilligen Korps den Übertritt in die Gensd'armerie wünschen dürften, es sowohl für den Dienst dieser Korps vortheilhafter, als auch zur Ersparung mehrfältiger Schreibereien dienlich seyn möchte, dergleichen Leute auf ihr Ansuchen sogleich unmittelbar an den zunächst gelegenen Sitz eines Legions-Chefs zur persönlichen Prüfung ihrer Qualification zu beurlauben, und denselben ihre Grundlisten-Extracte mitzugeben.

Da diesem Antrage kein Hinderniß entgegenstehen kann, so wurde den N. N. zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 21. Juli 1814, derselbe zu dem Ende eröffnet, um die unterhabenden Regimenter dießfalls geeignet anzuweisen. Dabei versteht es sich aber von selbst,

daß nur solche Leute zu dem beabsichtigten Zwecke an den Sitz des Legions-Chefs beurlaubt werden dürfen, bei welchen die erforderliche Qualification nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnungen ohnehin vorauszusetzen ist; daß die Grundlisten und Leumunds-Atteste mit der größten Genauigkeit auszustellen seyen, und ihre Aechtheit der größeren Verläßigkeit wegen von dem Regiments- oder Bataillons-Kommando bestättigt seyn müssen; endlich daß von den Linientruppen hierzu kein Mann beurlaubt werden könne, welcher nicht eine volle 6jährige Kapitulationszeit ausgedient hat, oder welcher als Einsteher die Militärpflicht für einen andern übernommen, wie sich dieses ohnehin gebührt, im Grundlisten-Extract auch die nöthige Bemerkung gemacht seyn muß.

*) Jene Legionisten, welche bei der Gensd'armerie aufgenommen, oder welche sich zur Entlassung eignen, sind ohne Ersatzmann zu entlassen.

Die fernere Abstellung zu den mobilen Legionen zessirt.

Königl. Verordnung vom 14. und 26. Juni, sowie vom 31. August 1814.

§. XXIV.

Begünstigung des Uebertritts der Legionisten zum Linienmilitär.

Gemäß königlich allerhöchster Verordnung vom 14. Mai 1814 soll der Übertritt der Legionisten zum Linienmilitär zur Übernahme einer 6jährigen Dienstzeit von den einschlägigen Bataillons und Regimentern bestmöglichst befördert werden.

§. XXV.

Normen über bie Gratificationen der zur Linie übertretenden Legionisten.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Gratificationen der in die Linie übertretenden Legionisten wurde vermöge königl. allerhöchsten Rescripts vom 15. August 1814 bestimmt:

1) daß allen Legionisten, welche früher wegen des Anerbietens, den Feind auch außer den vaterländischen Gränzen bekämpfen zu wollen, 5 fl. Gratification erhalten haben, diese, nach den unterm 8. August v. J. festgesetzten Normen, auch dann noch einmal gebühre, wenn sie auf bestimmte Zeit in die Linie übertreten. Daß hingegen

2) Jene Legionisten, welche noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bei ihrem Übertritte in die Linie keine Gratification erhalten sollen. Sollte dieses aber doch hie und da geschehen seyn, so haben die Betheiligten diesen Empfang zurückzuerstatten, oder nach Verhältniß des Empfanges länger zu dienen. Wobei bemerkt wird, daß den freiwillig Zugehenden, die noch nicht gedient haben, überhaupt nicht frei stehe, eine kürzere, als 6jährige Dienstzeit zu übernehmen, wogegen ihnen aber auch die Dienste, welche sie in den Legionen geleistet haben, an dieser Dienstzeit abzurechnen sind.

§. XXVI.

Behandlung der Entlassungsgesuche in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Da gemäß den Vorschriften zum Konscriptions-Gesetze die Entlassungen der Soldaten, in den durch dieses Gesetz bezeichneten drei Fällen, durch die betreffenden General-Kommando's verfügt werden müssen, sich aber in der Garnisorung der Regimenter und Bataillons sowohl, als ihrer Reserven durch die der-

maligen Verhältnisse einige Veränderungen bereits ergeben haben, oder noch ergeben können, so wurde in dieser Hinsicht unterm 4. October 1814 Nachfolgendes verordnet:

1) Wenn von einem General- Kreis- oder Local-Kommissariat, das vorgeschriebene tabellarische Zeugniß nebst den Belegen zur Entlassung eines Soldaten mitgetheilt wird, dessen Regiment oder Bataillon zwar unter dem General-Kommando, an welches das Zeugniß übersendet wird, vorher gestanden, inzwischen aber abmarschirt, oder sonst unter dem Befehl eines andern General- oder Korps-Kommando gekommen ist: so darf das Zeugniß nicht an das General-Kommissariat zurückgeschickt, sondern dasselbe soll alsogleich an das betreffende General- oder Korps-Kommando mitgetheilt werden, damit dieses vorschriftmäßig das Erforderliche wegen der Entlassung des Soldaten ungesäumt verfüge.

2) Sobald ein Regiment oder Bataillon mit seiner Reserve von dem betreffenden General-Kommando getrennt, und einem andern untergeben wird, so hat das General-Kommando, unter dessen Befehl selbes seither gestanden ist, davon allsogleich die General-

Kreis- und Local-Kommissariate in Kenntniß zu setzen, wodurch diese in den Stand kommen, die Entlassungs-Zeugnisse sodann dem einschlägigen General- oder Armeekorps-Kommando zur weiteren gesetzlichen Verfügung mitzutheilen. Für dermalen werden die General- Kreis- und Local-Kommissariate unterrichtet, unter welchem General- oder Korps-Kommando sich die Regimenter, leichten Bataillons und ihre Reserven im jetzigen Augenblicke befinden.

§. XXVII.

Unstatthaftigkeit der besonderen Anschaffung der Gesetzesbücher und Regierungsblätter 2c. für die mobilen Legionen 2c.

Vielfältig ist sowohl von den mobilen Legionen, als auch von den freiwilligen Korps die Anschaffung der Gesetzbücher, der Regierungsblätter 2c. und auch hin und wieder die besondere Mittheilung der provisorischen Militär-Strafgesetze nachgesucht worden.

Da der Bestand der Legionen und der freiwilligen Korps, nicht mit dem der activen Armee in gleiches Verhältniß gesetzt, und daher

rücksichtlich des, nicht immer fortdauernden Gebrauches diese Anschaffung, welche dem Militär-Aerar eine nicht unbeträchtliche Ausgabe verursachen würde, als nicht durchaus nothwendig betrachtet werden kann, da ferner sowohl die freiwilligen Korps, als auch die mobilen Legionen entweder in Garnisonen, oder sonst an Orten, wo Linienmilitär, oder permanente Stellen sind, die jedem Ansinnen um Mittheilung in besonderen Fällen entsprechen, sich befinden, so hat die Anschaffung der Gesetzbücher und der Regierungsblätter bei den ohnehin dermalen obwaltenden Verhältnissen nicht statt. Die provisorischen Strafgesetze für das Militär sind zwar durch den Armeebefehl vom 16. August 1813 bekannt gemacht, es ist aber dessen ohngeachtet die Vorsehung getroffen worden, daß diese Gesetze zum bequemeren Gebrauche im Octav-Format, und mit einem vollständigen Sachregister versehen, neu aufgelegt wurden, wovon 2400 Exemplare auf weißem Druck-Kanzleipapier, das Stück gebunden zu 12 Kr., und 200 Exemplare auf feinem Postpapier, das Stück gebunden zu 15 Kr. zu haben sind.

Da der Betrag hievon lediglich zum Besten des Invalidenfonds bestimmt ist, so wird das

Oberkommando der Reservearmee die Verfügung übernehmen, die Zahl der von den freiwilligen Jägerbataillons und den Husarenregimentern anverlangt werdenden Exemplare von dem Buchdrucker Hübschmann sich übersenden und ihm den Betrag dafür an Geld zustellen zu lassen.

Königl. allerhöchste Verordnung vom 15. October 1814.

§. XXVIII.

Künftiger Bestand der Landesvertheidigungs-Anstalten in Baiern, gemäß Edicts vom 21. October 1814.

Dem Landesväterlichen Vertrauen, in welchem Seine königliche Majestät, eben vor einem Jahre, Ihr treues Volk zu des Vaterlandes Schutz und Vertheidigung aufgerufen, hat der Eifer auf das herrlichste entsprochen, womit alle Klassen desselben freudig zu den Waffen griffen.

Ungeachtet die Reorganisation des stehenden Heeres früher schon den größten Theil der wehrhaften Jugend in Anspruch genommen hatte, bildeten sich, auf jenen königlichen Ruf, in allen Kreisen des Reichs nicht nur die Reserven

der im Felde stehenden mobilen Legionen, sondern auch zahlreiche freiwillige Schaaren, die sich ungerne von der Theilnahme an dem großen Kampfe durch dessen baldige Beendigung ausgeschlossen sahen, ja, vom edelsten Enthusiasmus ergriffen, erboten sich fast einstimmig die blos zur Erhaltung innerer Sicherheit berufenen Nationalgarden II. Klasse, — der Kern eines streitbaren Volks, — das Ansehen der königlichen Krone und des Staates Unabhängigkeit gegen den äußern Feind, in offenem Felde zu behaupten.

Indem Seine königl. Majestät diese Aeusserungen von Kraft und vaterländischen Gesinnungen, welche dem bairischen Volke auf das sicherste die eigene Selbstständigkeit und die Achtung anderer Völker verbürgen, mit der innigsten Zufriedenheit und mit gerührtem Danke erkennen, liegt Allerhöchstdenselben gegenwärtig nichts mehr am Herzen, als jenen Einrichtungen, deren Zweckmäßigkeit so günstige Wirkungen beurkunden, auch für die Zukunft dauernden Bestand, und die möglichste Annäherung zur Vollkommenheit zu sichern.

Allerhöchstdieselben verordneten und beschloßen daher, mittels allerhöchsten Edicts vom 21. October 1814, vorbehaltlich der näheren

noch zu gebenden Bestimmungen und besonderen Instructionen, wie nachfolgt:

Art. I.

Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich

a) in die active Armee, als die erste Klasse der bewaffneten Macht;

b) in die mobilen Legionen, oder Nationalgarde II. Klasse, welche künftig in Landregimenter eingetheilt werden wird;

c) in die Nationalgarde III. Klasse (Landwehr).

Art. II.

Die Art und Weise der Zusammensetzung und Ergänzung der activen Armee bleibt durch das Konscriptionsgesetz vom 29. März 1812 (Rggsbl. St. XXII.) festgesetzt.

Art. III.

Die aus allen Waffengattungen in angemessenem Verhältnisse bestehende active Armee, deren Stärke des Staates äußere und innere Verhältniße bestimmen, ist im Frieden, wie im Kriege, beständig gerüstet und streitfertig.

Art. IV.

Die Nationalgarde II. Klasse, deren Formation und Bestandtheile, nach den Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juni vorigen Jahrs (Rggsbl. 1813. St. XII. S. 37) festgesetzt bleiben, (vorbehaltlich der Modificationen, welche durch die Eintheilung derselben in Landregimenter nothwendig werden), wird, so oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung erfordert, zu den Waffen gerufen und mobilisirt. Sie ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und theilt im Falle des Aufgebots die Verpflichtungen desselben, welchem sie auch in allen Ehren und Vorzügen vollkommen gleichstehen soll.

Art. V.

Sowie in dem nun beendigten Kriege die meisten der damals aufgebotenen Bataillons dieser Klasse, aus freiem Antriebe, mit der activen Armee des Reiches Gränzen überschritten, und mit einer alles Lobes würdigen Beharrlichkeit bis zum glücklich errungenen Frieden alle Anstrengungen derselben theilten, so werden auch hinfüro die Landregimenter im Kriege, unter ganz gleichen Verpflichtungen, wie die

Abtheilungen des stehenden Heeres, im Inn- und Auslande dienen.

Art. VI.

Im Frieden bleibt sämmtliche der Nationalgarde II. Klasse in den Landregimentern eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath.

Die dazu gehörigen Individuen sind in ihren übrigen Verhältnissen frei von allem militärischen Zwange, und bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen: sie können unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz verlassen, oder sich verehelichen; im ersteren Falle vertauschen sie bloß die Kompagnie, das Bataillon oder das Regiment, wozu dieselben bisher gehörten; im letzteren Falle treten sie zur Nationalgarde III. Klasse über.

Art. VII.

Die Nationalgarde III. Klasse (Landwehr) soll in der Ausübung fortbestehen, welche derselben durch die allerhöchste Verordnung vom 28. October vorigen Jahrs (Rggsbl. 1813. St. LVII.) gegeben worden ist.

Im Frieden ist ihre Thätigkeit in den Städten und auf dem Lande durch das Bedürfniß der inneren Sicherheit bedingt: dort soll dieselbe, in Ermangelung hinlänglicher Besatzung von Linientruppen, zum gewöhnlichen Garnisonsdienste, hier zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden.

Art. VIII.

In Kriegszeiten kann die Nationalgarde dieser Klasse, als Reserve der schon durch die Landregimenter verstärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äußeren Feind, jedoch nur, auf Königlichem besonderen Befehle, und nur innerhalb der Gränzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten.

Vergl. königl. bair. Rggsbl. v. J. 1814. St. LXV. S. 1649 u. ff.

§. XXIX.

Bildung der mobilen Legionen und der Nationalgarde III. Klasse im Fürstenthum Aschaffenburg.

Nachdem es Seiner Majestät des Königs Wille war, daß die wegen Aufgebot und Mo=

bilisirung der Nationalgarde II. Klasse, sowie wegen der allgemeinen Landesbewaffnung im Königreiche bestehenden älteren Verordnungen, auch in dem mit der Krone Baiern vereinigten Fürstenthum Aschaffenburg in Anwendung gebracht werden sollte, so wurde deßfalls unterm 31. October 1814 Nachfolgendes verordnet:

1) Wird die bisher in erwähntem Fürstenthum bestandene Landwehr, sowie der Landsturm mit dessen Generalstab und allen seinen Nebenzweigen ohne Ausnahme aufgelößt;

2) ist sonach aus der gesammten unverheiratheten und noch nicht über 40 Jahre alten Mannschaft der Landwehr, und des Landsturms I. Klasse, die Nationalgarde II. Klasse, oder mobile Legion des Fürstenthums Aschaffenburg und zwar vor der Hand in 3 Bataillons, jedes Bataillon nach der Stärke und Formation eines Linien-Infanteriebataillons zu 6 Kompagnien zu bilden.

3) Hat dem gemäß jedes Bataillon aus
1 Bataillons-Kommandanten, 1 Adjudanten, 1 Junker, 1 Quartiermeister, 1 Auditor, 1 Bataillons-Chirurg, 2 chirurgischen Practicanten, 6 Kapitäns, 6 Oberlieutenants, 12 Unterlieutenants, 6 Feldwaibels, 6 Fouriers,

12 Sergeanten, 24 Korporâls, 36 Vicekorporâls, 12 Spielleute (worunter 2 Hornisten für die Schützen-Kompagnien begriffen sind) 150 Gefreite und Gemeine ꝛc. zu bestehen.

4) Soll das 1. und 2. Bataillon nach dieser Formation sogleich auf den vollzähligen Stand gesetzt werden, und nur das 3. Bataillon, als die eigentliche Reserve, nach Maaß der zur mobilen Legion pflichtigen Mannschaft entweder unvollzählig oder übercomplett bleiben; und zwar letzteres aus dem Grunde, weil vorzüglich alle zu Hause unentbehrliche, jedoch nach den Verordnungen zur mobilen Legion pflichtigen Leute ohne Ausnahme bei diesem Bataillon eingereiht werden müssen;

5) muß bei jedesmaligem Abgang eines Mannes von dem 1. oder 2. Bataillon sogleich der Ersatz durch das 3. Bataillon geschehen.

6) Finden die in der Verordnung vom 28. Februar 1813 erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Dienstsachen, des Ranges mit der Armee, der Uniformirung, Bewaffnung, des Soldes, der Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung, des Ganges der Meldungen, und des Aufgebots, auch

bei der mobilen Legion des Fürstenthums Aschaffenburg ihre Anwendung.

7) Wird der Kommandant von Aschaffenburg, Generalmajor N., zum Chef der mobilen Legion dieses Fürstenthums, dann der bisherige Kommandant eines Bataillons der mobilen Legion des Illerkreises N. zum Kommandanten des 1. Bataillons, der bisherige Kommandant eines Bataillons der mobilen Legion des Unterdonaukreises N. zum Kommandanten des 2. Bataillons, und der N. zum Kommandanten des 3. Bataillons ernannt.

8) Ist hiernach die Formation dieser 3 Bataillons, jedoch ohne die Mannschaft einzuberufen, sogleich vorzunehmen, und sind demselben nur die Officiere der bisherigen Landwehr und des Landsturms I. Klasse zuzutheilen.

9) Wird nach geschehener Formation hierüber umständlicher Bericht erstattet, sowie die Stand- und Dienst-Tabelle nebst Ranglisten der eingereihten Officiers.

10) Hat der Chef der mobilen Legion des Fürstenthums Aschaffenburg auch in dieser Funktion bis auf Weiters an den in N. stehenden Generalmajor N. zu berichten und von diesem die weiteren Befehle zu erhalten;

11) soll aus der II. und III. Klasse der Landsturms-Mannschaft, welche alle ledige Männer nach dem zurückgelegten 40. Jahre, und alle verheirathete und ansäßige waffenfähigen Männer bis zum 60. Jahre umfaßt, die Nationalgarde III. Klasse gebildet werden.

12) Ist der bisherige N. N. zum Kommandanten dieser bewaffneten Macht ernannt.

13) Wird demselben einsweilen der bisherige Kreis-Inspecteur des N. Kreises, N. N., in dieser Eigenschaft zugetheilt.

14) Ist der N. N. von seiner bisherigen Dienstleistung bei dem Kreiskommandanten N. N. enthoben, und als rc. nach W... versetzt, wohin er alsbald abzugehen hat.

15) Haben alle übrigen Mitglieder des nun aufgelößten Generalstabs der allgemeinen Landesbewaffnung im Fürstenthum Aschaffenburg in ihre vorigen Civilstellen zurückzutreten.

16) Steht der Kreiskommandant N. N. von nun an unter den unmittelbaren Befehlen des Oberkommando der allgemeinen Landesbewaffnung resp. der Reservearmee, an welches er alle seine Berichte zu erstatten, und von dem er die erforderlichen Instruktionen zur Bildung der Nationalgarde III. Klasse,

und Eintheilung in Bataillons erhalten wird.

§. XXX.

Behandlung der Entlassungs-Gesuche von Legionisten, welche in- oder außer der allgemeinen Militärpflicht stehen.

In dem oben allegirten Betreffe wurde unterm 29. November 1814 nachfolgende allerhöchste Verordnung erlassen:

Bei den dermalen eingetretenen Verhältnissen, welche einige Milderung und Abweichung von den strengen Nachweisungen bei den Entlassungsgesuchen zulassen, wird hiemit rücksichtlich der Entlassungsgesuche der in den mobilen Legionen oder Jägerbataillons stehenden Soldaten Folgendes als allgemeine Norm festgesetzt:

1) Alle in die mobilen Legionen oder freiwilligen Korps (Husaren und Jäger) eingereihten Individuen, welche nach den Bestimmungen im Konscriptionsgesetze für die active Armee noch militärpflichtig sind, müssen bei ihren Entlassungsgesuchen ganz genau nach den Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung dieses Gesetzes behandelt, und in

Folge dessen die darin vorgeschriebenen Nachweisungen in den gesetzlich bestimmten Entlassungsfällen vollständig beigebracht werden.

2) Diejenigen aber, welche die Jahre der Pflichtigkeit zur Linienarmee bei ihrer Einreihung in die mobilen Legionen oder freiwilligen Korps bereits zurückgelegt hatten, und sich darüber entweder durch den Entlassungsschein, oder durch einen militärischen Abschied ausweisen, dürfen auf ein lediglich von dem Beamten des Konscriptionsbezirkes über ihre wirkliche Ansäßigmachung oder dringende Unentbehrlichkeit unter ihrer Haftung und Verantwortlichkeit pflichtmäßig ausgestelltes Zeugniß, durch das Armeekorps-Kommando, durch das Oberkommando der Reservearmee, und durch die Generalkommando's entlassen werden. Ergeben sich hierwegen etwa Bedenklichkeiten und Anstände, so haben sich zur Hebung derselben vorher die genannten Generalkommandanten mit den betreffenden General-Kreiskommissariaten zu benehmen, und sodann rücksichtlich der zu bewilligenden oder abzuschlagenden Entlassung das Geeignete zu verfügen.

3) Diesem gemäß müssen diejenigen, die den Schein der Entlassung aus der Militärpflichtigkeit, dem Konscriptionsgesetze und den deßhalb näher ergangenen Verordnungen gemäß zu lösen hatten, ihn aber noch nicht gelöset haben, den Betrag dafür zur Konscriptionskasse zahlen.

§. XXXI.

Entlassung der 40jährigen Legionisten aus dem Legionsverbande.

In Übereinstimmung und zu Folge königlich allerhöchster Verordnung vom 21. October 1814, den künftigen Bestand der Landesvertheidigungs-Anstalt in Baiern betreffend, wurde zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 13. Februar 1815 festgesetzt, daß das erreichte 40. Lebensjahr zum Austritt aus den- die Landregimenter bildenden mobilen Legionen berechtige, und keiner, wenn er nicht freiwillig fortzudienen verlangt, über das 40. Lebensjahr zu dienen angehalten, sondern der Austretende nach Vollendung dieses Alters in die Landwehr (Nationalgarde III. Klasse) übertreten müsse.

Dem Armeekorps-Kommando wurde dieses mit dem Auftrage allergnädigst eröffnet,

alsogleich die Verfügung zu treffen, daß diejenigen Soldaten der mobilen Legionen, welche das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht etwa freiwillig fortzudienen vorziehen, entlassen werden; zugleich wurde dasselbe ermächtigt, allen denjenigen Legionisten, welche in der Folge das 40. Lebensjahr zurücklegen, und ihre Entlassung verlangen, dieselbe ohne weitere Anfrage von selbst zu ertheilen.

*) Da die Aufstellung der mobilen Legion den wesentlichen Zweck hat, die Streitkräfte des Reichs in Kriegszeiten zu vermehren, und da zwischen der Einstellung eines Soldaten der activen Armee und der Einstellung eines Legionisten der wesentliche Unterschied besteht, daß Ersterer dieser Einstellung ohngeachtet dennoch Legionspflichtig bleibt, und zum Dienste der mobilen Legion wieder aufgerufen werden kann, so darf einem Legionisten als Einsteher bei der activen Armee, um dadurch für seine Person eine gänzliche Befreiung von der Militär-Dienstesleistung zu bewirken, in der Regel nicht statt gegeben werden, weil durch eine solche Bestellung immer ein Kopf der Zahl der Bewaffnung entzogen wird.

Königlich allerhöchste Verordnung vom 31. Mai 1815.

§. XXXII.

Formation des bisherigen 7ten Chevauxleger-Regiment Prinz Karl zum 1ten Küraßier-Regiment.

Inhaltlich eines allerhöchsten Rescripts vom 23. März 1815 haben sich Se. königl. Majestät allergnädigst bewogen gefunden, aus dem 7ten Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl das 1te Küraßier-Regiment zu bilden.

Dieses Regiment erhielt zur Uniform ein Kollet von hellblauem Tuche nach dem bei dem Garde du Corps Regiment zu Pferde eingeführten Schnitte, mit ponçeaurothen Klappen, Kragen und Aufschlägen, dann gelben Knöpfen, ohne Litzen, weißen langen Tuchhosen, schweren Stiefeln und Helmen, sammt Küraßen von weißem Eisenblech.

§. XXXIII.

Quartal-Entlassungstabellen zur Ergänzung der Konscriptionslisten.

Damit die betreffenden General-Kreis- und Local-Kommissariate im Stande sind, wegen fortwährender Ergänzung der Konscriptions-

listen rücksichtlich der Legionspflichtigen das Erforderliche zu beobachten, so sollen in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 26. August 1815 alle bei den Regimentern statt habenden Entlassungen vierteljährig in einem namentlichen Verzeichnisse mit Angabe des Geburtsortes, des Konscriptionsbezirkes und des betreffenden Kreises in duplo einbefördert werden.

*) Zu Folge königl. Generalkommando-Ordre, Würzburg d. d. 11. Mai 1816 sind:

1) Die Entlassungs-Quartals-Verzeichnisse nach (beifolgendem) besonderen Formular anzufertigen.

Rubriken:

Nro.
Charge
Namen
Wo zu Hause (Ort — Gericht — Kreis)
Regiment
Wann und wie entlassen?
Jahr, Tag, Monat? { als ausgedient?
wegen Untauglichkeit;
mit Pension;
wegen Ansässigmachung;
wegen Versetzung zur Gensd'armerie;
gegen Einstellung?

2) Jede Behörde hat die bisher aufgestellten Verzeichnisse nicht mehr im Allgemeinen abzufassen, sondern die Mannschaft eines jeden Kreises in eigene Tabellen zu bringen, wobei bemerkt wird, daß Jene, welche aus der Stadt Nürnberg und Augsburg gebürtig — weil sie unter eigenen Kommissariaten stehen — ebenfalls gesondert in einer Tabelle für jede Stadt aufgeführt werden müssen, welches besonders bei „Nürnberg" nöthig, indem das Landgericht Nürnberg unter dem Generalkommissariat des Rezatkreises steht.

3) Sind die Geburtsorte und Kreise genau zu bezeichnen.

4) Sind in der letzten Rubrik die gehörigen Einschaltungen zu machen.

5) Die Bemerkungen zum 4. und 5. Bataillon oder zur 4. Division versetzt, ist wegzulassen, indem die aus der Legionspflicht Entlassenen in diese Verzeichnisse nicht gehörig sind; übrigens sind

6) dieselben nur in simplo vorzulegen;

7) die Ausländer ebenfalls nicht darin aufzuführen;

8) für die Richtigkeit der Ausstellung dieser Listen haben die Regiments- und Bataillons-Quartiermeister besonders zu haften, weßhalb sie auch die Verzeichnisse mit zu unterzeichnen haben.

§. XXXIV.

Nähere Bestimmungen über die Entlassungs-Gesuche.

Damit die Absicht der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1814 in Betreff der Entlassungen der in die mobilen Legionen oder freiwilligen Korps eingeweihten Individuen erreicht, zugleich aber einer willkührlichen Ausdehnung des Grundes der Entlassungs-Gesuche vorgebeugt werde, wurde zu Folge königlichen Rescripts vom 26. October 1815 der Artikel 2. derselben dahin erläutert, daß rücksichtlich der wirklichen Ansäßigmachung diejenigen Entlassungsfälle verstanden werden, welche in den Art. 94. und 98. des Konscriptions-Gesetzes bestimmt sind; rücksichtlich der dringenden Unentbehrlichkeit aber diejenigen Fälle, welche nach dem Art. 60. die Begünstigung der Zurückstellung an das Ende der Reserve bewirken; folglich im letzteren Falle keine definitive Entlassung aus der Legionspflicht, sondern nur die Zurückstellung an das Ende der letztern Züge erfolgen darf.

Um diese Entlassungs-Gesuche in Zukunft nach einförmigen Ansicht und Grundsätzen zu

berichtigen, sind die von den Beamten des Konscriptions-Bezirkes über die wirkliche Ansäßigmachung oder dringende Unentbehrlichkeit ausgestellten Zeugnisse von den königl. General-Kreiskommissariaten, wenn dießfalls kein Bedenken obwaltet, zu bestättigen, und sodann den betreffenden General-Kommando's zur Verfügung der Entlassung einzusenden.

§. XXXV.

Rückkehr der Bataillons von den mobilen Legionen in ihre Friedens-Garnisonen.

Unterm 24. November 1815 wurde in oben rubricirtem Betreffe nachfolgende allerhöchste Verordnung erlassen:

Da die im Felde gestandenen Infanterie-Regimenter demnächst in ihre Friedens-Garnisonen einrücken werden, so ist es die Allerhöchste Willensmeinung, daß auch die bisher außer ihren gewöhnlichen Garnisonen stationirten Bataillons der verschiedenen mobilen Legionen nach dem Einrücken dieser Regimenter in ihre Friedens-Stationen zurückekehren.

Diesem gemäß wird verordnet:

1) ist das in Nürnberg garnisonirende 4te Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises nach dem Einmarsche des 5. Linien=Infanterieregiments in Nürnberg, von dort nach Bamberg; sonach das in Vorchheim stationirte 17. National=Feldbataillon von dort nach Nürnberg; — das in Lindau garnisonirende 1. National=Feldbataillon nach dem Einmarsche des 2. Bataillons vom 11. Linien=Infanterieregiment in Lindau von dort nach Augsburg; das in Landsberg garnisonirende 7. National=Feldbataillon von dort nach Landshut; das in Salzburg garnisonirende 8. National=Feldbataillon, nach dem Einmarsche des 2. Linien=Infantrieregiments in Salzburg von dort nach München, und sonach das ebenfalls in Salzburg stationirte 18. National=Feldbataillon nach Landshut zurückzubeordern.

2) Ist, sobald diese Bataillons in ihre Friedens=Garnisonen eingerückt seyn werden, die gesammte Mannschaft derselben, sowie die der übrigen nicht ausgerückten Bataillons der mobilen Legionen, nach vorgängiger Untersuchung ihres Gesundheits=Zustandes, und Einlieferung der Armatur, Mäntel und Tornister ꝛc. vorschriftsmäßig zu beurlauben; jedoch

sind die unter derselben sich befindenden, in den Jahren 1793, 1794 und 1795 gebornen Leute als Konscriptionspflichtige zur Ausdienung ihrer schuldigen Kapitulation, an die verschiedenen Infanterie-Regimenter abzugeben, und zwar:

Jene des Main-Kreises an das 9. und 13. Linien-Infanterieregiment.

Jene des Rezat-Kreises an das 5. Linien-Infanterieregiment.

Jene des Regen-Kreises an das 4. und 10. Linien-Infanterieregiment.

Jene des Oberdonau-Kreises an das 3te, 7. und 16. Linien-Infanterieregiment.

Jene des Unterdonau-Kreises an das 8. Linien-Infanterieregiment.

Jene des Iller-Kreises an das 11. Linien-Infanterieregiment.

Jene des Isar-Kreises an das 1. Linien-Infanterieregiment.

Jene des Salzach-Kreises an das 2. Linien-Infanterieregiment.

3) Sollten sich unter den zur activen Armee nicht mehr pflichtigen Mannschaft, Unteroffiziere und gemeine Legionisten befinden, die zu den Lienieninfanterie- oder Cavallerie-

Regimentern überzutreten wünschen, so ist dieser Übertritt möglichst zu begünstigen; übrigens aber

4) jedem zu beurlaubenden Mann, im Falle der Kassazustand die Bezahlung des Löhnungsguthabens nicht zuläßig machen sollte, ein Schein hierüber zu behändigen.

§. XXXVI.

Zutheilung der Bataillons der mobilen Legion an die treffenden Linien-Infanterie-Regimenter.

Zu Folge der königlich allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1815. §. 5. wurden die Bataillons der verschiedenen mobilen Legionen, jedoch ohne Veränderung ihrer bisherigen Verhältnisse, an die nachbenannten Linien-Infanterieregimenter als 4. und 5. Bataillons hingewiesen, und zwar:

das 1. und 3. der mobilen Legion des Mainkreises an das 13. Linien-Infanterieregiment; —

das 2. und 4. Bataillon dieser Legion an das 9. Linien-Infanterieregiment; —

das 1. und 3. Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises an das 7. Linien-Infanterieregiment; —

das 2. und 4. Bataillon dieser Legion an das 5. Linien-Infanterieregiment; —

das 1. und 3. Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises an das 4. Linien-Infanterieregiment; —

das 2. und 4. Bataillon dieser Legion an das 10. Linien-Infanterieregiment; —

das 1. und 3. Bataillon der mobilen Legion des Oberdonaukreises an das 3. Linien-Infanterieregiment; —

das 2. und 4. Bataillon dieser Legion an das 16. Linien-Infanterieregiment.

Sämmtliche Bataillons der mobilen Legion des Unterdonaukreises an das 8. Linien-Infanterieregiment; —

sämmtliche Bataillons der mobilen Legion des Illerkreises an das 11. Linien-Infanterieregiment; —

sämmtliche Bataillon der mobilen Legion des Isarkreises an das 1. Linien-Infanterieregiment; —

sämmtliche Bataillons der mobilen Legion des Salzachkreises an das 12. Linien-Infanterieregiment; —

und die Bataillons der mobilen Legion von Würzburg an das 1. Linien-Infanterieregiment; —

sowie sämmtliche Bataillons der mobilen Legion von Aschaffenburg an das 14. Linien-Infanterieregiment: —

§. 6. Haben hiernach benannte Bataillons nicht mehr an die Legions-Chefs resp. Kommandanten der Haupt-Kreisstädte, sondern an die denselben vorgesetzte Regiments-Kommando's zu berichten, und sollen

§. 7. diejenigen mobilen Legionen, welche mit ihren sämmtlichen Bataillons an ein Linien-Infanterieregiment gewiesen sind, wie nämlich die mobile Legion des Unterdonaukreises beim 8. Linien-Infanterieregiment: — die mobile Legion des Illerkreises beim 11. Linien-Infanterieregiment: — die mobile Legion des Isarkreises beim 1. Linien-Infanterieregiment: — die mobile Legion des Salzachkreises beim 2. Linien-Infanterieregiment ꝛc. nur zwei

Bataillons, jedes Bataillon zu 6 Kompagnien bilden.

§. 8. Wird befohlen, daß die gesammte Mannschaft der im Felde gestandenen mobilen Legionen nach dem Eintreffen in ihren Garnisonen, und nach Einlieferung der Armatur, Mäntel und Tornister ebenfalls sogleich vorschriftsmäßig beurlaubt, jedoch die unter derselben sich befindende, in den Jahren 1793, 1794 und 1795 gebornen Leute, da sie noch dienstpflichtig sind, an die treffenden Linien-Infanterieregimenter zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden sechsjährigen Dienstpflicht abgegeben werden sollen.

§. XXXVII.

Militärpflichtigkeit der Postillions.

Zufolge königlich allerhöchster Verordnung vom 15. Dezember 1815 soll

1) für die in dem Alter der Militärpflichtigkeit zur Armee befindlichen Postillions in Zukunft keine Befreiung mehr eintreten, wohl aber die im Art. 70. des Konscriptions-Gesetzes enthaltene Begünstigung, einen Ersatzmann

stellen zu dürfen, wenn sie vom Loose getroffen werden.

2) Im Falle ein Postillion zur Einreihung in die Linienarmee abberufen wird, ist eine Frist von vier Wochen bewilligt, während welcher der Posthalter denselben noch in seinen Diensten behalten kann, um inzwischen wegen der künftigen Versehung des Postdienstes die nöthige Fürsorge zu treffen.

3) Die zur Nationalgarde II. Klasse (mobilen Legion) pflichtigen Individuen können allein als Postillions die Befreiung von der Einreihung in der Art aussprechen, daß diejenigen, welche auf Anlangen der betreffenden Postexpeditionen, nach einem Zeugnisse der K. General-Postdirection, dem betreffenden General-Kreiskommissariate, auch Hofkommissionen als unentbehrlich bezeichnet werden, für die Dauer ihrer Dienstverhältnisse in den letzten Zug gestellt werden.

§. XXXVIII.

Gerichtsbarkeit der mobilen Legionen während ihrer Dienstesleistung.

Auf einen Bericht rc. die Gerichtsbarkeit in der Streitsache Samuel Löw Felsenheld ge-

gen Jacob Israel Hayum, nunmehr dessen Wittwe zu Bamberg, wegen eines Testaments rc. wurde dem königlichen Ober-Appellations-gerichte vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. Dezember 1815 Nachfolgendes eröffnet:

Nach dem Geiste der vorliegenden Entschließungen, welche die mobilen Legionen während ihrer Dienstleistung dem Linien-Militär durchgehends gleichstellen, sind die Gerichtsbarkeits-Befugniße der Bataillons-Kommando's der mobilen Legionen ganz dieselben, wie bei dem königlichen Linien-Militär, und diese Ansicht tritt im vorliegenden Falle um so mehr ein, als vermöge einer jüngsten allerhöchsten Entschließung die Bataillons der mobilen Legionen den Linien-Infanterieregimentern als 4te und 5te Bataillons zugetheilt worden sind; weßhalb die eingesandten Akten zur weiteren Verfügung remittirt werden.

§. XXXIX.

Berichtigung der Patent-Taxe abseite der zur Linien-Armee versetzten Legions-Officiere.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 21. Dezember 1815 haben Seine königliche Majestät

allergnädigst beschlossen, daß die Officiere des ehemaligen freiwilligen Jägerbataillons Würzburg, sowie des ehemaligen Spessarter Landwehrbataillons resp. der mobilen Legion von Aschaffenburg, welche schon in die Linienregimenter ꝛc. versetzt worden sind, oder noch dahin versetzt werden, (wenn gleich die Ersteren, welche mit Landesherrlichen Patenten versehen sind, keine neue Patente erhalten) insgesammt die vorschriftsmäßigen Taxen, jedoch nach Abrechnung der schon früher erledigten Expeditions-Gebühr zu entrichten verbunden seyn sollen.

§. XL.

Quartals-Anzeigen über das Vermögen der widerspenstigen und meineidigen Legionisten.

Von derjenigen allerhöchsten Entschließung, welche im Betreff der Quartals-Anzeigen der Konscriptions-Behörden über das Vermögen der Deserteurs und Widerspenstigen in Beziehung auf die Legionspflichtigen an sämmtliche General- Kreis- und Local-Kommissariate unterm 25. Dezember 1815 ergangen ist, wurde vermöge königlichen Kriegsministerial-Rescripts

vom 7. Jäner 1816 eine Abschrift, wegen Behandlung der sich der Dienstleistung auf eine meineidige Art entziehenden Legionisten (worunter bei der Cavallerie die 4 Divisionen begriffen sind) den gesammten Militär-Abtheilungen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Abschrift. ꝛc. ꝛc. Auszug.

Nach dem Geiste und den ausdrücklichen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1813, und des organischen Edikts vom 10. Juni 1813 unterliegt es keinem Bedenken, daß die Vorschriften des Konscriptions-Gesetzes Tit. 8. und 12. auch auf die sich der Konscription zur Legionspflicht oder bei dem Aufgebot der Legionen sich der Pflicht der Dienstesleistung auf eine meineidige Art entziehenden Legionisten vollkommen Anwendung finde.

Es erstreckt sich daher die allerhöchste Weisung vom 25. September dieses Jahrs in Ansehung der einzusendenden Quartals-Anzeigen über das Vermögen der Deserteurs und Widerspenstigen, auch auf

widerspenstige und meineidige Legionisten.

ꝛc. ꝛc.

§. XLI.

Verhältniß der Civil- und Militär-Behörden bei Konscriptions-Sachen.

Um in den Korrespondenzen der Konscriptions-Behörden mit den königlichen General-Kommando's und andern höheren Militär-Behörden eine Gleichheit zu erzielen, wird vermöge der unterm 31. vorigen Monats an die General- Kreis- Local- und Hof-Kommissariate ergangenen Entschließung verordnet, daß Erstere gegen Letztere die unter coordinirten Stellen hergebrachte Korrespondenzform zu beobachten haben, jedoch wurde denselben zugleich die Weisung ertheilt, in dem Schreiben selbst sich der gegen höheren, wenn gleich nicht vorgesetzten Behörden hergebrachten Schreibart zu bedienen.

Den Regimentern und Bataillons ist es zwar untersagt, sich unmittelbar mit den obersten Kreisstellen in Korrespondenz zu setzen, indem sie sich jedesmal an das vorgesetzte Generalkommando zu wenden haben, damit durch

dieses die nöthige, den Umständen angemessene Einleitung bei den General- Kreis- Local- oder Hof-Kommissariaten getroffen werde, da jedoch von dieser allgemeinen Verfügung einzelne dringende Fälle nach den gegebenen Vorschriften ausgenommen sind, so wurden die gesammten Militärabtheilungen ebenfalls ihrer Seits zur genauesten Beobachtung der vorstehenden Entschließung angewiesen.

Kriegsministerial-Rescript vom 10. Jäner 1816.

§. XLII.

Civilgerichtsbarkeit über die beurlaubten Legionisten in ihren gesammten Rechtsverhältnissen.

Nach den eingelaufenen Nachrichten wurde die königlich allerhöchste Entschließung vom 27. November 1815, im Betreff der künftigen Verhältnisse und Eintheilung der Armee im Innern des Reichs, besonders rücksichtlich der darin verfügten Beurlaubung der Legionisten mißverstanden, indem daraus die Folge abgeleitet wurde, als wenn diese beurlaubten Legionisten keine Dienste oder bürgerlichen Gewerbe antreten könnten.

Da die Legionspflichtigkeit fortbesteht, und die Legionisten, bis denselben auf den Grund der deßhalb gesetzlich bestehenden Vorschriften die förmliche Entlassung bewilligt wird, in den Listen ihres Bataillons fortgeführt werden, so konnte bis dahin nur die Beurlaubung derselben eintreten. — Um jedoch allem Mißverständnisse zu begegnen, wurde unterm 3. Februar 1816 weiters verordnet,

1) da die obenangezogene Entschließung ausdrücklich erklärt hat, daß die Bataillons der mobilen Legionen in ihren bisherigen Verhältnissen ohne Veränderung verbleiben sollen, so treten die beurlaubten Legionisten von dem Tage der verfügten allgemeinen Beurlaubung derselben dergestalt in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück, daß sie wieder der Civil-Gerichtsbarkeit in jeder Beziehung gänzlich unterworfen sind; daß sie

2) jede Dienste oder bürgerliche Gewerbe antreten, und sich auf jede, nach den Gesetzen zulässige Art ansäßig machen können.

3) die deßhalb erforderliche Entlassung wird denselben von den einschlägigen General-

Kreis- Local- und Hof-Kommissariaten, mit Beobachtung der für die eigentlich Militärpflichtigen in dem Konscriptions-Gesetze, und für die bloß Legionspflichtigen in den besonderen Verordnungen gegebenen Vorschriften ertheilt, jedoch muß hievon die Militärbehörde in Kenntniß gesetzt werden, um die gesetzlich entlassenen Legionisten bei dem betreffenden Bataillon in den Listen in Abgang zu bringen.

4) Kein Legionist darf ohne ganz besonderen Auftrag vom Urlaub einberufen werden, und nur dann erst, wenn auf königlichen besondern Befehl die Legionisten zur Dienstleistung wieder aufgerufen werden, treten sie wieder ganz in ihre Militärverhältnisse.

5) Es versteht sich übrigens von selbst, daß dessen ohngeachtet die als widerspenstig erklärten und als Deserteurs in Abgang gebrachten Legionisten im Falle der freiwilligen Stellung oder Aufgreifung in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen behandelt werden müssen.

§. XLIII.

Die Pflichtigkeit der in Rußland gestandenen und ausgedienten Soldaten zu den 4ten und 5ten Bataillons.

Da in Folge der bestehenden Verordnung jeder waffenfähige Baier nach zurückgelegtem 20. bis zum vollendet 40. Jahre oder bis zu seiner während diesem Zeitpunkte erfolgenden Ansäßigmachung und Verehelichung auch dann noch zu den mobilen Legionen, nunmehr 4. und 5. Bataillons ꝛc. der Linienregimenter dienstpflichtig bleibt, wenn er selbst seine ihm durch das Gesetz vorgeschriebene Kapitulation in der activen Armee ausgedient hat, übrigens die im Jahre 1813, 3. Februar ausgesprochene Befreiung der aus Rußland zurückgekommenen ausgedienten Soldaten von der Einreihung in die mobilen Legionen damals nur eine temporäre Begünstigung derselben war, so versteht es sich von selbst, daß nunmehr diese Begünstigung für die in derselben Kathegorie stehenden Soldaten nicht mehr statt finden könne, sondern daß gegenwärtig jeder ausgediente, und sich nicht wieder anwerben lassende Mann ohne

Ausnahme in das 4. oder 5. Bataillon ꝛc. ꝛc. eingereiht werde.

Königl. allerhöchstes Rescript vom 15. Febr. 1816.

§. XLIV.

Bestimmungen über den Dienst der Unterofficiere bei den mobilen Legionen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 12. März 1816 haben sich Seine königliche Majestät veranlaßt gefunden, rücksichtlich der Unterofficiere, welche vorschriftsmäßig bei den 4. und 5. Bataillons der Linien-Infanterieregimenter zum Dienst gegenwärtig seyn sollen, festzusetzen, wie folgt:

1) Die Unterofficiere dürfen nur in so ferne aus den 4. und 5. Bataillons gewählt werden, als sich bei diesen — Subjecte vorfinden, welche von der ihnen gestatteten Beurlaubung keinen Gebrauch machen wollen.

2) Im entgegengesetzten Falle sind ihre Stellen durch Unterofficiere aus den Regimentern resp. den 3 ersten Bataillons zu ersetzen.

3) Der Ersatz des sich von Zeit zu Zeit ergebenden Abganges darf im ersten Falle, wenn er nämlich durch Freiwillige geleistet werden

kann, aus den 4. und 5. Bataillons geschehen; finden sich hingegen keine Freiwilligen, so müssen die erledigten Stellen gleichfalls aus den drei ersten Bataillons ersetzt werden.

4) In keinem Falle darf ein Unterofficier der 4. und 5. Bataillons wider Willen zum Dienste zurückgehalten, oder, ohne daß es sein eigener Wunsch wäre, vom Urlaub einberufen werden.

Die beiden Husarenregimenter sind hiernach, hinsichtlich der 4. Divisionen zur pünktlichsten Nachachtung anzuweisen.

§. XLV.

Bemerkung des Bataillons der mobilen Legion in den Abschieden der Linien-Soldaten.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 13. März 1816 wurde allgemein verordnet, daß in den Abschieden der Ausgedienten in Beziehung auf die von ihnen zu erfüllende Legionspflichtigkeit jederzeit ausdrücklich bemerkt werden soll, bei welchem Bataillon oder bei welcher Division diese fernere Dienstzeit zu bestehen haben.

§. XLVI.

Mittheilung eines Verzeichnisses über die gesetzlich entlassenen Legionisten, an die resp. Militärbehörden.

Da durch die jedesmalige Mittheilung der einzelnen Entlassungen der zu den 4. und 5. Bataillons oder 4. Divisions gehörigen Legionisten sowohl bei den General-Kommissariaten, als auch den General-Kommando's vielfältige Schreiberei und Geschäftsvermehrung entstehen würde, so wurde zur Abkürzung und Beschleunigung des Geschäftsganges vermöge Entschliessung vom 31. Mai 1816 den sämmtlichen General-Kommissariaten die Weisung ertheilt, daß zur Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1816, die Legionisten betreffend, die betreffenden Regimenter am Schluße eines jeden Monats von den durch die General- Kreis- Local- und Hof-Kommissariaten bewilligten Entlassungen der zu den 4. und 5. Bataillons oder 4. Divisions gehörigen Legionisten durch die einschlägigen Konscriptions-Behörden mittels Übersendung eines namentlichen Verzeichnisses in Kenntniß gesetzt werden sollen, wornach sodann die gesetzlich entlassenen

Legionisten ohne weiters in den Listen abzuschreiben sind.

Kriegsministerial-Rescript vom 30. Juni 1816.

§. XLVII.

Bestrafung der beurlaubten Legionisten durch die Civil-Behörden.

Auf die von dem königlichen General-Kommando N. bei der allerhöchsten Stelle gemachten Anfrage: „ob die Legionisten während der bereits verfügten Beurlaubung derselben, mit Strafen, welche beim Militär nicht üblich sind, belegt werden dürfen, und ob nicht die Civil-Behörden verbunden seyen, den einschlägigen Regimentern von der Bestrafung eines Legionisten jedesmal umständliche Nachricht zu geben?" erschien ein allerhöchstes Rescript vom 15. Juni 1816, welches allergnädigst beschloß, daß, da aus wichtigen Gründen bei den Übertretungen den beurlaubten Legionisten in ihre bürgerlichen Verhältnisse, auf eine eigene und besondere Bestrafungsart keine Rücksicht genommen, und bei den zum Militärdienste nicht aufgerufenen Legionisten die Militär-Strafgesetze gar keine Anwendung finden

können, daher auch den Militärbehörden auf deren Bestrafung keine Einwirkung zugestanden werde.

§. XLVIII.

Die Legionisten in Beziehung auf ihre Verurtheilung zum Liniendienst in Desertionsfällen betreffend.

Dem Generalkommando N. wurde auf den am 8. April 1816 in rubricirtem Betreffe zur allerhöchsten Stelle erstatteten Bericht, unter Rückschluß der eingesendeten Verhandlungen, dann Beifügung einer Abschrift des in dieser Beziehung erfolgten allerhöchsten Rescripts vom 18. Juni 1816, vom königlichen General-Auditoriat unterm 25. Juni 1816 zur Entschließung erwiedert:

I) Diejenigen Legionisten, welche, ohne sich zur Diensteslеistung außer den Gränzen des Reichs gegen die bestimmte Gratification verpflichtet zu haben, vor der allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1813 entwichen, und erst nach Verkündung derselben sich sistirten, oder aufgegriffen wurden, sind zu einer vierjährigen Dienstzeit an die Linien-Infanterie abzugeben. Es findet demnach

II) zwischen den freiwillig zurückgekehrten und attrapirten Individuen keine Verschiedenheit in der Behandlung statt, da der Umstand der Sistirung oder Attrapirung in der Regel keine Differenz rücksichtlich der Dienstzeit begründet.

§. XLIX.

Zutheilung der beabschiedeten Linien-Soldaten zu den mobilen Legionen ihres Kreises.

Während den Feldzügen und durch die dabei eingetretenen besonderen Verhältnisse wurde die Mannschaft der mobilen Legion zu verschiedenen Bataillons theils transferirt, theils mehrere einzelne Detaschements dieser Bataillons mit andern vereinigt, und so geschah es, daß viele dieser Legionisten in andere Bataillons, als jene des Kreises, woraus sie gebildet worden, versetzt wurden.

Da es indessen in der Natur der Sache liegt, und dem Zwecke des Dienstes und der Beschleunigung im Falle eines eintretenden Aufrufs der Legionisten zum Einrücken in ihre betreffenden Bataillons angemessen ist, daß die Ausgedienten zu den 4. und 5. Bataillons oder

4. Divisions als Legionspflichtig übertretenden Soldaten, nicht den Regimentern, von welchen sie die Entlassung erhalten, sondern zu solchen versetzt werden, die in jenen Kreisen, und selbst wo es der Fall ist, in dem nächsten Bezirke des Kreises, aus dem diese Legionisten gebürtig sind, oder, wo sie ihren bestimmten Aufenthalt nehmen, garnisoniren, so wurden die gesammten Militärabtheilungen angewiesen, daß zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 8. Juli 1816 nicht nur diejenigen Ausgedienten, welche in der Folge ihren Abschied erhalten, denjenigen Reserven zugeschrieben werden, wovon die Regimenter in demjenigen Kreise oder dem nächsten Bezirke garnisoniren, worin der Legionist gebürtig ist, oder wo er seinen bestimmten Aufenthalt nimmt, sondern daß auch von den Regimentern die erforderliche Ausscheidung hienach alsbald vorgenommen, und die Legionisten, welche dermalen schon in den Listen stehen, den Regimentern ihres betreffenden Kreises oder Bezirkes zugeschrieben, und von diesen in Listen geführt werden sollen, sowie dieses auch mit dem neuen Zugange der Legionspflichtigen der nämliche Fall ist, bei deren Zutheilung und Zuführung in den Listen ebenfalls die

örtlichen Beziehungen hinsichtlich der Kreise, woraus sie gebürtig sind, berücksichtigt werden.

§. L.

Behandlung der zu Officiersstellen adspirirenden Legionspflichtigen.

Auf den im rubricirten Betreffe von der königl. Hofkommission N. N. erstatteten Bericht wurde von Sr. königl. Majestät unterm 16. Juli 1816 allergnädigst verordnet:

a) daß die Legionspflichtigen, welche zu Officiersstellen begutachtet, aber wirklich dazu nicht befördert wurden, dessen unerachtet in die betreffenden Bataillons der mobilen Legionen eingeschrieben werden müssen, und die Eigenschaft als Soldaten derselben, in welcher sie ihre Gesuche um Beförderung zu Officiers ohnehin gestellt haben, so lange fortsetzen, bis sie in der Folge nach sich ergebenden Umständen sich durch die Beweise geeigneter Qualification und ihrer Aufführung Ansprüche auf die Beförderung zu einer Officiersstelle erwerben. Durch diese Einschreitung werden sie ohnehin, wie die übrigen Legionisten behandelt, sohin beurlaubt geführt.

b) Daß indessen diejenigen Legionspflichtigen, welche früher entweder in der königl. Armee, sei es bei der stehenden oder den mobilen Legionen, oder mit allerhöchster Bewilligung im Auslande Officiersstellen bekleidet, und einen ehrenvollen Abschied erhalten haben, so lange, bis sie wieder als Officiers bei den mobilen Legionen verwendet werden können, an das Ende der Reserve gestellt werden, in soferne sie es bei einem allgemeinen Aufrufe nicht vorziehen, zum Beweise ihrer Vaterlandsliebe einstweilen als Volontärs oder Unterofficiers bis zu ihrer thunlichen Beförderung zu dienen.

§. LI.

Die Einreihung der Legionspflichtigen bei der Cavallerie betreffend.

Die Entschließung vom 8. Juli 1816, die Einreihung der Legionspflichtigen bei der Cavallerie betreffend, bezieht sich zwar eigentlich nur auf die Zutheilung der durch ihre Entlassung in die Legionspflichtigkeit übergehenden Soldaten in die 4. und 5. Bataillons der Linien-Infanterieregimenter. Da es einen wesentlichen Nachtheil für den Militärdienst ver-

ursachen würde, völlig gediente und gebildete Cavalleristen, lediglich aus Berücksichtigung der örtlichen Beziehungen hinsichtlich der Kreise, woraus sie gebürtig sind, an die 4. und 5. Bataillons der Infanterie abzugeben, so wurde vermöge Kriegsministerial-Rescripts vom 12. September 1816 befohlen, daß die ausgedienten Cavalleristen als Legionspflichtige dergestalt den Cavallerie-Reserven zugeschrieben werden sollen, daß die Chevaurlegers wieder zu jenem Chevaurlegers-Regimente, welches in dem Kreise, oder am nächsten desselben in Garnison liegt, wo sie gebürtig sind, oder ihren beständigen Aufenthalt nehmen, zugetheilt werden; dasselbe muß auch bei den zwei Kürassier- (welchen das Regiment Garde du Corps zu Pferd auf die nämliche Art die Legionisten zutheilt) und den zwei Husaren-Regimentern, so viel thunlich, beobachtet werden.

Bei der Artillerie nnd dem Uhlanen-Regiment müssen aber alle beabschiedet werdende, als Legionisten bei den Reserven dieser Regimenter in Zugang gebracht werden.

---

§. LII.

Eintragung der gesetzlich entlassenen Legionisten in den monatlichen Verzeichnissen, und Abschreibung derselben in den Bataillons-Listen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. Jäner 1817 wurde bestimmt, daß nach Analogie des allerhöchsten Rescripts vom 3. Februar 1816, die Überweisung der Legionspflichtigen sowohl, welche noch in keines der 4. oder 5. Bataillons eingeschrieben sind, als auch derjenigen, welche sich schon in den Listen dieser Bataillons befinden, und deren Annahme bei der Gensd'armerie genehmiget ist, zur Abkürzung des Geschäftsganges durch die königlichen General- Local- dann Hofkommissariate *) bewerkstelligt, diese sodann in die monatlichen Verzeichnisse der Entlassenen eingetragen, und sodann in den Listen der betreffenden Bataillons eben so abgeschrieben werden.

E n d e.

---

*) Die nunmehrigen königl. Regierungen der Kreise (Kammern des Innern ꝛc.) gemäß königlich allerhöchster Verordnung vom 27. März 1817.

Alphabetisch-geordnetes

Nominal- und Real-Register.

Erklärung

der in diesem Register vorkommenden Abkürzungen.

S. K. M. bezeichnet: Seine Königl. Majestät.

S. mit Beifügung der arabischen Zahl bedeutet die Seite dieser Schrift.

u. ff. heißt: und folgende (Seiten).

S. a. bezeichnet: Sieh auch.

S. a. u. bezeichnet: Sehe auch unter (dem Worte).

mob. Leg. bedeutet: mobile Legion.

N. G. bedeutet: National-Garde.

III. Kl. oder II. Kl. bedeutet: IIIter Klasse oder IIter Klasse.

A.

Abrichtung, schnelle, der Legionisten, durch die Nat. Garde III. Kl. S. 33. 67. 140.

Abschied, der ausgedienten Linien-Soldaten, was rücksichtlich der zu erfüllenden Legionspflichtigkeit in demselben zu bemerken. S. 206.

Abschreibung der gesetzlich entlassenen Legionisten in den Bataillons-Listen. S. 185. 210. 215.
Adjudant. S. 23. 56. 64. 88. 107.
Ansäßigmachung oder Verheirathung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mob. Leg. niemals zu erschweren. S. 42. 76 und 126.
S. a. u. Entlassung.
Anstellungs-Dekrete der Officiere bei den mob. Leg. S. 55. 109. 198. S. a. u. Patente.
Armatur und Montur der von den mob. Leg. zur aktiven Armee freiwillig Uebertretenden ist für andere Legionisten zu verwenden. S. 51 und 126.
Armee, aktive, S. u. National-Garde.
Armirung der Legionisten. S. Bewaffnung.
Aschaffenburg, vormal. Fürstenthum, Bildung der mob. Leg. und der Nat. Garde III. Klasse dortselbst. S. 176 u. ff.
Attrapirung entwichener Legionisten, deren Bestrafung. S. 153. 157. 203. 210.
Auditoren bei den mob. Leg. S. 26. 56. 88. 108.
Aufgebot der mob. Leg. S. 39. 72. 124.
Aufgreifung der von der Armee eigenmächtig zurückkehrenden Legionisten. S. 160.
Vergl. a. Attrapirung.
Ausgediente Soldaten, als Ersatzmänner für pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder in die Reserve-Bataillons. S. 75. 101.
Auspfändung, von derselben ist die Montur und Armatur der Legionisten und National-Gardisten bei Schuldsachen befreit. S. 50.

Austritt und Ersatz bei den mob. Leg. S. 41. 74. 125.
Auswanderung, Entlassung wegen derselben aus dem Militär-Verbande. S. 76.
" " Militär- oder Legionspflichtige Jünglinge. S. 128.

B.

Bataillons-Kommandanten bei den mob. Leg., deren Gehalt. S. 23. 82. 104.
Bataillons-Tambours bei den mob. Leg., wer als solche zu funktioniren. S. 107.
Beabschiedete Linien-Soldaten, deren Zutheilung zu den mob. Leg. ihres Kreises. S. 210.
Beförderung. S. Begünstigung.
Befreiung von der Dienstespflicht zu den mob. Leg. S. 51. 100.
Begünstigung der in die mob. Leg. freiwillig Eintretenden. S. 7. 70. 80. 141. 145.
Begutachtungs-Kommission. S. 55. 81. 105.
Bestrafung beurlaubter Legionisten. S. Beurlaubte.
Beurlaubte Legionisten, Bestrafung derselben durch die Civil-Behörden. S. 208.
Beurlaubung der Legionisten. S. 176. 190. 195. 202.
Bewaffnung der Legionisten. S. 32. 60. 111. 140.
Bürger-Militär. S. u. National-Garde.
" " Handbuch für dasselbe in seinen Dienstes- und Rechtsverhältnissen. S. 1.

C.

Cavallerie, Einreihung der Legionspflichtigen bei derselben. S. 213.

Hier ist auch noch zu bemerken die allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember 1815. „Die wegen Errichtung der mobilen Legionen erlassenen Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juni 1813, dann 21. Oktbr. 1814 bestimmen unter andern, daß sämmtliche ausgediente Soldaten bis zu ihrer Ansäßigmachung, Verheirathung oder bis zum erreichten 40. Lebens-Jahre zu den Bataillons der mob. Leg., nunmehr 4. und 5. Bataillons der Infanterie-Regimenter dienstpflichtig bleiben, und bei denselben eingereiht werden sollen. Aus diesem folgert sich nun von selbst, daß jeder Cavallerist nach vollendeter Kapitulation, und wenn er keine neue eingehen will, mit Abschied in die 4. und 5. Bataillons der Linien-Infanterie-Regimenter überwiesen werden muß. Um jedoch einer Seits jeder Waffen-Gattung ihre geübten Leute zu erhalten, anderer Seits auch dem Wunsche des auf diese Art in Kriegszeiten noch dienstpflichtigen Mannes in seiner erstgewählten oder durch das Loos ihm gewordenen Waffe fortdienen zu können, fanden sich S. K. M. bewogen, bei jedem Cavallerie-Regiment, jedoch mit Ausnahme des Garde du Corps-Regiments eine 4te Division, diese ebenfalls aus 2, und zwar der 8ten und 9ten Escadron zu bilden, welche ganz in die Verhältnisse der bisherigen mob. Legionen, nunmehr 4. und 5.

Bataillons der Infanterie-Regimenter gesetzt wird. Zu dieser Division müssen daher alle jene Unteroffiziere und gemeine Cavalleristen versetzt werden, welche ihre Kapitulation vollstreckt haben, nicht mehr fortdienen wollen, und nach obenangeführten Verordnungen, bis zur Ansäßigmachung, Verheirathung oder überschrittenem 40ten Lebens-Jahre zur Vertheidigung des Vaterlandes in und ausser seinen Gränzen dienstpflichtig bleiben. Sämmtliche Cavallerie-Regimenter haben sich hiernach zu achten, sogleich diese 4te Division zu bilden, und derselben einen Offizier vorzusetzen, welcher das Kommando derselben einstweilen übernehmen kann, und die Listen zu führen hat. In Friedens-Zeiten ist bei dieser Division nur ein Kommandant nebst einem Unteroffizier der Escadron präsent, die übrige Mannschaft bleibt, wie jene der 4ten und 5ten Bataillons der Linien-Infanterie-Regimenter, auf Urlaub in ihre Heimath entlassen, und darf zu keiner Zeit, und mit keinem Vorwande, ausser durch königlich ausdrücklichen Befehl einberufen werden. Künftig sind auch alle bei dem Garde du Corps-Regimente ausdienenden Leute, welche keine neue Kapitulation eingehen wollen, nach obiger Vorschrift, an die 4te Division des 1. und 2. Kürassier-Regiments zu überweisen."

Chevauxlegers des National-Regiments, deren Bewaffnung. S. 89.

Chirurgen. S. 56. 88. 107. 108.

Civil-Behörden, ihr Verhältniß zu den Militär-Stellen in Konscriptions-Sachen. S. 200.

Civil-Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Legionisten. S. 202. S. a. u. Gerichtsbarkeit.

Commandirung der quittirten oder pensionirten Offiziere und Unteroffiziere zu den mob. Leg. S. 43.

Correspondenz-Form zwischen den Civil- und Militär-Behörden. S. 200.

D.

Dekrete angestellter Offiziers bei den mob. Legionen. S. 106. 144.

Depot, Benennung desselben. S. 15.

Deserteurs, als solche sind die von ihren Bataillons sich eigenmächtig entfernenden Legionisten zu behandeln. S. 153. 158. 203. 209.

S. a. u. Entfernung, eigenmächtige.

Dienst geleisteter bei der mob. Leg. wird den noch zum Dienste der aktiven Armee pflichtigen zu gut gerechnet. S. 12. 42. 167.

Dienstzeit, Berechnung der zurückgelegten, bei Entlassung der Legionisten, rücksichtlich der Montur-Vergütung. S. 127.

E.

Ehren-Medaille, der damit verbundene Pekunial-Genuß. S. 5.

Einlieferung der Mäntel, Armatur und Tornister von den zu beurlaubenden Legionisten. S. 19.

Einreihung der legionspflichtigen ausgedienten Linien-Soldaten bei der Cavallerie. S. u. Cavallerie.

Einstands-Zeit. S. 101. Vergl. a. Dienstzeit.

Einsteher, Legionisten als solche, bei der aktiven Armee. S. 184.

Einstellung von Ersatzmännern aus der Klasse der Legionspflichtigen. (S. 74.) S. 101.

Eintragung der gesetzlich entlassenen Legionisten in dem monatlichen Verzeichnisse. S. 215.

Entfernung, eigenmächtige, der Legionisten von ihren Bataillons, deren Behandlung. S. 151. 155. 158.

Spähe auf die von der Armee eigenmächtig zurückkehrenden Legionisten rc. S. 160.

deren Zurücksendung zur Armee bei dem ersten Transporte. S. 163.

S. a. u. Deserteurs.

Entlassung, ausgedienter Soldaten, in welchen Fällen dieselbe statt finde. (Verordn. vom 9. Febr. 1809.) S. 8.

= = = wegen Auswanderung. S. 76. 128.

= = = der vierzigjährigen Legionisten. S. 183.

= = = von den General-Kreiskommissariaten verfügte. S. 168. 202. 207. 215.

Entlassungs-Gesuche, Behandlung derselben in den gesetzlich bestimmten Fällen. S. 167.

Der Legionisten in- und außer der Militär-Pflicht. S. 181.

Nähere Bestimmungen wegen der Ansässigmachung und Unentbehrlichkeit. S. 188.

Entweichung, meineidige, von der Armee. S. Entfernung.
Erklärung, freiwillige, der verschiedenen Bataillons der mob. Leg. für den Felddienst. S. u. Felddienst.
Ernennung der Chefs und Offiziere bei den mob. Leg. S. 78. 83.
Ernennungs-Dekrete der Offiziere bei den Legionen. S. 106. 144.
Ersatz bei den mob. Legionen. S. Austritt.
Ersatz des Montur- und Armatur-Vertrags. S. 157.
Ersatzmänner für pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder in die Reserve-Bataillons. S. 75. 100.

F.

Fahne. S. 112. 131.
Felddienst, Erklärung freiwillige, für denselben
a) Vom 3. Bataillon der mob. Leg. des Oberdonaukreises. S. 130.
b) Vom National-Chevauxleger-Regiment (Prinz Karl). S. 133.
c) Vom 3. Bataillon der mob. Leg. des Rezatkreises. S. 136.
d) mehrerer andrer Bataillons. S. 148 und 161.
Formation der mob. Leg., dieselbe steht unter den Befehlen des General-Kreiskommissärs. S. 23. 52. 104.
Freiwillige Korps (Jäger und Husaren). S. 14

G.

Gediente Ober- und Unteroffiziere bei der Armee gehen bei ihrem Uebertritte zur Nat. Garde mit der aufgehabten oder aufhabenden Charge über. S. 43.

Gehalt der Bataillons-Kommandanten. S. 82.
Geistliche, ihre Verhältnisse zur Nat. Garde. S. 20. 143.
General-Pardon. S. 134. 155.
Gensd'armerie, Verhältniß derselben zum Militär und zur Nat. Garde. S. 44 u. ff.
Behandlung der zu ihr adspirirenden Legionisten. S. 164.
Gerichtsbarkeit (in Dienstsachen). S. 26. 57. 108.
- - - über die Legionisten während ihrer Dienstleistung. S. 196.
- - - über die beurlaubten Legionisten. S. 192. 201.
Geschiedene Männer von ihren Eheweibern, als Ersatzleute für Legionisten. S. 100.
Gesetzbücher und Regierungsblätter, unstatthafte Anschaffung derselben bei den mob. Leg. S. 169.
Gesuche von Legions-Offizieren um Versetzung in die Linie. S. 141.
Gewerbe, bürgerliche, Ausübung derselben von den beurlaubten Legionisten. S. 202.
Gleichstellung der mob. Leg. mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung. S. 38. 42. 57. 71. 109. 122.
Gratifikationen für die zu den Linientruppen freiwillig übertretenden Legionisten. S. 131. (101).
Weitere Normen über diese Gratifikationen. S. 166.
Grund- und Conduite-Listen mit den Versetzungs-Gesuchen der Legions-Offiziere einzubefördernde. S. 142.

H.

Hof= und Staatsdiener. S. u. Staatsdiener.
Hornisten, bei den Legionen, welche Individuen dazu zu wählen. S. 80.
Husaren, freiwillige, Errichtung dieser Korps. S. 145.

J.

Jäger=Korps, freiwillige. S. 145.
Jagd= und Forst. Personale, dessen Verbindlichkeit zum Legionsdienste.
Vergl. a. Staatsdiener.
Inspektion über die mob. Leg. S. Musterung.

K.

Kapitulationen (bei den verschiedenen Truppen-Abtheilungen) von den Legionisten und Militär=Konscriptionspflichtigen einzugehende Gratifikationen bei Eingehung derselben. S. 51. 101. 132. 167.
Kompagnien, Stand derselben bei den mob. Leg. S. 25. 54. 102. 106.
Konscriptions=Gesetz, Eintheilung der Streitkräfte des Königreichs nach demselben. S. 44.
Konscriptions=Listen, Quartal=Entlassungs=Tabellen zu deren Ergänzung. S. 185.
Konscriptionspflichtige Jünglinge bei den mob. Leg. oder freien Korps bereits eingereihte. S. 50. 51.
Dieselben sind rücksichtlich ihrer Dienstespflicht nachfolgend zu behandeln:

a) Diejenigen konscriptionspflichtigen Jünglinge, welche bei dem allgemeinen Aufgebote der ganzen Altersklasse von 1792 zum Liniendienste, bei den mob. Leg. oder freiw. Korps zugiengen, genießen dadurch keine besondere Begünstigung, noch entgehen sie dadurch der Dienstpflichtigkeit bei dem Linien-Militär, sondern es kömmt ihnen nur jene Dienstzeit zugut, welche sie bei den mob. Leg. oder freiwilligen Korps zurückgelegt haben. Dieselben sind daher im Entlassungsfalle ganz nach den nämlichen Bestimmungen und zwar nach §. 289. der Vorschriften zum Konscriptionsgesetze zu behandeln.

Ministerial-Rescript vom 10. Mai 1816.

b) Auf die berichtlich gemachte Anfrage: „wie diejenigen Individuen der Altersklasse 1792, welche sich gemäß der allerhöchsten Verfügung vom 28. Oktober 1814 zur Nacheinreihung in die aktive Armee geeignet hätten, damals aber zufällig schon in den mob. Leg. oder freiw. Jägerkorps dienten, hinsichtlich der von ihnen bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren zu behandeln seyen?" wurde die beifolgende allerhöchste Entschließung vom 23. Mai 1816 erlassen: „Als die nachträgliche Einreihung der Konscribirten aus der Altersklasse 1792 in die aktive Armee befohlen wurde, mehrere derselben sich aber theils in den mobilen Legionen schon eingereiht fanden, theils aus besonderer Neigung zu dem Uebertritt in die freiw. Jäger-Bataillons meldeten, so wurde sowohl in den einzelnen Fällen, als im Allgemeinen gestattet, daß diese zur Einreihung in die aktive

Armee bestimmten Konscribirten die Dienste bei den mobilen Legionen und Jäger-Bataillons einstweilen zwar fortsetzen, jedoch bei einer mit denselben eintretenden Veränderung, in der Linien-Armee die gesetzliche Dienstzeit erledigen sollen.

Da nun in der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1815 bei der Voraussetzung obiger Verfügung nur der Einreihung der in den Altersklassen 1793, 1794 und 1795 gehörigen Konscribirten erwähnt wurde, so scheint es, daß von den betreffenden Regimentern bei der allgemeinen Beurlaubung der mobilen Legionen und auch von den Kommandanten der freiwilligen Jäger-Bataillons bei deren Auflösung die besonderen Verfügungen in Ansehung der zur Einreihung bereits aufgerufenen Konscribirten der Altersklasse 1792 übersehen wurden.

Da durch deren Freilassung eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen aus dieser nehmlichen Altersklasse unmittelbar in die Regimenter der Armee eingereihten und zur Erledigung der Dienstzeit sich noch darin befindenden Konscribirten entstehen würde, so ist sowohl bei den Linien-Regimentern als auch bei dem 2. Jäger-Bataillon eine pflichtmäßig genaue Revision vorzunehmen, und die zur Einreihung aufgerufenen Konscribirten der Altersklasse 1792, wenn sie als Legionisten in Urlaub geschickt wurden, vom Urlaub einzuberufen, und zur Erledigung ihrer übrigen Dienstzeit in das betreffende Regiment einreihen zu lassen.

c) Nach den eingegangenen Vorstellungen scheint es, daß die Entschließung vom 23. Mai l. J. hinsichtlich

der zur Einreihung bestimmten Konscribirten aus der Altersklasse 1792 ganz irrig in Anwendung gebracht wurde; es ist darin die eigentliche Absicht ausdrücklich und wörtlich erklärt, wornach nur diejenigen Konscribirten, welche aus der Altersklasse 1792 gesetzlich zur Einreihung in die aktive Armee bestimmt wurden, aber entweder bei den freiwilligen Jäger-Bataillons oder den mob. Legionen zugegangen sind, gleich den übrigen Mitkonscribirten dieser Klasse, die unmittelbar bei den Regimentern zugiengen, ihre aufhabende Dienstzeit erledigen sollen; es war also dadurch keineswegs beabsichtigt, daß diejenigen Konscribirten dieser Klasse, welche aus gesetzlichen Gründen befreit, folglich zur Einreihung nicht bestimmt und aufgerufen waren, welche aber dessen ohngeachtet bei dem allgemeinen Aufrufe aus Vaterlandsliebe bereitwillig sich stellten, dadurch die ihnen früher gesetzlich zu Theil gewordene Begünstigung ohne Unterschied und Rücksicht verlieren und wieder in die Linien-Armee eingereiht werden sollen.

Kriegsministerial-Rescript vom 31. Juli 1816.

Konstitution, die des Königreichs, Bestättigung des Bürgermilitärs und Errichtung einer Nationalgarde. S. 16. S. a. u. Nationalgarde.

Kordons-Mannschaft, deren Antheil an den mob. Leg. S. 19.

Kürassier-Regiment, Erstes, dasselbe wird aus dem bisherigen 7ten Chevauxlegers-Regiment (Prinz Karl) gebildet. S. 185.

L.

Landesbewaffnung, allgemeine. S. u. Nationalgarde.
Landregimenter, Fortdauer derselben während der Beurlaubung der Legionisten. S. 202.
S. a. u. Nationalgarde.
Landesvertheidigungs-Anstalten, Bestand derselben. S. Nationalgarde.
Landwehr. S. u. Nationalgarde.
Legionen, mobile. S. u. Nationalgarde.
Legionisten, zur Gensd'armerie adspirirende, deren Behandlung. S. 164. 215.
- - - Entlassung der vierzigiährigen. S. 183.
Legions-Kommandanten. S. 25. 78.
Legionspflichtige, widerspenstige, Behandlung derselben resp. ihres Vermögens. S. 198.
- - - zu Officiersstellen begutachtete, aber wirklich dazu nicht beförderte. S. 212.
- - - Einreihung der Legionspflichtigen bei der Cavallerie ꝛc. S. 213. S a. u. Cavallerie.
Legionspflichtigkeit der in Rußland gestandenen und ausgedienten Soldaten. S. 204.
- - - der in der königl. Armee oder im Auslande schon als Officiers gedienten, oder als solche beabschiedeten Individuen. S. 213.
Linien-Militär, der Uebertritt der Legionisten zu demselben, ist zu begünstigen. S. 131. 166. 191.
Löhnung und Brod, Nichtvergütung derselben bei Entlassung der Legionisten. S. 127.

Löhnungs-Guthaben, Ertheilung eines Scheins hierüber an beurlaubte Legionisten. S. 192.

M.

Meldungen (dienstliche) bei den mobilen Legionen. S. 39. 72. 123.

= = = für den Uebertritt in die Linientruppen, S. 131. 166. 191.

Militärbehörden, Verhältniß derselben zu den Civilstellen in Konscriptionssachen. S. 168. 200. 203 (215).

Militär-Kommandanten. S. 78.

Militär-Pensionisten, die bei den mob. Leg. verwendeten. S. 31. 61. 113.

Militär-Strafgesetze, deren Publikation. S. 136.

Mobile Legionen. S. u. Nationalgarde.

Mobilisirung der Legionen. S. 34. 61. 113. S. a. u. Aufgebot.

Monats-Gagen, Berichtigung derselben für den Militär-Wittwenfond, von den zu den Linientruppen versetzten Officiers der mob. Leg. und freiw. Korps. S. 142.

Montur, die von der entlassenen Legionsmannschaft eingeliefert werdende, ist für andere zu verwenden. S. 127 und 51.

Montur-Bogen, Vormerkungen auf demselben. S. 127.

Muster-Listen bei den mobilen Legionen. S. 36. 69. 121.

Musterung der mob. Leg. S. 40. 71.

N.

National-Garde, Errichtung derselben (gemäß Verordnung vom 6. April 1809) S. 1—11.

a) Dieselbe soll aus einer in der Folge noch näher festzusetzenden Anzahl von Bataillons, deren für jetzt 6, jedes zu 4 Kompagnien gebildet werden, bestehen. S. 2 u. ff.

b) Errichtung von 6 Reserve-Bataillons (zu Folge Armeebefehls vom 8. Mai 1809). S. 12.

c) Vermehrung dieser 6 Reserve-Bataillons auf die Zahl von 12 (gemäß Armeebefehl vom 25. Juni 1809.) S. 14 u. ff.

d) Organische Verordnung über die Errichtung und Eintheilung der Nationalgarde, auf dem Grunde der Konstitution des Königreichs, Tit. VI. §. 5. (gemäß Edikt vom 6. Juli 1809.) S. 16 u. ff. Eintheilung derselben in 3 Klassen. S. 17.

aa) Die Reserve-Bataillons.

bb) Die Mobil-Legionen. S. 18.

cc) Die Nationalgarde III. Klasse.

e) Bestimmung der Streitkräfte des Königreichs durch das Militär-Konscriptionsgesetz v. 29. März 1812. Hiernach theilen sich die Streitkräfte S. 44.

aa) in die aktive Armee, und

bb) in die Nat. Garde, in soweit dieselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hat.

f) Aufgebot und Mobilisirung der Nat. Garde II. Kl. (zu Folge Verordn. vom 28. Febr. 1813.) S. 48.

aa) Die in Ansehung der mobilen Legionen im Edikte vom 6. Juli 1809 enthaltenen Verfügungen werden mit den durch spätere Verordnungen herbeigeführten Modificationen in Uebereinstimmung gebracht. S. 49.

bb) In jedem der 9 Kreise des Königreichs soll die Nat. Garde II. Kl. unter der Benennung einer mobilen Legion formirt werden. S. 49 — 77.

cc) Bildung des National-Chevauxlegers-Regiments (Prinz Karl) gemäß Art. 8. der Verordnung v. 28. Febr. 1813. S. 84 — 96.

g) Die über das Bürger-Militär und die National-Garde in den verschiedenen Zeiten erschienenen Verordnungen, mit Zugrundlegung jener vom 6. Juli 1809 werden revidirt, und ihre Hauptbestimmungen, ausschließlich der nicht blos reglementaren Vorschriften, in eine allgemeine organische Verordnung (d. d. 10. Juni 1813) zusammengefaßt, gemäß welcher sich die National-Garde in 3 Klassen theilt, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung gemacht werden. S. 97 u. ff.

aa) Erste Klasse: Diese bilden die Reserve-Bataillons, welche der aktiven Armee zugetheilt sind.

bb) Die zweite Klasse: Die mob. Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet, und nach denselben benannt wird.

cc) Die Nat. Garde III. Kl. (Bürger-Militär).

h) Zu Folge Edikts vom 27. October 1813 werden die verschiedenen Klassen der Nationalgarde dergestalt ausgedehnt, daß nicht nur auf dem Lande, wie in Städten und Märkten, für die Erhaltung der inneren Ruhe möglichst gesorgt, sondern auch für die im Felde stehende Armee eine hinlängliche Reserve gebildet, und für jeden Fall einer feindlichen Invasion eine kräftige Gegenwehr mittels geeigneter Volksbewaffnung vorbereitet werde. S. 138.

aa) Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse;

bb) Reserve der Nationalgarde II. Klasse;

cc) Freiwillige Korps. Formation

aaa) der freiwilligen Jäger-Bataillons;

bbb) der freiwilligen Land-Husaren.

i) Künftiger Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten in Baiern, gemäß Edikts vom 21. Octbr. 1814. Eintheilung der Streitkräfte des Königreichs. S. 173.

aa) in die aktive Armee, als die erste Klasse der bewaffneten Macht;

bb) in die mobilen Legionen oder Nationalgarde II. Klasse (Land-Regimenter);

cc) in die Nationalgarde III. Klasse (Landwehr).

ad aa) Die Art und Weise der Zusammensetzung und Ergänzung der aktiven Armee bleibt durch das Konscriptions-Gesetz vom 29. März 1812 festgesetzt. — Dieselbe ist im Frieden, wie im Kriege beständig gerüstet und streitfertig.

ad bb) Die Nationalgarde II. Klasse, deren Formation und Bestandtheile nach den Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juni 1813 festgesetzt bleiben (vorbehaltlich der durch ihre Eintheilung in Landregimenter nothwendig werdenden Modifikationen) wird, so oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung erfordert, zu den Waffen gerufen und mobilisirt. Sie theilt im Falle des Aufgebots die Verpflichtungen zum Dienste im Inn- und Auslande mit dem stehenden Heere, und steht demselben mithin auch in allen Ehren und Vorzügen vollkommen gleich. S. 174.

ad cc) Die Nationalgarde III. Klasse (Landwehr) soll in der Ausübung fortbestehen, welche derselben durch die Verordnung vom 28. October 1813 gegeben worden ist.

k) Die aus dem Felde in ihre Friedens-Garnisonen zurückgekehrten Bataillons der mobilen Legionen, werden zu Folge allerhöchster Verordnung vom 27. November 1815 an die treffenden Linien-Infanterieregimenter (jedoch ohne Veränderung ihrer bis-

herigen Verhältnisse) als 4te und 5te Bataillons hingewiesen und zugleich bestimmt. S. 192 u. ff.

aa) Daß die benannten Bataillons nicht mehr an die bisherigen Legions-Chefs resp. Kommandanten der Kreishauptstädte, sondern an die ihnen vorgesetzten Regiments-Kommando's zu berichten haben;

bb) daß die mobilen Legionen, welche mit ihren sämmtlichen Bataillons an ein Linien-Infanterieregiment angewiesen sind, nur 2 Bataillons, jedes Bataillon zu 6 Kompagnien bilden sollen;

cc) daß die gesammte Mannschaft der im Felde gestandenen mobilen Legionen, nach dem Eintreffen in ihre Garnisonen und nach Einlieferung der Armatur, Mäntel und Tornister, ebenfalls sogleich vorschriftsmäßig beurlaubt, jedoch die noch wegen ihres Alters Militärkonscriptionspflichtigen Individuen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden sechsjährigen Dienstespflicht an die treffenden Linien-Infanterieregimenter abgegeben werden sollen.

l) Zu Folge neuesten königlich allerhöchsten Rescripts vom 26. Juni 1817, den Bestand der Armee bei den dermalen eingetretenen friedlichen Zeitverhältnissen betreffend, hat

1) Jedes Linien-Infanterieregiment statt bisher aus 5, nunmehr aus 4 Bataillons zu bestehen.

2) Wird hiernach das 3te Bataillon eines jeden Linien-Infanterieregiments, jedoch vor der Hand mit Ausnahme jenes des 6. und 15. Linien-Infanterieregiments (welche dermalen bei dem Occupations-Armeekorps in Frankreich stehen) aufgelößt.

3) Sind sämmtliche Gefreite und Gemeine der 3ten Bataillons in die 1ten und 2ten Bataillons einzureihen, und diese beiden Bataillons durchaus mit felddienstauglichen Staabs-, dann Ober- und Unterofficieren, nachdem nunmehr seyn sollenden Stande vollzählig zu machen.

4) Sind dagegen sämmtliche überzählig werdende Staabs- Ober- und Unterofficiere zwar den 1ten und 2ten Bataillons zur Dienstleistung zuzutheilen, jedoch in besonderen Listen zu führen.

5) Wird bei einem jeden Linien-Infanterieregiment das bisherig 4te das 3te, und das bisherige 5te das 4te Bataillon, daher auch diese die Bataillons- und Kompagniezeichen eines 3ten und 4ten Bataillons anzunehmen haben.

6) Kommandirt nunmehr der Oberstlieutenant eines Linien-Infanterieregiments in der Regel das 4te Bataillon, welches beim Ausmarsche des 1ten und 2ten, auch selbst des 3ten Bataillons immer die Reserve dieser 3 Bataillons bildet, und in diesem Falle sowohl die neuzugehenden Rekruten, als die felddienstuntaugliche Mannschaft aufnimmt.

7) Hat ein Jäger-Bataillon aus der in der Anlage Nro. 4. bestimmten Stärke zu bestehen, und sind die überzähligen Officiere und Unterofficiere, wie bei den Linien-Infanterieregimentern den Kompagnien zur Dienstleistung zuzutheilen, jedoch ebenfalls in besonderen Listen zu führen.

8) Werden alle Cavallerie-Regimenter (ausschließlich des Garde du Corps-Regiments) von 7 auf 5 Escadrons gesetzt, jedoch bleiben bei diesen die Reserve-Divisionen resp. 8ten und 9ten Escadrons.

m) Zur Berichtigung mehrerer wegen der neuen Formation der Infanterie-Regimenter gestellten Anfragen wurde vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. Juli 1817 weiters verordnet:

1) Sind die Oberstlieutenants, obschon sie das 4te Bataillon kommandiren, nach der Entschließung vom 26. Juni als effektive beim Regiments-Staab zu führen.

2) Sind die in den verschiedenen Linien-Infanterieregimentern stehenden Majors, insoferne sie diensttauglich sind, nach ihrem Range, ohne Rücksicht, ob sie früher einem Bataillon der mob. Leg. zugetheilt waren, bei dem 1ten und 2ten Bataillon einzureihen, und hiernach nur die Felddienstuntauglichen und die Jüngeren im Range als Ueberzählige zu behandeln.

3) Sollen die patentisirten Officiere vom Hauptmann abwärts, jedoch mit Ausnahme der Felddienstuntauglichen, nachdem nunmehr seyn sol-

lenden Stande in das 1te und 2te Bataillon eingereiht, dagegen die bisher bei den mob. Leg., nunmehr 3ten und 4ten Bataillons auf Kriegsdauer angestellte und deswegen blos mit Dekreten versehene Officiere, als überzählige geführt werden, bis gleichwohl für einzelne oder aber für alle besondere allerhöchste Beschlüsse erfolgen.

4) Sind die beim Civil praktizirenden Officiere ohne Ausnahme zu den überzähligen zu schreiben.

5) Sollen, solange sich bei dem Regiment überzählige Unterofficiere von verschiedenen Graden befinden, keine Beförderungen zu diesen Chargen, ohne vorausgegangene Anfrage und erhaltene allerhöchste Entschließung vorgenommen werden.

6) Ist bei dem ohnehin geringen Garnisonsstande der Regimenter die Beurlaubung der Unterofficiere nicht zu hindern, sondern vielmehr, jedoch stets mit Berücksichtigung des Dienstes, zu begünstigen.

7) Versteht sich, daß nach dem Sinne des allerhöchsten Rescripts vom 26. Juni bei dem 3ten und 4ten Bataillons, nebst den Bataillons-Kommandanten und einem Unterofficier als Adjudanten höchstens nur ein Unterofficier per Kompagnie präsent gehalten werde.

8) Haben hiernach alle übrigen, bei den vorgenannten 2 Bataillons wirklich bestehenden Unterofficiere, zwar in ihrer bisherigen Charge zu verbleiben, und sind dieselben in der geeigneten Rubrik der Stand- und Dienst-Tabelle, wie bej

den 1ten und 2ten Bataillons als effektive vorzutragen, jedoch müssen sie gleich den Gemeinen stets beurlaubt geführt werden.

9) Die in den 1ten und 2ten Bataillons eines jeden Infanterie-Regiments ausdienenden und sich nicht reengagiren lassenden, oder zum 3ten und 4ten Bataillon dienstpflichtigen Unterofficiere, sind nach ihrer, bei ihrer Beabschiedung bekleidenden Charge, wie die gemeine Mannschaft, in das 8te und 4te Bataillon einzuschreiben, damit aber

10) Kein nur zum 3ten und 4ten Bataillon dienstpflichtiger Unterofficier in Friedenszeit bei einer oder der anderen Kompagnie dieser Bataillons gegen seinen Willen präsent gehalten, oder gar vom Urlaub eingerufen werde, so sind bei denselben, in Ermangelung solcher freiwilligen Unterofficiere, vom 1ten und 2ten Bataillon und vorzüglich Felddiensttaugliche, jedoch wie bereits befohlen, höchstens nur einer per Kompagnie einzutheilen.

National-Chevauxlegers-Regiment (Prinz Karl). Bildung derselben. S. 84.

= = = dessen freiwillige Erklärung für den Felddienst. S. 133.

= = = Umschaffung desselben in das 1te Kürassier-Regiment. S. 185.

O.

Ober-Kommando der Reserve-Armee. S. 180.

Officiere, die, des ehemaligen freiwilligen Jäger-Bataillons, so wie des Spessarter Landwehr-Bataillons. S. 198.

- - - (Staabs- und Ober-) die aus der Linie zu den mob. Leg. übergetretenen. S. 13. 54 und 104.

- - - verheirathete, deren Anstellung bei den mob. Leg. S. 82.

Welche Eigenschaften zum Officiere erfordert werden. S. 81. 105. (S. 24. 148.)

Officiers-Stellen, Begutachtungs-Kommission für dieselben. S. 24. 81. 105.

Legionspflichtige, welche dazu adspiriren, S. 212. (S. 6.)

P.

Pardon. S. General-Pardon.

Patent-Taxen, Berichtigung derselben von den zur Linien-Armee versetzten Legions-Officieren. S. 106. 144. 197. S. a. u. Anstellungs-Dekrete.

Plänkler-Zug in National-Garde-Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl. S. 94.

Postillion, Militär- und Legionspflichtigkeit. S. 196.

Prinz Karl (National-Garde-Chevauxlegers-Regiment). S. u. National-Chevauxlegers-Regiment.

Q.

Quartiermeister. S. 13. 26. 56. 88. 107. 187.

R.

Rançionirte Legionisten, angebliche, deren Behandlung. S. 160 und 163.

Redemptions-Gebühren bei der Entlassung aus dem Legionsverbande wegen Auswanderung. S. 76.

Regierungsblätter und Gesetzbücher, unstatthafte Anschaffung derselben bei den mob. Leg. S. 169.

Reluitionsgebühren bei Auswanderung militärpflichtiger Jünglinge. S. 128.

Reserve-Bataillons. S. 12 und 14.

S. a. u. Nationalgarde.

Rückkehr der Bataillons von den mob. Leg. in ihre Friedens-Garnisonen. S. 189.

Rußland, die dortselbst gestandenen und ausgedienten Soldaten, Verhältniß ihrer Legionspflichtigkeit. S. 204.

S.

Sammelplätze der Legionisten. S. 37. 70. 116. 122.

Schützen bei den mob. Legionen, Eigenschaften eines solchen. S. 21. 79. 103. 115.

Sistirung, freiw., entwichener Legionisten. S. 153 und 210. S. a. u. Deserteurs und Entfernung.

Sold der Legionisten. S. 33. 38. 61. 112. 144.

Spähe auf die von der Armee eigenmächtige, zurückkehrende Legionisten. S. 160.

S. a. u. Attrapirung.

Staab (Bataillons-) der Reserve-Bataillons. S. 13. 26. 56. 106.

Staatsbürger, ansäßige, ihr Verhältniß zur Nationalgarde. S. 3. 17.

Staats- und Hofdiener, deren Dienstesbefreitheit von den mob. Legionen. S. 21. 146.

Strafen der beurlaubten Legionisten. S. 208.

T.

Tambours, welche Legionisten dazu zu verwenden. S. 79. 80.

wer als Bataillons-Tambours bei den mob. Leg. funktioniren solle. S. 107.

Tragzeit der von der entlassen werdenden Legions-Mannschaft eingelieferten Montur. S. 127.

S. a. u. Armatur und Montur.

U.

Uebertritt, freiwilliger, der zur Nationalgarde II. Klasse bestimmten Individuen, zu den Linientruppen. S. 51. 81.

Begünstigung des Uebertritts der Legionisten zum Linien-Militär. S. 131. 166. 191.

S. a. u. Konscriptionspflichtige.

Uniformirung der Legionisten. S. 27. 57. 109.

Unterofficiere. S. 43. Eine k. allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1815 enthält im Betreff der Versetzungsgesuche der Unterofficiere von den mob. Legionen in die aktive Armee, mit Beibehaltung

ihres Dienstgrades, Nachfolgendes: „Der Kommandantschaft N... wird auf den Anfrags-Bericht von — wie es mit denjenigen Unterofficiers zu halten sey, welche von den mobilen Leg. mit gleichem Grade in die aktive Armee versetzt zu werden, nachsuchen? zur Entschließung erwiedert, daß diesem Uebertritte zwar in der Regel kein Hinderniß in den Weg zu legen sey, jedoch, um auf keiner Seite bei den Versetzungs-Gesuchen solcher Unterofficiere für den Dienst einen Nachtheil zu veranlassen, die beiderseitigen Kommandanten, des Bataillons der mobilen Legion, von welchem, und des Regiments oder Bataillons, zu welchem der Unterofficier überzutreten wünscht, hierzu ihre Einwilligung zu ertheilen haben. In diesem Falle kann sodann dieser Uebertritt ohne weitere Anfrage gestattet werden.

Das Nämliche ist auch bei ähnlichen Gesuchen der Unterofficiere von den freiwilligen Jäger-Bataillons zu beobachten. — Ueber die Dienstverhältnisse der Unterofficiere bei den 4. und 5. Bataillons der Linien-Infanterieregimenter. S. 205..

S. a. u. Nationalgarde
lit. m. nro. 10.

Unterricht der Nationalgarde II. Klasse, Beförderung desselben. S. 67. 140.

Urlaub, ohne besonderen Auftrag ist kein Legionist aus demselben einzuberufen. S. 203. 206.

S. a. u. Beurlaubung.

V.

Verheirathete Männer, als Ersatzleute für Legionspflichtige. S. 100.

verheirathete Officiere. S. Officiere.

Vermögen der widerspenstigen und meineidigen Legionisten, Quartalsanzeigen über dasselbe. S. 198.

Verpfändung von Montur oder Armaturstücken der Legionisten. S. 50.

Verpflichtung der Legionisten. S. 37. 70. 121.

Versetzungs-Gesuche der Legions-Officiere. S. 141.

Vertrag an Montur und Armatur, Ersatz des dadurch verursachten Schadens abseite der sich eigenmächtig entfernten Legionisten. S. 157.

Verurtheilung der Legionisten zum Liniendienst in Desertions-Fällen. S. Deserteurs.

Verzeichniß über die gesetzlich entlassenen Legionisten, Mittheilung eines solchen von den General-Kreiskommissariaten an die resp. Militärbehörden. S. 207.

W.

Waffenübung der Legionisten. S. 31. 65. 73. 117. 124.

Wahlprotocolle bei Besetzung der Officiers- und Unterofficiersstellen bei den mob. Leg. S. 24.

S. a. u. Begutachtungs-Kommission.

Weiber, abgeschiedene von ihren für Legionisten eingestandenen Männern, Nichtbewilligung des Kasern-Genusses. S. 101.

Widerspenstige Legionspflichtige, Behandlung derselben resp. ihres Vermögens. S. 199.
Wittwenfond, Beiträge zu demselben von den zur Linienarmee transferirten Legions-Officiere. S. 142.
Wittwern, kinderlose, als Ersatzmänner für Legionisten. S. 100.

Z.

Zurücksendung der eigenmächtig von ihren Bataillons zurückgekehrten Legionisten zur Armee. S. 160. 163.
Zutheilung der Bataillons der mob. Leg. an die treffenden Linien-Infanterieregimenter. S. 192.
- - - der beabschiedeten Linien-Soldaten an die Legionen ihres Kreises. S. 210.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	14	Zeile	1	v. u.	statt derselben, lies: dieselben.
=	15	=	16	—	statt derselbe, lies: dieselbe.
=	28	=	23	—	statt einem, lies: einen.
=	42	=	16	v. o.	statt ferner, lies: seiner.
=	92	=	3	v. u.	statt completen, l. completem.
=	107	=	3	—	statt sollen, lies: solle.
=	128	=	20	—	statt die, lies: den.
=	153	=	10	—	st. eigemächtige, l. eigenmächtige.
=	156	=	8	—	statt derselbe, lies: dieselbe.
=	167	=	4	—	st. Garnisorung, l. Garnisonirung.

In der C. H. Zeh'schen Buchhandlung in Nürnberg sind ferner erschienen und durch alle guten Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen:

Aischylos gefesselter Prometheus. Griechisch, mit einem Vorbereitungs-Buch für junge Leute, von Dr. A. Neubig. 8. 816. 54 kr oder 13 ggr.

Becker, L. Th., Moosrosen. Erzählungen, Geschichten und kleine Romane, mit 1. Kupf. 8. 815. 1 fl. 30 kr. oder 1 rthl.

— — Adel und Liebe, Menschengemälde in 3 Aufz. 8. 815. 48 kr. oder 12 ggr.

— — Feierstunden. Erzählungen, Geschichten und kleine Romane, 2 Thle, mit 2 Kupf. 8. 816. 3 fl. oder 2 rthl.

— — Rosen und Dornen in Erzählungen und Scenen aus dem stillen häuslichen Leben, in einen Kranz gewunden für gute Menschen, 2 Thle, mit 1 Kupf. 8. 817. 3 fl. oder 2 rthl.

Bilder und Sinnbilder für die Jugend, oder interessante Gegenstände aus Natur und Menschenleben, bildlich und sinnbildlich dargestellt, mit 24 fein ill. Kupfert. gr. 8. 816. geb. 2 fl. 42 kr. oder 1 rthl. 16 ggr.

— — dasselbe Buch, mit schwarzen Kupf. auf Schweizerpapier. geb 2 fl. 24 kr. oder 1 rthl 12 ggr.

Erzählungen, kurze, zur Beförderung der Tugend und eines guten Herzens. Ein Lesebuch für Kinder, mit 25 illum. Kupf. 6te Aufl. 8. 816. geb. 48 kr. oder 12 ggr.

Gätani's, P., allgemeine Experimental-Chymie, nach einer nützlichen und leichten Methode für die Fassungskraft eines jeden eingerichtet; oder: allgemeines praktisches Haus und Kunstbuch, für Hausväter, Künstler, Oekonomen, Fabrikanten und Handwerker aller Art, 3 Bde, mit 4 Kupf., neue wohlfeile Ausg. gr. 8. 816. geh. 4 fl. 30 kr oder 3 rthl.

Geist, J. P., der zur Jagd und zum Vergnügen abgerichtete Hund, in einer praktischen Anleitung dieses gelehrige Thier ohne große Mühe selbst abzurichten; nebst einer kurzen Anweisung zur Dresur der Kunstpferde und Vögel. Mit 1. Kupfer. Neue wohlfeile Ausg. 8. 817. geh. 40 kr. oder 10 ggr.

Griesbachs, Dr. J. J., Vorlesungen über die Hermeneutik des N. T. mit Anwendung auf die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Christi. Herausgeg. von J. B. C. Steiner, gr. 8. 815. 2 fl. 24 kr. oder 1 rthl. 12 ggr.

Gütle's, J. C., angenehme und nützliche Erholungsstunden für junge Leute beiderlei Geschlechts; in Belustigungen, die durch Natur und Kunst hervorgebracht werden. Mit 3 illum. Kupfertaf. in kl. Fol. 8. 817. geh. 1 fl. 12 kr. oder 18 ggr.

— — J. C., auf Erfahrung gegründete Vorschriften für Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die mit Verfertigung und dem Gebrauch von Farben und Firnissen auf Gegenstände aller Art zu thun haben, nebst vielen andern dahin einschlagenden wissenswürdigen Künsten und Wissenschaften; aus eigenen Versuchen beschrieben. 8. 817. 2 fl. oder 1 thlr. 8 ggr.

Kunst und Wunderbuch, oder verborgene Geheimnisse, welche ein sterbender Vater seinen Kindern übergeben, darinnen aus Natur und Kunst selbst erprobte Geheimnisse enthalten sind 2c. 3 Thle, 4te von neuem durchgesehene und verbesserte Aufl. 8. 818. 1 fl. 30 kr. oder 1 thlr.

Lang, E. W. H., Orbis pictus, in teutsch- lateinisch- französisch- und italienischer Sprache; oder unterhaltendes Bilderbuch für den keimenden Verstand guter Kinder, nebst einem zweckmäßigen Unterricht zum Buchstabiren und Lesen, mit 24 fein illum. Kupfert. gr. 8. 817. geschmackvoll gebunden 2 fl. oder 1 thlr. 8 ggr.

Langs, C. W. H., Beispiele zur Nachahmung der Tugend und Vermeidung des Lasters. In einer Reihe kurzer moralischer Erzählungen. Ein Lesebuch für Kinder, mit 25 illum. Kupfert. 8. 815. geb. 1 fl. oder 16 ggr.

— — der neue höfliche Schüler, oder Anweisung für Kinder und junge Leute zu einem anständigen und sittsamen Betragen, sowohl zu Hauße, als auch in der Kirche, in der Schule und in Gesellschaften, 8. 816. geh. 15 kr. oder 4 ggr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzing, Julius.

Darstellung der mobilen Legionen, oder der Nationalgarde II. Klasse im Kö
nigreiche Baiern aus den Gesetzesquellen

Nürnberg 1818

Bavar. 2382
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378241-4